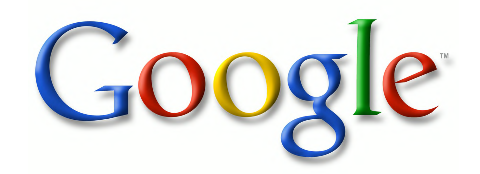
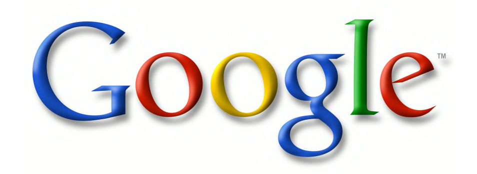
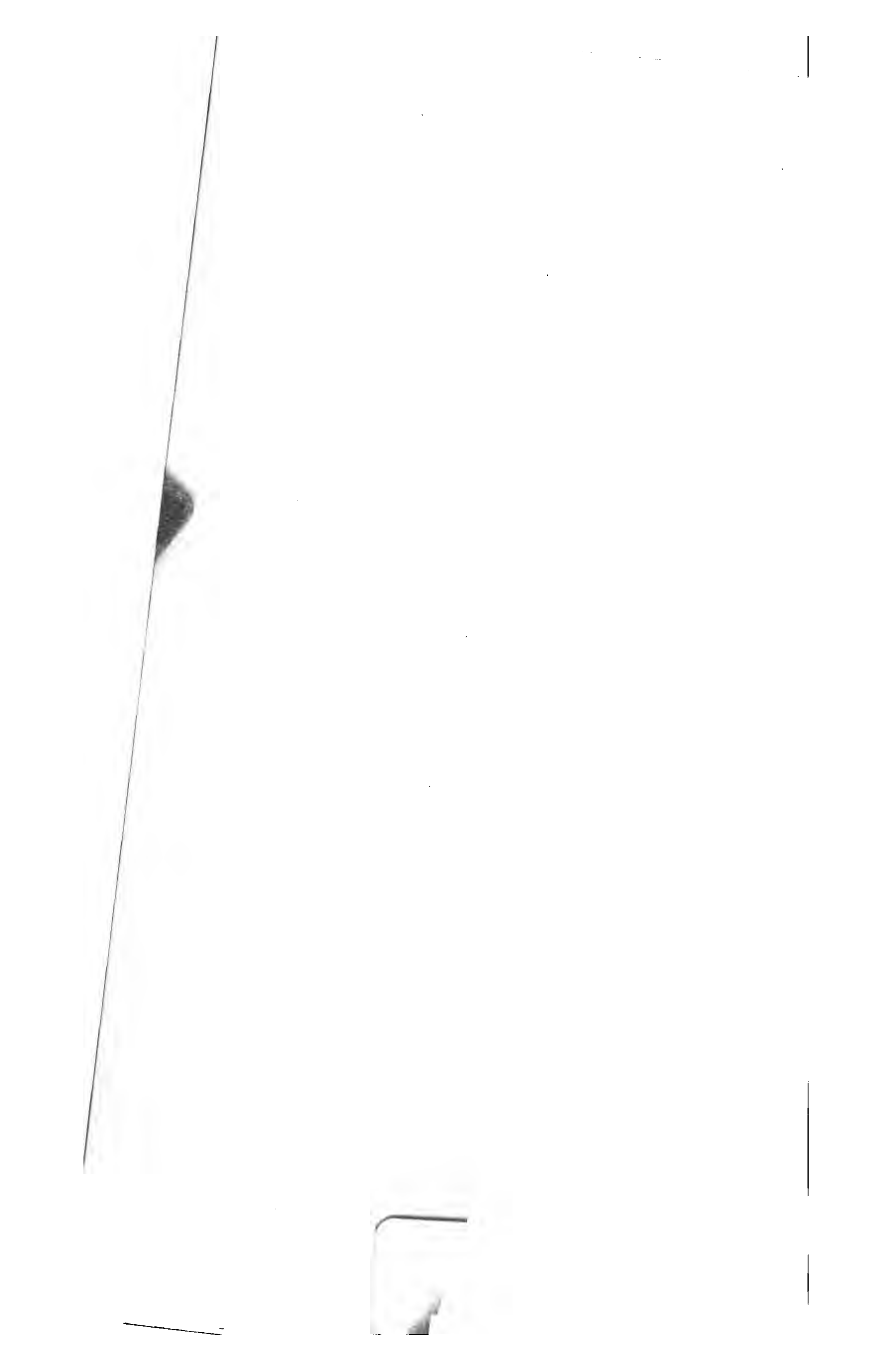








Die Verfassung der Stadt Riga

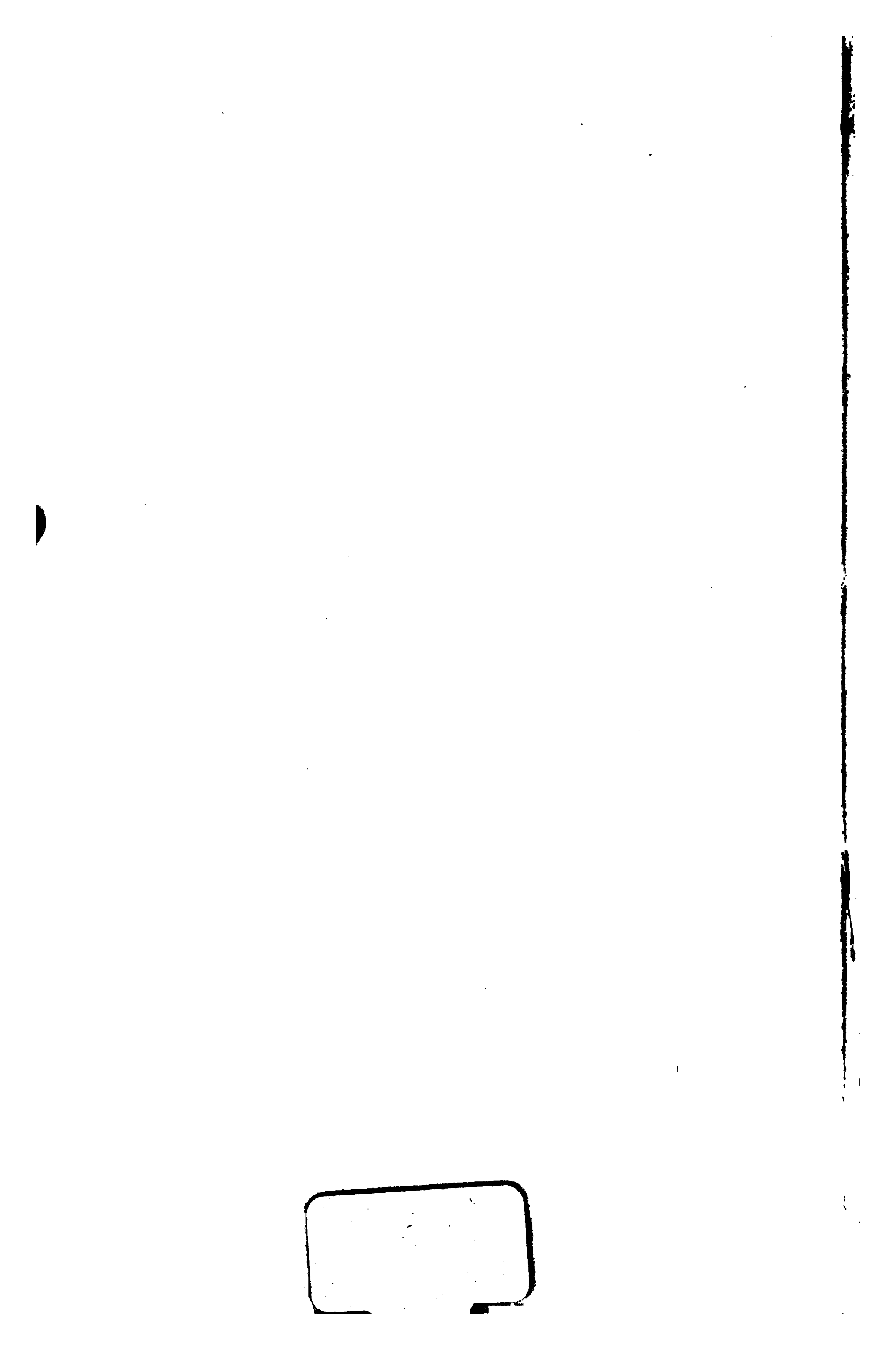
im ersten Jahrhundert der Stadt.

Ein Beitrag
zur
Geschichte der deutschen Stadtverfassung.

Von
August von Bulmerincq.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.



Die Verfassung der Stadt Riga

im ersten Jahrhundert der Stadt.

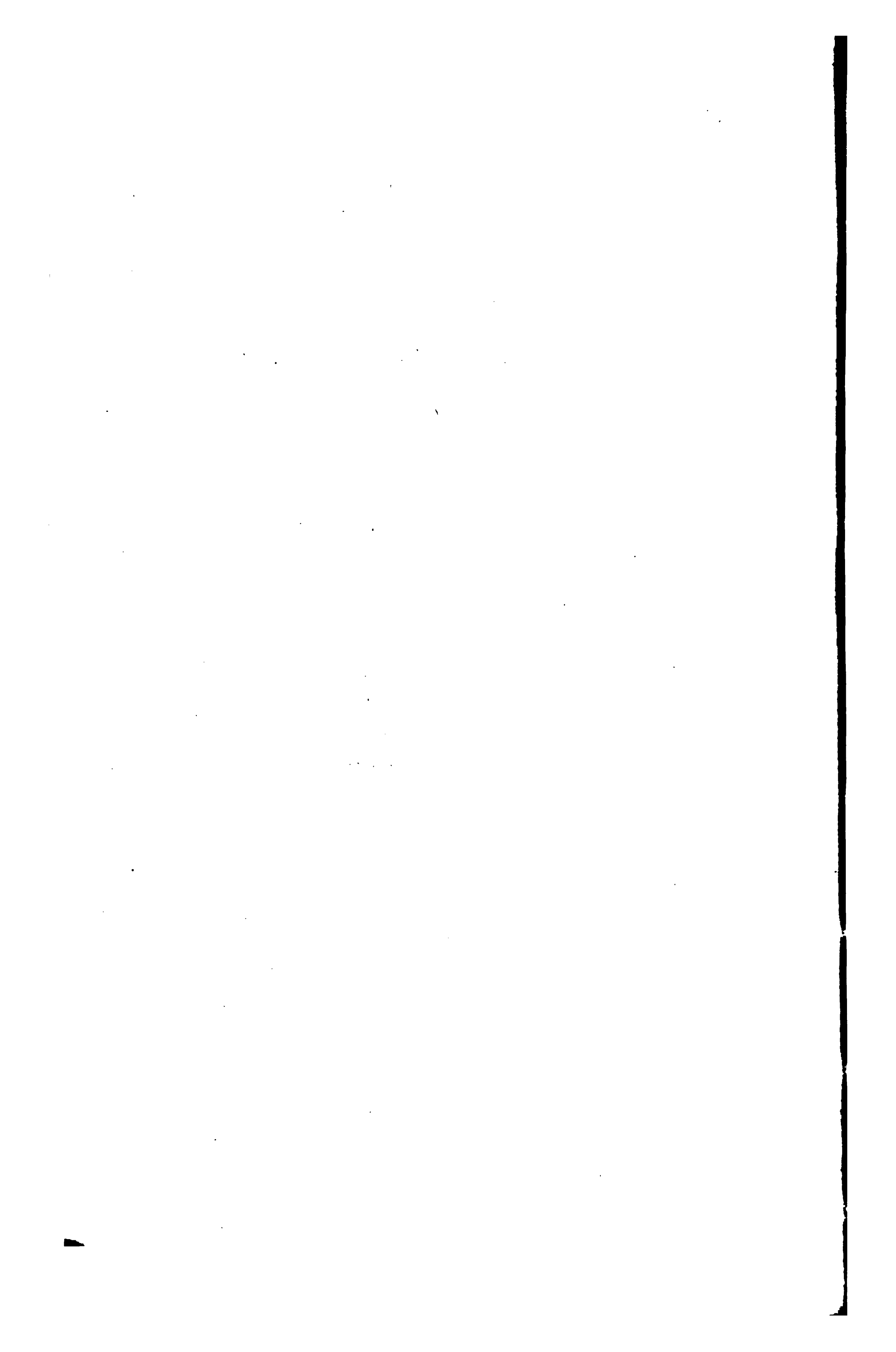
Ein Beitrag
zur
Geschichte der deutschen Stadtverfassung.

Von

August von Bulmerincq.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.



Die

Verfassung der Stadt Riga

im ersten Jahrhundert der Stadt.

Die

Verfassung der Stadt Riga

im ersten Jahrhundert der Stadt.

Ein Beitrag

zur

Geschichte der deutschen Stadtverfassung.

Von

August von Bulmerincq.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist die von mir versprochene Fortsetzung zu meiner Schrift über den Ursprung der Stadtverfassung Rigas. Sie bringt eine Darstellung der Verfassung Rigas in den Jahren 1225—1330. Wenn ich nun auch in erster Linie die Verfassung der Stadt Riga geschildert habe, so war es mir doch auch wiederholt möglich, die für Riga gewonnenen Ergebnisse für die allgemeine Verfassungsgeschichte deutscher Städte fruchtbar zu machen. Die so umfangreiche Litteratur über das deutsche Städtewesen eingehend zu berücksichtigen, konnte ich, meiner Aufgabe entsprechend um so eher vermeiden, als ich bereits in meiner früheren Arbeit zu den Hauptansichten über die Entstehung und die Entwickelung der deutschen Stadt Stellung genommen habe. Auch heute noch vertrete ich die Ansicht, daß in der Niederlassung des Kaufmanns am Markt der Ursprung der Stadt zu sehen ist. Auch heute noch halte ich den Markt, die Niederlassung des Kaufmanns am Markt und das Marktrecht für die drei Voraussetzungen zur Entstehung einer Stadt. Auch heute noch bin ich der Meinung, daß Stadtverwaltung und Stadtgericht auf einen verschiedenen Ursprung zurückzuführen sind. Die Stadtverwaltung hat ihren Ursprung in der Gilde der am Markt wohnenden Kaufleute. Das Stadtgericht hat sich aus dem Verfahren um handhafte That entwickelt. Diese Entwickelung ist etwa folgendermaßen verlaufen:

1. Alle am Markt begangenen Frevel werden sofort nach den beim Verfahren um handhafte That geltenden Grundsätzen gerichtet.

2. Mit der Regelung des Verfahrens um handhafte That findet zugleich auch eine Regelung des Verfahrens in Marktsachen statt. Ein Beamter des Königs, der Graf oder sein Vertreter, leiten das Verfahren in Marktsachen nach Amtsrecht. Das Marktgericht ist des Königs Gericht. Der Graf ernennt entweder für jeden Markt einen besonderen Richter oder für alle Märkte der Grafschaft einen ständigen Marktrichter, iudex fori.

3. Der Markt wird festgelegt. Er verwächst mit dem Boden. Bisher hatten die Märkte jährlich ihren Platz gewechselt. Bei der herrschenden Dreifelder-Wirtschaft mußten sie mit dem Brachfeld wandern. Die Ansiedelung von Kaufleuten am Markt wird daher erst möglich, nachdem der Grundherr auf die Nutzung des Bodens als Acker verzichtet und einen bestimmten Platz für den Markt eingeräumt hat.

4. Über die am Markt angesiedelten Kaufleute richtet der Marktrichter, iudex forensis. Er ist der für alle Marktsachen zuständige Richter. In allen übrigen Sachen haben die Kaufleute ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Grafen oder seinem Vertreter.

5. Die Thatsache des doppelten Gerichtsstandes führt zum Kampf zwischen den Marktbauern, d. h. den am Markte wohnenden Kaufleuten und dem Marktherren. Die Marktbauern verlangen die Wahl des Marktrichters und Erweiterung seiner Zuständigkeit für alle Sachen. Der Marktherr erstrebt Aufhebung des Sondergerichts der Marktbauern. Die Stadt tritt in die Geschichte ein.

Da auf den zum Markt unter dem Schutz des Marktfriedens reisenden Kaufmann das Marktrecht Anwendung findet, kann er auch nur wegen handhafter That belangt werden. Das ist Regel, nicht Ausnahme.

Da vor dem Marktrichter nur handhafte That zur Verhandlung kommen kann, muß der Besitzer einer am Markt gekauften Sache selbst gegen den außerhalb des Marktes bestohlenen Eigentümer geschützt werden. Wer am Markt kauft, erwirbt Eigentum

nach Marktrecht, nicht nach Landrecht. Der Bestohlene kann nur vor dem ordentlichen Gericht seine Sache weiter verfolgen.

Diese Bemerkungen glaubte ich nicht unterdrücken zu müssen, da ich zur Zeit nicht berechnen kann, wann es mir möglich sein wird, sie auszuarbeiten und urkundlich zu begründen.

Göttingen, Ostern 1898.

August von Bulmerincq.

Inhaltsverzeichnis.

(Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.)

Erste Abteilung.

Der Friede zu Riga.

Zweite Abteilung.

Die Grundlagen der Stadt.

Erster Abschnitt.

1. Das Stadtgebiet.

Vierte Abteilung.

Die Thätigkeit der Organe der Stadt.

Fünfte Abteilung.

Die Verwaltung der Stadt.

Erster Hauptabschnitt.

Die Förderung der Wohlfahrt in der Stadt.

Erster Abschnitt.

Die Rechtspflege.

Zweiter Abschnitt.

Die Polizei.

Seite

Sechste Abteilung.

Der Friede am Mühlgraben.

Abkürzungen.

MGH.: Monumenta Germaniae Historica.
SS.: Scriptores.
LL.: Leges.
EE.: Epistolae.
Heinrici Chronicon Livonie: Heinrici Chronicon Livonie, hrsg. von Arndt, MGH. SS. XXIII, S. 231—332.
LUB.: Liv-est-kurländisches Urkundenbuch, hrsg. von F. G. v. Bunge, Bd. I—VI. Reval und Riga 1853—1873.
Napiersky, Quellen: Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673, hrsg. von Napiersky. Riga 1876.
RR.: Aeltestes Rigisches Stadtrecht bei Napiersky, Quellen, S. 1 ff.
RH.: Rigisches Stadtrecht für Hapsal bei Napiersky, Quellen, S. 15 ff.
RSt.: Die umgearbeiteten Rigischen Statuten bei Napiersky, Quellen, S. 133 ff.
bursprake I, II, III: Die Rigischen Burspraken bei Napiersky, Quellen, S. 203 ff.
LR.: Die libri redituum der Stadt Riga, hrsg. v. Napiersky. Leipzig 1881.
RSch.: Das Rigische Schuldbuch, hrsg. von Hildebrand. Petersburg 1872.
Livonica: Livonica vornehmlich aus dem 13. Jahrhundert im Vaticanischen Archiv, hrsg. von Hildebrand. Riga 1887.
Mittheilungen: Mittheilungen aus der livländischen Geschichte, hrsg. von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Riga 1840—1897.
Sitzungsberichte: Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Riga 1873—1897.

Erste Abteilung.

Der Friede zu Riga.

§ 1.

Vorgeschichte.

Der Vogt König Waldemars war vertrieben. Riga war frei. Das Bündnis zu Treyden verbürgte die junge Freiheit. Im Bunde mit dem gemeinen deutschen Kaufmann, mit den Liven und den Letten behauptete sich Riga gegenüber seinen Feinden. Auch die im Feldlager auf Oesel im Sommer des Jahres 1222 durch Waldemar Bischof Albert und dem Orden der Ritterschaft Christi gemachten Zugeständnisse vermochten auf die Haltung Rigas keinen Einfluß auszuüben. Es verharrte in seiner feindlichen Stellung gegenüber seinen Widersachern: den Dänen, Bischof Albert, dem Orden. So hat sich denn Albert schon im Herbst 1222 unmittelbar von Oesel aus nach Deutschland begeben[1]. Hier fand er ihm günstige Verhältnisse vor[2]. Reichsverweser Engelbert, Erzbischof von Köln, vertrat ganz im Sinne Friedrichs II. den Standpunkt, daß

[1] v. Bulmerincq, Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas, Leipzig 1894, S. 44 ff. B. Hollander, Ueber Bischof Alberts Verhältniß zu Dänemark und einen angeblichen Aufstand Rigas gegen den Bischof, in den Rigaschen Stadtblättern 1894, S. 81 ff. v. Bulmerincq in den Sitzungsberichten 1894, S. 145 ff.

[2] Usinger, Deutsch-dänische Geschichte, Berlin 1863, S. 297 ff. E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., Leipzig 1889, I, S. 418 ff.

der Landesherr gegen die Städte in ihrem Streben nach Freiheit zu unterstützen sei. So hatte Albert bei der Reichsgewalt keine Parteinahme für die aufsässigen Bürger Rigas zu befürchten. Andererseits waren aber auch Kaiser und Reichsverweser der dänischen Herrschaft über die Ostseeküste nicht ungünstig gesinnt, so daß Albert auf Unterstützung gegen seine und des Dänenkönigs Feinde oder doch wenigstens auf keinen Widerspruch gegen seine Pläne rechnen konnte. So vermochte er denn auch ungestört, Kreuzfahrer zur Reise nach Livland anzuwerben. Seine Bestrebungen wurden noch besonders durch Honorius III., den Freund der Dänen, unterstützt, indem er schon im Januar 1223 Albert die Befugnis erteilte, Exkommunizierte gegen das Versprechen einer Kreuzfahrt nach Livland zu absolvieren[8]. Im Frühjahr 1223 konnte Albert hoffen, mit einem Zuge Kreuzfahrer unter dem Schutze und der Förderung König Waldemars seine Rückreise nach Livland anzutreten. Da wurde Waldemar durch Heinrich, Grafen von Schwerin, gefangen genommen. Mit einem Schlage waren Bischof Alberts Pläne ins Wanken gebracht. Denn daß dieses Ereignis auch für die künftige Gestaltung der Verhältnisse in Livland von großer Tragweite werden mußte, konnte ihm nicht zweifelhaft sein. Unmöglich war es für ihn, nach Livland zurückzukehren, ehe die Entscheidung in Deutschland gefallen war. So segelten denn die in Lübeck versammelten Kreuzfahrer unter der Führung Bernhards, Bischofs von Selonien, ab. Albert blieb zurück, um in der Nähe den Verlauf der kommenden Ereignisse zu beobachten und in geeigneter Weise zu ihnen Stellung nehmen zu können.

Die schon seit dem Tode Ottos IV. gelockerten freundschaftlichen Beziehungen Friedrichs und Engelberts zu Waldemar wurden nunmehr gelöst. Die Befreiung des deutschen Küstenlandes an der Ostsee, insbesondere Lübecks, von der dänischen Herrschaft stand in naher Aussicht. Sollte da nicht auch Bischof Albert die Gunst des Augenblickes nutzen und sich von König Waldemar lossagen.

---

[8] Livonica S. 32, No. 9.

Zunächst hielt er noch zum Dänenkönige, bereitete aber schon den Abfall vor. An Honorius III. richtete er die Bitte, ihm die erzbischöfliche Würde zu verleihen, um die drohende Unterordnung der rigaschen und überhaupt der livländischen Kirche unter den Erzbischof von Lund abzuwenden[4]. Honorius entsprach der Bitte Alberts nur zum Teil. Die Verleihung der Würde eines Erzbischofs versagte er ihm, verlieh ihm aber die oberherrliche Stellung über die livländischen Bischöfe von Leal und von Selonien[5]. So war denn wenigstens vorläufig den Bestrebungen des Erzbischofs von Lund ein Riegel vorgeschoben. Damit war aber auch die Ausbreitung der dänischen Herrschaft über Livland nicht unwesentlich erschwert. Ebenso suchte und fand Albert Unterstützung gegen König Waldemar am Kaiserhof. Friedrich II. erklärte, daß alles Land zwischen der Weichsel und dem Finnischen Meerbusen von der Herrschaft weltlicher Fürsten befreit und nur der römischen Kirche und dem römischen Reiche unmittelbar unterstehen solle[6].

Unterdessen hatten die Verhandlungen mit König Waldemar über seine Freilassung einen für die deutsche Sache äußerst günstigen Ausgang genommen. Kaiser Friedrich wünschte aber auch den

---

[4] Livonica S. 34, No. 12: In diesem Mandat an seinen Legaten Wilhelm, Bischof von Modena, sagt Honorius III.: Licet autem iidem episcopi (von Livland und von Leal) prepositi et capitula in ipsis litteris asserentes multum obsistere dilationi fidei Christiane, quod Bremensis et alie quedam ecclesie iurisdictionem sibi vendicare contendunt u. s. w. Unter den alie quedam ecclesie können nur Lund und Magdeburg verstanden sein. Von Lund drohte zur Zeit der Herrschaft König Waldemars die größere Gefahr. Über Magdeburgs Verhältnis zur livländischen Kirche ist zu vergleichen: Dehio, Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission. Berlin 1877, II, S. 182 f.

[5] Livonica S. 22 f., No. 10 u. 11.

[6] LUB. I, 112 verglichen mit LUB. VI, Reg. 66a. Eximimus insuper eos (Livland, Estland, Samland, Preußen, Semgallen) etiam a servitute et iurisdictione regum ducum et principum comitum et ceterorum magnatum presenti sancientes edicto, ut non nisi sacrosancte matris ecclesie ac Romano imperio quemadmodum alii liberi homines imperii teneantur. E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I, S. 444.

Papst für seine gegen die Dänen gerichtete Politik zu gewinnen, um mit ihm gemeinsam nachhaltiger gegen den Dänenkönig und sein Volk vorgehen zu können. Sein Wunsch ging in Erfüllung. Im März 1224 erfolgte die Schwenkung in der päpstlichen Politik. Bisher war Honorius für bedingungslose Freilassung des Königs eingetreten. Jetzt suchte er die bedrängte Lage Waldemars zu Gunsten des von ihm geplanten Kreuzzuges auszunutzen. Dadurch gewannen die Forderungen Kaiser Friedrichs eine wesentliche Unterstützung. Diese Schwenkung in der päpstlichen Politik kann Bischof Albert nicht unbekannt geblieben sein. Er mußte sich sagen, daß nunmehr Livland nichts von Waldemar zu erwarten, nichts von ihm zu befürchten hatte. Und doch hielt er noch zu ihm. Mit seinem Bruder Hermann, erwähltem Bischof von Estland, reiste er zum gefangenen König nach Dannenberg. Über die dort gepflogenen Unterhandlungen ist nichts erhalten. Bekannt ist nur, daß Hermann dem Dänenkönige huldigte und dafür die Erlaubnis erhielt, in sein Bistum zu reisen[7]. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß Albert auch in eigener Sache mit Waldemar unterhandelt hat. Denn noch war der Hafen Lübecks für einen ungehinderten Verkehr zwischen Deutschland und Livland nicht geöffnet. Noch gebot der Däne auf der Ostsee. Auch Bischof Albert bedurfte der Erlaubnis des Königs, um mit den von ihm angesammelten Kreuzfahrern die Reise nach Livland antreten zu können. Um sie wird er den König gebeten haben. Im Laufe des Sommers 1224 ist dann Albert nach Livland abgesegelt. Die Zeit läßt sich nicht näher bestimmen. Doch ist anzunehmen, daß er erst nach dem Hoftage zu Frankfurt Deutschland verlassen haben wird[8]. Livland

---

[7] Heinrici Chronicon Livonie XXVIII, 1 u. XXIII, 11. Über die Auslegung dieser Stellen sind zu vergleichen: Hildebrand, Die Chronik Heinrichs von Lettland, Dorpat 1867, S. 127, Anm. 1. Hausmann, Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands, Leipzig 1870, S. 58, Anm. 2. E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I, S. 443, Anm. 2.

[8] Am 29. März 1224 ist Albert in Nordalbingien, Hamburgisches UB. I, 477. Der Hoftag zu Frankfurt fand im Mai statt.

hat er jedenfalls schon mit dem Entschluß, von König Waldemar abzufallen, betreten. Dafür spricht der gute Empfang, der ihm in Riga bereitet wurde[9]. Man mußte also in Riga von der Sinnesänderung Alberts Kenntnis erhalten haben. Offen losgesagt hat er sich von Waldemar aber wohl erst, nachdem ihm die Nachricht von dem im Juli abgeschlossenen Vertrag über die Freilassung des Königs zugegangen war. Wenigstens sind bei den Verhandlungen zwischen Bischof Albert und der Stadt Riga ebenso wie bei den Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof und dem Orden der Ritterschaft Christi etwaige Ansprüche des Königs nicht berücksichtigt, ja nicht einmal erwähnt worden[10]. Daß aber durch die Lossagung Alberts von König Waldemar die Regelung der Verhältnisse in Livland und insbesondere in der Stadt Riga sich wesentlich vereinfacht gehabt hätte, wie man wohl vermuten könnte, läßt sich nicht sagen.

In Livland hatten bald nach der Abreise Bischof Alberts im Herbst 1222 die Esten im Bunde mit den Russen in wildem Ansturm die Deutschen niedergeworfen, sie aus dem Lande zu vertreiben, sich angeschickt. Die Streitkraft des Ritterordens hatte sich als zu schwach erwiesen, um erfolgreichen Widerstand leisten zu önnen. Noch weniger vermochte der Orden zum nachhaltigen Gegenschlage auszuholen. Stellung um Stellung mußte den immer wieder anstürmenden Feinden überlassen werden. Der Orden geriet in die größte Bedrängnis. Da haben die Bürger Rigas im Verein mit dem gemeinen deutschen Kaufmann den Orden herausgehauen, ihn in seine Burgen zurückgeführt, das Land vom Feinde gesäubert. Die Bürger Rigas konnten sich nicht allein als die erste Handelsmacht, sondern auch als die erste Streitmacht Livlands betrachten[11]. Wie sollte da Bischof Albert die Hoffnung hegen, Riga je wieder unter seine Botmäßigkeit zu zwingen, das von ihm

[9] Heinrici Chronicon Livonie XXVIII, 1.

[10] Näheres hierüber unten § 2, S. 8 ff.

[11] Heinrici Chronicon Livonie XXVI, 3 ff., XXVII. v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 56 f.

dem Dänenkönige ausgeliefert worden war, das sich aber dann aus eigener Kraft von der dänischen Herrschaft befreit, sich zur freien Stadt erhoben hatte. Die politische und auch die rechtliche Stellung Bischof Alberts war allerdings dadurch besser geworden, daß er sich von dem Vertrage mit König Waldemar losgesagt hatte und so wieder in der Lage war, die Herrschaft über die Stadt Riga beanspruchen zu können. Thatsächlich hatte er damit freilich nur wenig gewonnen, da das mächtige Riga keineswegs gesonnen war, in das frühere Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Bischof zurückzukehren. Dazu kam, daß auch die Beziehungen des Ordens der Ritterschaft Christi zu den Landesbischöfen einer Regelung bedurften. Endlich mußte auch über die Verteilung des noch zu erobernden Landes Verfügung getroffen werden. Alles das zu ordnen, dazu fehlte es Bischof Albert an der gewohnten That- und Spannkraft. Die Ereignisse der letzten Jahre hatten ihn zu sehr erschüttert, als daß er sein kraftvolles Selbstbewußtsein sich hätte erhalten können[12]. Da ist es wohl nicht zu verwundern, daß er sich entschloß, den schweren Schritt zu thun, den Papst um Absendung eines Legaten zur Ordnung der verworrenen Verhältnisse in Stadt und Land zu bitten. Dieser Entschluß kann in ihm erst gereift sein, nachdem er zur Erkenntnis gelangt war, daß von anderer Seite, auf andere Weise Hilfe nicht zu erwarten sei. Bald nach seiner Ankunft in Riga, nachdem er einen Einblick in die neuen Verhältnisse gewonnen hatte, im Spätsommer 1224, hat er den Priester Mauritius nach Rom abgesandt, um Papst Honorius die Bitte um einen Legaten vorzutragen[13]. Honorius entsprach der Bitte Alberts

---

[12] Regesta historiae Westfaliae IV (Westfälisches UB.) bearbeitet von Wilmans, No. 92. Hermann, Bischof von Leal erklärt in dieser dem Jahre 1225 angehörenden Urkunde: quod domnus Albertus Livoniensis episcopus conterminus noster propter sue terre necessitatem et corporis sue debilitatem personaliter in Theutoniam ad presens venire non potuit. Zu vergleichen dagegen: v. Bunge, Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe, Leipzig 1875, S. 30, Anm. 105.

[13] Heinrici Chronicon Livonie XXIX, 2.

noch in demselben Jahre[14]. Wilhelm, Bischof von Modena, der sich soeben bei der Verfolgung der Ketzer in den Städten des nördlichen Italien hervorgethan hatte[15], wurde dazu ausersehen, die Ordnung in Livland wiederherzustellen, die Abgeirrten auf den rechten Weg zurückzuführen, die Neubekehrten in der Treue zum Papst und zu seiner Kirche zu befestigen, vor allem aber der päpstlichen Machtstellung in dem fernen Gebiete eine feste Grundlage zu geben[16]. In der Zeit vom Herbst 1225 bis zum Sommer 1226 entfaltete Wilhelm eine großartige Thätigkeit in Livland. Nur ein Mann von unbeugsamer Willenskraft, von fester Entschlossenheit, von starkem Selbstbewußtsein, von rücksichtslos durchgreifender Thatkraft, erfüllt von der hohen Bedeutung seiner Stellung, konnte die dem päpstlichen Legaten für Livland gestellten Aufgaben erfüllen. Mit Milde und Güte, mit Überreden und Abwarten wäre unter den wetterharten, kampferprobten Männern, die wohl mit dem Schwerte dreinzuhauen, nicht aber mit der Feder umzugehen wußten, nichts auszurichten gewesen.

Der Chronist Heinrich berichtet nur wenig über die in Riga, dem Hauptsitze des Legaten, geführten Verhandlungen und ihre Ergebnisse[17]. Glücklicherweise sind aber eine große Zahl von Ur-

---

[14] LUB. I, 69.

[15] E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I, S. 262 ff., S. 215, Anm. 3.

[16] Heinrici Chronicon Livonie XXIX, 2 ff., XXX, 2. Die von Dehio, Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen II, S. 187 vertretene Anschauung vermag ich nicht zu teilen. Das von Dehio a. a. O. S. 174 geschilderte System Innocenz' III. war von Rom nicht aufgegeben worden, wie aus den Verträgen der Jahre 1225 und 1226 hervorgeht.

[17] Heinrici Chronicon Livonie XXIX, 8: post hoc vero peractis cunctis et terminatis tam inter episcopum, clericos, Fratres Militie et civitatem Rigam quantum in presenti tenore sue plenipotentie terminare poterat. Mehr wird nicht berichtet. Doch ist schon hieraus zu entnehmen, daß es sich um eine Regelung der Verhältnisse zwischen Bischof und Orden einerseits und Riga andererseits gehandelt hat. Über die Thätigkeit des Legaten Wilhelm von Modena sind zu vergleichen: Hildebrand, Die Chronik Heinrichs von Lettland S. 133 ff. Hausmann, Das Ringen der Dänen und Deutschen S. 62 ff. E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I, S. 444 ff. Schie-

kunden erhalten, die einen guten Einblick in die Regelung des Verhältnisses der Stadt Riga zum Bischof Albert ermöglichen.

§ 2.

Die Friedensverträge der Jahre 1225/1226.

Für seine erste Aufgabe hielt es der Legat Wilhelm, die Stadt Riga mit Bischof Albert auszusöhnen. Bemerkenswert ist es, daß dabei die Ansprüche König Waldemars in keiner Weise berücksichtigt werden. Bischof Albert forderte die Herrschaft über Riga, wie er sie vor dem Jahre 1221 besessen hatte. Dem gegenüber ist es als ein großer Erfolg der rigaschen Bürger zu bezeichnen, daß als Grundlage der Verhandlungen ihre im Jahre 1221 durch Eigenmacht gewonnene Stellung anerkannt wurde. Sie waren in der günstigen Lage, Ansprüche erheben, Zugeständnisse machen zu können. Gegen Bischof Albert, gegen das rigasche Kapitel, gegen den Orden der Ritterschaft Christi wußten die rigaschen Bürger unter der Führung ihres Sprechers Albert den Streit erfolgreich durchzuführen.

I. Der Vertrag vom Dezember 1225.

Bischof Albert erreichte es, daß in kirchlicher Beziehung seine Regierungsgewalt keiner Beschränkung unterworfen wurde. Nicht einmal bei der Bestellung der Priester an der Stadtkirche zu St. Peter wurde den Bürgern eine Mitwirkung eingeräumt. Ja, es wurde ausdrücklich ausgemacht, daß von ihnen in dieser Beziehung das ihnen zustehende gotländische Recht nicht als Muster hingestellt werden dürfte[1]. Über einen der Kirche zu leistenden

---

mann, Rußland, Polen, Livland, Berlin 1885/7, II, S. 41 ff. Auf die Regelung des Verhältnisses der Stadt Riga zu Albert, Bischof von Riga, geht keiner dieser Schriftsteller näher ein. Auch Mettig, Geschichte der Stadt Riga, Riga 1897, S. 29 f. berichtet über die Thätigkeit des Legaten Wilhelm von Modena nur zu wenig.

[1] LUB. I, 75.

Zehnten wurde nichts bestimmt. Es blieb also dabei, daß die rigaschen Bürger von dieser wie überhaupt von jeder Leistung an den Bischof und seine Kirche frei sein sollten[2]. Im übrigen hatte Bischof Albert oder vielmehr das rigasche Kapitel[3] in kirchlicher Beziehung einen vollständigen Sieg zu verzeichnen. Bei der Ordnung der weltlichen Angelegenheiten aber erlitt Albert eine schwere Niederlage. Die Stadt Riga wahrte sich ihre Selbständigkeit als politisches Gemeinwesen in vollem Umfange. Die Grundherrschaft über die Stadt und die Stadtmark, die Gerichtsbarkeit in der Stadt und der Stadtmark, die Aufsicht über Handel und Verkehr, die Verwaltung von Münze, Maß und Gewicht, das Recht, Verträge zu schließen, die Bestimmung über Krieg und Frieden sowie überhaupt die Regelung der auswärtigen Angelegenheiten blieben der Stadt so erhalten, wie sie von ihr seit 1221 ausgeübt worden waren. Alle diese Rechte wurden der Stadt allerdings nicht besonders urkundlich verbriest, sie ergeben sich aber aus dem Verfassungsleben der Stadt im 13. Jahrhundert. Das nachzuweisen, wird die Aufgabe dieser Untersuchung sein.

Im Friedensvertrage vom Dezember 1225[4] wurde der Stadt nur ganz allgemein das ius Gotorum, d. h. das ius Teutonicorum commorantium in Gutlandia, von neuem zuerkannt und bestätigt. Nur zwei Punkte wurden besonders hervorgehoben und geregelt: die Gerichtshoheit und die Münzhoheit, da sie dem Bischof von Riga verbleiben sollten. Doch wurden sie wiederum so sehr zu Gunsten der Stadt beschränkt, daß wenig mehr als die äußere

---

[2] v. Bulmerincq, Der Ursprung S. 31.

[3] Zu vergleichen ist über die Stellung des rigaschen Kapitels weiter unten § 27.

[4] LUB. I, 75. Am 19. November 1226 bestätigte Honorius III. communi civitatis Rigensis compositionem quae inter vos ex parte una et venerabilem fratrem nostrum . . episcopum Livoniensem . . prepositum Rigensem et fratres militie Christi Livoniensis diocesis ex altera super iurisdictionibus et libertatibus civitatis vestre mediante venerabili fr. n. G. Mutinensi ep. ap. sed. legati amicabiliter intervenit. MGH. EE. saec. XIII. e regestis pont. Rom. ed. Rodenberg I, 318.

Form der Anerkennung dieser Hoheitsrechte durch die Stadt übrig blieb. Der Bischof, der bis 1221 den Vogt, advocatus, eingesetzt hatte, behielt nur noch das Recht, dem von den Bürgern Rigas ihm vorgestellten Vogt den Gerichtsbann zu leihen, ihn zu investieren, ein Recht, das thatsächlich als Pflicht erscheint, da der Bischof die Investitur dem von den Bürgern gewählten Vogt nicht verweigern durfte. Die Anerkennung der Münzhoheit des Bischofs sollte darin zum Ausdruck kommen, daß die Stadt sich verpflichtete, auf die von ihr nach gotländischem Münzfuße zu prägende Münze das bischöfliche Zeichen, „signum“,: Kreuz und Bischofsstab gekreuzt, schlagen zu lassen[5]. Eine Änderung des vertragsmäßig festgelegten Schrot und Korns der rigaschen Münze stand weder der Stadt noch dem Bischof ohne Zustimmung des andern Teiles zu.

Man wird zugeben, daß diese beiden von den Bürgern dem Bischof Albert gemachten Zugeständnisse nur äußerer Natur waren und nicht als Einschränkung der Freiheit der Stadt angesehen werden können. Daß in der Folge der Rat der Stadt Bischof Nikolaus um Verleihung des Rechts zur Gesetzgebung bat, geschah nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Die Stadt beabsichtigte, die Geistlichen von dem Erwerb von Grundstücken in dem Stadtgebiet endgiltig auszuschließen und wollte daher ihr Recht zu einer solchen Maßregel ausdrücklich anerkannt sehen[6].

II. Der Vertrag vom April 1226.

In ein eigentümliches Verhältnis trat der Orden der Ritterschaft Christi zu der Stadt Riga auf Grund des Vertrages vom 18. April 1226[7]. Der Orden als solcher erwarb die Bürgerschaft,

---

[5] Hierüber ist zu vergleichen unten § 19.

[6] LUB. I, 155. Zu vergleichen ist unten § 14.

[7] LUB. VI, 2717. Rathlef, Das Verhältniß des livländischen Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga, Dorpat 1875, S. 132 f. v. Bunge, Die Stadt Riga, Leipzig 1878, S. 20. v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder, Leipzig 1875, S. 61 f. Die durch v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder S. 86 ff. gegebene Ausführung, daß nur Ritterbürtige in den Orden

wurde Bürger Rigas. Er verpflichtete sich in gleicher Weise wie jeder rigasche Bürger alle bürgerlichen Lasten zu tragen. Der ihm zustehende Grundbesitz in der Stadt und der Stadtmark sollte ebenso wie der Grundbesitz eines Bürgers der Besteuerung durch die Stadt unterliegen. Nur die Wohnung des Ordensmeisters und der Ordensbrüder, d. h. die in der Stadt gelegene Ordensburg, blieb frei von jeder Steuer. Bei der Auflage einer Vermögenssteuer sollte der Orden mit einem angenommenen Vermögen von 700 Mark zur Besteuerung herangezogen werden können. Der Orden verpflichtete sich die Stadt zu schützen, wie er auch seinerseits von der Stadt die Zusicherung des Schutzes erhielt. Als besonders hervorragendes Glied der Bürgerschaft erhielt der Orden das Recht, den Sitzungen des Rats beizuwohnen. Dieses Recht sollte er durch Absendung von einem oder zwei Ordensbrüdern ausüben. Als Glieder des Rats wurden diese Abgesandten des Ordens nicht angesehen, da die Verhandlungen auch in ihrer Abwesenheit geführt und abgeschlossen werden konnten. Auch hatte der Rat nicht das Recht, ihre Anwesenheit zu erzwingen. Jeder rigasche Bürger erhielt das Recht, in den Orden eintreten zu können[8]. Es wurde aber bestimmt, daß sein Grundbesitz nach wie vor der Stadt zins- und steuerpflichtig bleiben solle. Nicht ganz klar ist, was unter der Bestimmung, daß die Ordensglieder als veri cives Rigenses zu betrachten seien, zu verstehen ist, da ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Ordensglieder nicht der Regierungs- und Gerichtsgewalt der Stadt unterstellt sein sollten, und da ihnen auch

---

hätten eintreten können, ist gegenüber der Bestimmung des Vertrages vom April 1226, daß jedem rigaschen Bürger der Eintritt in den Orden freistehen solle, nicht zu halten. Ebensowenig richtig ist es, wenn v. Bunge a. a. O. S. 33 annimmt, daß der rigasche Bürger nur unter der Bedingung Aufnahme in den Orden fand, daß er sein ganzes Vermögen einbrachte.

[8] Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 29, huldigt der Anschauung, daß auf Grund dieses Vertrages jeder rigasche Bürger Glied des Ordens und jedes Ordensglied rigascher Bürger geworden sei, und ferner, daß die Ordensmitgliedschaft bestanden habe in dem Recht der „Teilnahme an den kirchlichen Wohlthaten“.

jeder Anteil an der den Bürgern ausschließlich vorbehaltenen Mark abgesprochen wird. Endlich mußte doch auch jeder rigasche Bürger, der in den Orden eintrat, die Bürgerschaft aufgeben. Es kann also darunter nur zu verstehen sein, daß jedes Glied des Ordens gleich einem Bürger in der Stadt Kaufmannschaft und Handwerk betreiben dürfe, wann und soweit er es thun wolle.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Bestimmungen eine für den Orden bedenkliche Verwischung der Grenze zwischen Bürgern und Ordensgliedern herbeiführen mußten. Bürger traten in den Orden und betrieben das Kriegshandwerk, Glieder des Ordens trieben in der Stadt Handel und Gewerbe. So kann es denn doch nicht so ganz falsch sein, wenn ein gleichzeitiger Chronist berichtet, daß die Glieder des Ordens der Ritterschaft Christi sich nicht um die Ordensregel kümmerten, sed cum sint mercatores et divites et olim a Saxonia pro sceleribus banniti iam in tantum excreverunt quod se posse vivere et sine lege et sine rege credebant[9]. Mag auch diese Schilderung an Übertreibung leiden, so darf doch als sicher angesehen werden, daß das Bündnis des Ordens mit der Stadt Riga auf Grund des Vertrages vom April 1226 keinen günstigen Einfluß auf die Weiterentwickelung des Ordens ausüben konnte, vielmehr den Orden in volle Abhängigkeit von der Stadt, anstatt von der Kirche, bringen mußte. Dieser Gefahr konnte auch nicht durch die Bestimmung vorgebeugt werden, in der das Verhältnis des Ordens und der Stadt zum Bischof von Riga in bemerkenswerter Weise festgestellt wird. Sie lautet: quod magister et fratres sui cum civibus in omni veritate boni sint et fideles episcopo Rigensi tanquam domino et spirituali patri item Rigensi ecclesie tanquam domine et spirituali matri tam in personis quam in rebus. Die Stadt Riga und der Orden sahen also in dem Bischof von Riga nicht ihren weltlichen Herren, sondern nur ihren geistlichen Vater, wie sie die rigasche Kirche als

---

[9] MGH. SS. XXIII, S. 930: Chronicon Alberici monachi trium fontium um Jahre 1232.

ihre geistliche Mutter verehrten[10]. Auch der Ausdruck: „boni et fideles" enthält nur die Verpflichtung, ein gutes Verhältnis zum Bischofe aufrecht erhalten zu wollen. Denn in derselben Urkunde verpflichten sich die Stadt und der Orden einander boni et fideles zu sein. Es ist daher unzulässig in diesem allgemeinen Ausdrucke einen Hinweis auf ein Abhängigkeitsverhältnis des Ordens vom Bischofe zu finden[11]. Nicht unbeachtet darf bleiben, daß Bischof Albert dem Abschlusse des Vertrages als Zeuge beigewohnt hat, ohne Widerspruch gegen ihn zu erheben.

Durch diese beiden Verträge vom Dezember 1225 und vom April 1226 war der Kriegszustand in Stadt und Land endgiltig beseitigt. Der Friede zwischen den drei Mächten des Landes war wiederhergestellt und verbrieft. Die Aussicht der Vereinigung der weltlichen Herrschaft über ganz Livland in einer Hand war freilich damit auch für immer beseitigt. Doch boten die Verträge eine geeignete Grundlage zu einem friedlichen Nebeneinanderwirken, da die drei Mächte gleich stark waren und jede einen besonderen Wirkungskreis sich ausersehen hatte.

III. Der Teilungsvertrag vom April 1226.

Um sich ihre errungene Machtstellung zu erhalten, konnte sich die Stadt Riga nicht mit dem geringen Landbesitz in der Stadtmark begnügen und zwar um so weniger, als auch dem Bischof von Riga und dem Orden Anteil an der Nutzung der Mark zuerkannt worden war[12]. Riga forderte daher einen Anteil an allen zukünf-

---

[10] LUB. I, 567 werden Probst und Kapitel vom rigaschen Rat domini de domina nostra genannt.

[11] E. Winkelmann, Livländische Forschungen (Mittheilungen XI, S. 337), meint, die Stadt habe in diesem Vertrage ausbedungen, „daß der Meister und seine Brüder treue Vasallen des rigaschen Bischofs bleiben sollen". Rathlef, Das Verhältniß des livländischen Ordens, S. 117, hilft sich mit der Übersetzung: „ihm treu und hold zu sein als ihrem Herrn und geistlichen Vater, erkennen die Bürger als ihre Pflicht an", ohne eine Deutung dieser Stelle zu versuchen.

[12] LUB. I, 76, 78, 80.

tigen Eroberungen. Ihre Erwerbungen in den Jahren 1221—1224 hatte die Stadt gutwillig herausgegeben, da es sich nicht um neue Eroberungen, sondern um Zurückerwerbung von Gebieten handelte, die bereits früher Bischof und Orden besessen hatten [13]. Dagegen war die Stadt nicht gesonnen, auch in Zukunft Gut und Blut ihrer Bürger zu opfern, ohne einen Gewinn an Land zu machen. So forderte sie denn bei der Teilung aller zukünftigen Eroberungen in gleicher Weise wie Bischof und Orden berücksichtigt zu werden. Ihrer Forderung wurde entsprochen. Am 11. April 1226 wurde es urkundlich verbrieft, daß alle zukünftigen Eroberungen zu gleichen Teilen und zu gleichem Rechte unter die Kriegführenden verteilt werden sollten [14]. Von einer Unterordnung Rigas oder des Ordens unter den Bischof von Riga findet sich auch nicht die geringste Andeutung. Es wird vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, daß, wenn nur zwei oder nur einer von ihnen einen Kriegszug unternommen hätten, daß dann auch nur diesen zwei oder diesem einen das eroberte Land zufallen solle. Machten also die Stadt Riga und der Orden Eroberungen, dann verteilten sie auch nur unter sich das Land ohne Rücksicht auf den Bischof von Riga. Wie man trotzdem aus dieser Urkunde hat herauslesen können, daß der Bischof von Riga sowohl der Stadt Riga als auch dem Orden den ihnen zukommenden Teil als Lehn geliehen habe, ist vollkommen unerklärlich, wenn man nicht annehmen will, daß die durch die Macht der Überlieferung geheiligte Anschauung von dem Ver-

---

[13] Heinrici Chronicon Livonie XXVIII, 2. LUB. I, 63.

[14] LUB. I, 83: terrarum igitur que ammodo auxilio dei et predictorum labore fuerint ad cultum fidei converse partem unam Episcopo Rigensi et ecclesie sue aliam magistro et fratribus milicie Christi et terciam partem civibus Rigensibus assignamus in his dumtaxat que ad dominium pertinent temporale. Decimam enim et universa spiritualia creandis ibidem episcopis reservamus. Eine photographische Nachbildung dieser Urkunde befindet sich bei Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 30. Nach ihr sind die Verbesserungen des Textes gemacht. Eine Verwertung der Urkunde in Mettigs Geschichte der Stadt Riga wird um so mehr vermißt, als Mettig selbst auf ihre große Bedeutung hinweist.

hältnis des Ordens der Ritterschaft Christi zu dem Bischof von Riga dem Forscher den Blick getrübt hat[15]. Wer unbefangen urteilt, sieht in dieser Urkunde ein beredtes Zeugnis für die große Machtstellung der Stadt Riga, für den Niedergang der bischöflichen Herrschaft an der Düna. Denn die Kosten der neuen Ordnung der Dinge hat auch hier der Bischof zu tragen. Sein bisher auf zwei Drittel alles eroberten Landes bemessener Anspruch wird nun um die Hälfte zu Gunsten Rigas vermindert. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß schon damals an die Gründung neuer Bistümer gedacht wurde. Der Legat versäumte es nicht, in die Urkunde die Bestimmung aufnehmen zu lassen, daß bei der Gründung eines

---

[15] v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 14 ff. Schiemann, Rußland, Polen, Livland, II, S. 64. Schwarz, Kurland im 13. Jahrhundert, Leipzig 1875, S. 26 f., S. 33 f. Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 35. Alle vier Geschichtsforscher begehen den Fehler, daß sie den Grundbesitz, den die Stadt Riga unabhängig von jeder Obergewalt auf Grund der Teilung nach den Bestimmungen vom 11. April 1226 besaß, nicht zu trennen wissen von dem Lehnsbesitz, den die Stadt im Jahre 1231 vom Bischof von Riga erhielt. (Zu vergleichen ist unten § 6, S. 38 f.) An dieser Stelle mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß der Anschauung, die das Verhältnis des Ordens der Ritterschaft Christi zum Bischof von Riga als Lehnsverhältnis auffaßt, eine ähnliche Verwechselung zu Grunde liegt. Auch in der neuesten Arbeit über diesen Gegenstand wird dieser Fehler gemacht. Zu vergleichen: v. Gernet, Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat bis zur Ausbildung der Landstände, Reval 1896, S. 23 ff. Wiewohl v. Gernet nachweist, daß der Orden dem Bischofe weder Mannschaft noch Lehnseid zu leisten gehabt habe, wiewohl er ausdrücklich erklärt, daß in dem Verzicht auf Mannschaft auch „ein Verzicht auf die lehnsherrliche Oberhoheit" gelegen habe, kann er sich doch nicht von der Anschauung losmachen, daß das Verhältnis des Ordens zum Bischof ein Lehnsverhältnis gewesen sei. Dem gegenüber muß noch ausdrücklich betont werden, daß, wer eine Darstellung des Verhältnisses des Ordens zum Bischof unternimmt, die grundlegenden Quellenstellen, namentlich: Heinrici Chronicon Livonie XI, 3. LUB. I, 83 u. 139 nicht unbeachtet lassen darf. Gegen ein Lehnsverhältnis zwischen dem Bischof von Riga und dem Ritterorden haben sich ausgesprochen: Mettig, Ueber ein Zeugniß des revalschen Domcapitels zu Gunsten des Ordens in Livland (Programm des Stadtgymnasiums zu Riga für das Jahr 1879). Mettig in der Baltischen Monatsschrift Bd. 41, S. 254 f. Dragendorf, Ueber die Beamten des Deutschen Ordens in Livland während des XIII. Jahrhunderts, Berlin 1894 (Dissertation), S. 35, Anm. 5.

Bistums das dem bischöflichen Sitz zunächst liegende Land in einem bestimmten Umfang für den Bischof und seine Kirche zins- und steuerfrei abzutreten sei[16].

Diese drei Verträge können als die rechtliche Grundlage für die Entwickelung der rigaschen Stadtverfassung, der Machtstellung Rigas im ersten Jahrhundert der Stadt bezeichnet werden. Der Vertrag zwischen dem Orden der Ritterschaft Christi und der Stadt Riga wurde freilich schon im folgenden Jahrzehnt hinfällig, da der Deutsche Orden nicht in ihn an die Stelle des aufgelösten Ordens der Ritterschaft Christi eintrat. Doch hat auch zwischen dem Deutschen Orden in Livland und der Stadt Riga ein freundschaftliches Verhältnis bestanden, wenn es auch erst im Jahre 1255 urkundlich verbrieft wurde. Von den neuen Erwerbungen in Kurland, Semgallen und Oesel hatte die Stadt auch nicht den erwarteten Nutzen. Um so bedeutsamer ist für Riga der Friedensvertrag mit Bischof Albert geworden. Selbst Erzbischof Albert, der die Stadt in ihrem Rechte zu kränken, sie seiner Herrschaft zu unterwerfen versuchte, mußte den Friedensvertrag von 1225 anerkennen und bestätigen[17].

Eine compositio hat ihn Papst Honorius III. genannt[18]. Eine compositio nennt ihn auch Papst Alexander IV.[19]. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war die Erinnerung an diese große Zeit noch so lebendig, daß die Stadt Riga sich gerade auf diesen Friedensvertrag beruft, als sie sich in dem Streite zwischen dem Deutschen Orden und dem Erzbischof von Riga in ihrem Rechte bedroht sieht. Sie verwahrt sich gegen die Entscheidung der Kurie. Denn sie verstoße gegen der Stadt Freiheit und Recht, precipue contra ordinationem compositionem et transactionem reverendi in Christo patris et domini episcopi Mutinensis

---

[16] LUB. I, 83 am Ende.

[17] LUB. VI, 3027. v. Götze, Albert Suerbeer, St. Petersburg 1854, S. 79 ff.

[18] MGH. EE. saec. XIII e reg. pont. Rom. ed. Rodenberg I, 318.

[19] LUB. I, 298.

felicis memorie olim apostolice sedis legati[20]. Die Stadt spricht also von einem Frieden, einem Vergleich. Ein Friede hat aber einen vorausgegangenen Kampf zur Voraussetzung. Dieser Kampf, Zwist, discordia, wie ihn der Chronist Heinrich nennt[21], kann aber nur in dem Aufstande der Rigaer gegen Bischof Albert, in ihrem feindseligen Verhalten gegen Bischof Albert, den Orden, König Waldemar gesehen werden. Denn ein anderer Zwist zwischen der Stadt Riga einerseits und Bischof Albert und dem Orden andererseits ist nicht nachzuweisen. Hier war noch besonders darauf hinzuweisen, weil meine Ausführungen über den Aufstand der Rigaer gegen Bischof Albert den entschiedensten Widerspruch erfahren haben[22]. Und doch läßt sich die so vollständige Umwälzung des Verhältnisses zwischen der Stadt Riga und ihrem Bischof, wie sie in den Jahren 1221—1225 stattgefunden hat, nur als Folge des Aufstandes und als Ergebnis des Friedensschlusses erklären. Wer Aufstand und Frieden leugnet, hat dafür keine Erklärung.

In Widerspruch zu meiner Auffassung der Lage im Jahre 1225 steht auch die Ansicht, daß im Jahre 1225 die weltliche Macht und das Ansehen Bischof Alberts so hoch gestiegen gewesen sei, daß er die erzbischöfliche Würde für sich fordern konnte. Ich nehme vielmehr an, daß Bischof Albert im Herbst 1225 Honorius III. um die Erhebung Rigas zum Erzbistum gebeten hat, um seine so wesentlich geschwächte Machtstellung an der Düna wenigstens in kirchlicher Beziehung zu stärken. Gleichzeitig hatte er ja auch seinen Bruder Hermann nach Deutschland gesandt, um die Erneuerung seiner Belehnung mit dem Bistum Riga beim König

[20] LUB. II, 975.

[21] Heinrici Chronicon Livonie XXV, 3. Zur Bedeutung von discordia ist zu vergleichen: Hermann de Wartberge, Chronicon Livonie zum Jahre 1299 (SS. rerum Prussicarum II, S. 56): fuit magister Gotfridus Roghe. eius tempore duravit discordia cum Rigensibus; ferner auch LUB. VI, 2717.

[22] Bergengrün in den Sitzungsberichten 1894, S. 19. Hollander in den Rigaschen Stadtblättern 1894, S. 81 ff., und in den Sitzungsberichten 1894, S. 159 ff. Zu vergleichen ist meine Entgegnung in den Sitzungsberichten 1894, S. 145 ff.

Heinrich auszuwirken. Sie sollte ihm seine Stellung als deutscher Reichsfürst sichern und zugleich auch sein durch seine Unterwerfung unter den Dänenkönig erschüttertes Ansehen wieder aufrichten. Die Sendung Hermanns hatte den erwünschten Erfolg. Die Erhebung Rigas zum Erzbistum konnte aber nicht durchgesetzt werden[23]. Für Riga war es vollkommen gleichgiltig, ob ein Bischof oder ein Erzbischof in der Stadt saß, ob Bischof Albert als Reichsfürst anerkannt wurde oder nicht. Von 1221 an lagen die Verhältnisse so, wie sie Hermann von Wartberge schildert: nec tunc aut postea idem episcopus iurisdictionem temporalem aut aliquos officiales in civitate Rigensi habebat, sed cives ipsi in ea iudicabant et eam rexerunt et usque ad presens semper temporalia exercebant[24]. Von 1221 ab gilt der Ausspruch der livländischen Reimchronik:

die stat zu rige ir vriheit hat
als an iren briuen stat[25].

§ 3.

Riga, eine Stadt.

Die Bedeutung des Aufstandes der Rigaer gegen Bischof Albert und des Friedens zu Riga besteht vornehmlich darin,

---

[23] Hildebrand, Die Chronik, S. 139, verglichen mit Livonica, S. 34, No. 12. LUB. I, 64, 67, 68; VI, Reg. 74, 77, 78. E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I, S. 445, irrt, wenn er annimmt, daß Bischof Albert bereits im Herbst 1225 nach Deutschland abgereist sei. Nicht in Riga anwesend war nur sein Bruder Hermann, Bischof von Leal, der sich nach Deutschland begeben hatte, um seine und seines Bruders Geschäfte zu betreiben. Regesta historiae Westfaliae IV (Westfälisches UB.), bearbeitet von Wilmans, No. 92. v. Bunge, Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe, S. 30, Anm. 105. Die Urkunde No. 92 kann weder im Jahr 1228, wie v. Bunge a. a. O. S. 84 will, noch um 1221, wie Wilmans a. a. O. annimmt, sondern nur 1225 ausgestellt sein, da in dieser Zeit Bischof Hermann im Auftrage seines Bruders in Deutschland thätig war.

[24] Hermann de Wartberge, Chronicon Livonie. SS. rr. Pruss. II, S. 26.

[25] V. 6687/88. SS. rerum Livonicarum, Riga und Leipzig 1853, I, S. 636.

daß durch sie der Markt an der Righe zur Stadt erhoben worden ist.

Im Jahre 1201 war der Markt an der Righe angelegt, die Stadt Riga gegründet worden, d. h. es waren die Voraussetzungen geschaffen worden, die erforderlich waren, damit sich im Laufe der Zeit aus dem Markt unter der Gunst des Bodens und der Verhältnisse, gefördert durch die Thatkraft der Anwohner des Marktes eine Stadt entwickeln konnte[1]. Zunächst gab es nur einen Markt unter der Verwaltung eines bischöflichen Beamten und eine Gilde der an diesem Markte angesiedelten Kaufleute[2]. Zweck dieser Gilde war Förderung gemeinsamer Handelsinteressen, Schutz auf gemeinsamen Handelsreisen zu Lande und zu Wasser. Zu dem Marktraum, zu dem Grund und Boden, auf dem die einzelnen Glieder der Gilde angesessen waren, auf dem sich das Marktleben abspielte, hatte die Gilde als solche keine Beziehung. Eine Feldmark, eine Allmende gab es nicht. Es war allerdings den Anwohnern des Marktes an der Righe die nähere Umgebung als Mark zur Nutzung angewiesen worden. Es soll auch nicht bestritten werden, daß einzelne Kaufleute und Handwerker in der Umgebung des Marktes einen Garten anlegten, wohl auch ein Stück Land urbar machten und als Acker oder Wiese nutzten. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Mehrzahl der Kaufleute Pferde und Vieh gehalten haben werden, also eine Weide im Sommer und Futtervorräte für den Winter nötig hatten[3]. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß die Mark als Allmende zu bezeichnen ist, daß die Gilde der Kaufleute eine Markgenossenschaft gebildet hat. Denn die einzelnen Kaufleute und Handwerker nutzten die Mark nach Willkür. Von einer einheitlichen, wenn auch nur thatsächlich ge-

---

[1] v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 9 ff.

[2] v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 24 ff., S. 32 ff.

[3] Einen starken landwirtschaftlichen Zug vermag ich darin aber nicht zu erblicken, wie v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892, es thut. Gegen v. Below ist zu vergleichen: Rietschel, Markt und Stadt, Leipzig 1897, S. 141 ff.

regelten Nutzung der Mark ist keine Rede und zwar um so weniger, als der Ritterorden, das Kapitel, die Klöster in gleicher Weise bald hier bald dort die Mark nutzten, ja einzelne Teile der Mark in Anbau nahmen und so dem gemeinen Nutzen entfremdeten. Daher konnte auch nicht die Mark die Grundlage für eine Gemeine, für eine Markgenossenschaft werden. Nicht schon das thatsächliche Vorhandensein einer Mark einerseits und von Personen, die sie nutzten, andererseits, rechtfertigt die Annahme einer Allmende und einer Markgenossenschaft[4], sondern erst der Nachweis, daß diese thatsächlichen Grundlagen zu einer einheitlichen, geregelten, verfassungsmäßigen Nutzung der Mark geführt haben. Dieser Nachweis kann für den Markt an der Righe und seine Umgebung nicht erbracht werden. Es ist vielmehr ausdrücklich bezeugt, daß wegen der Regellosigkeit der Nutzung wiederholt Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Teilen vorkamen[5].

Der unbeschränkte Grundherr des Marktes an der Righe und der Mark war Bischof Albert. Von ihm oder von seinem Vogt hatte jeder einzelne Kaufmann seinen Bauplatz, area, eingewiesen erhalten. Jedem einzelnen war es gestattet worden, die Mark, soweit er es wollte, zu nutzen. Jeder einzelne regelte seine Beziehungen zum Bischof Albert selbständig. Jeder einzelne war der Gerichts- und Regierungsgewalt des bischöflichen Vogtes unterstellt. So lagen die Verhältnisse, als sich im Jahre 1221 die Kaufleute des Marktes an der Righe gegen den Bischof erhoben. Der nächste Zweck des Aufstandes war Befreiung von der Herrschaft der Dänen, Schutz des deutschen Handels auf der Düna gegen dänische Einflüsse. Er hatte aber die weitere Folge, daß der Markt an der Righe sich zur Stadt erhob, als Stadt Anerkennung fand. Inwieweit aber diese Umwälzung der Verhältnisse durch die in Bewegung gebrachten unaufhaltsam vorwärts drängenden Ereig-

[4] Keußler, Beiträge zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Stadt Riga, Riga 1873, S. 8 ff. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, I, S. 246 ff. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889, S. 49 ff. Rietschel, Markt und Stadt, S. 162.

[5] LUB. VI, 2717. v. Bulmerincq, Der Ursprung. S. 24 ff.

nisse oder durch das zielbewußte Handeln der Kaufleute herbeigeführt worden ist, wird schwer nachzuweisen sein. Zu beachten ist dabei, daß die Gilde der Kaufleute in den vorhergehenden Jahren bereits zu großer thatsächlicher Bedeutung gelangt war und vielfach bestimmend in die Entwickelung der Verhältnisse des Marktes an der Righe eingegriffen hatte. So wird sie auch jetzt aus ihrer günstigen Stellung den größten Vorteil zu ziehen gewußt haben. In den thatsächlichen Verhältnissen wird kaum ein großer Umschwung äußerlich hervorgetreten sein. Er wird vielmehr auf das Gebiet des Rechts zu verlegen sein. Als das Hauptergebnis des Kampfes und des Friedens zu Riga erscheint dann die Erzwingung der Anerkennung und die rechtliche Ausprägung bereits lange vorher entstandener thatsächlicher Verhältnisse[6].

Es läßt sich in folgende vier Sätze zusammenfassen:

1. Bischof Albert hat aufgehört, Grundherr des Marktes an der Righe und seiner Umgebung, der Mark, zu sein. Die einzelnen bereits vergebenen Grundplätze, areae, sind nunmehr freies Eigentum des Kaufmannes oder des Handwerkers, dem sie früher eingewiesen worden waren. Das Eigentum an dem noch nicht vergebenen Grund und Boden ist auf die Kaufmannsgilde übergegangen.
2. Auf die Verwaltung des Marktes und der Mark, auf die Aufsicht über den Handel und Verkehr hat Bischof Albert zu Gunsten der Kaufmannsgilde verzichten müssen.
3. Das Gericht auf dem Markte hegt nicht mehr ein bischöflicher Beamter, sondern ein Organ der Stadt, der Stadtvogt.
4. Die Herrschaft über den Markt und die Mark, sowie über die Bewohner dieses ganzen Gebietes, d. h. das Selbstverwaltungsrecht und das Selbstbestimmungsrecht, hat die Kaufmannsgilde erworben. Zwischen den Bischof von Riga und die am Markt Angesiedelten hat sich eine neue Gewalt geschoben, die Stadt.

[6] v. Bulmerincq, in den Sitzungsberichten 1894, S. 137 ff.

Zweite Abteilung.

Die Grundlagen der Stadt.

Erster Abschnitt.

1. Das Stadtgebiet.

§ 4.

Die Stadt.

Die eigentliche Stadt wurde durch den Markt und seine unmittelbare Umgebung gebildet. Danach sind auch der Hafen, d. i. die Righe, die Düna und das linke Ufer dieser beiden Flüsse mit ihren Lust- und Nutzgärten zur eigentlichen Stadt zu rechnen. Daß der Anlage und dem Ausbau der Stadt ein fester Bebauungsplan zu Grunde gelegt worden ist, ist nicht nachweisbar. Doch ist nach dem späteren Stadtplan anzunehmen, daß die ursprüngliche Anlage der Stadt in der Weise erfolgt ist, daß zunächst der Marktplatz auf der von der Righe und der Düna gebildeten Landzunge festgelegt wurde. Vom Marktplatz aus liefen dann einzelne Straßen bis zum Umkreise des für die Stadt bestimmten Platzes. Durch Querstraßen wurde hierauf die Verbindung zwischen den Hauptstraßen hergestellt. Der durch die Straßen abgeteilte, im nach der Düna offenen Halbkreise um den Markt liegende Baugrund wurde hierauf in einzelne kleine Bauplätze, areae, wort, zerlegt und diese an die sich am Markte niederlassenden Kaufleute ver-

geben[1]. War nun auch so ein allgemeiner Plan für die zu erbauende Stadt entworfen worden, so diente er doch nur zu dem Zwecke, die gewundenen Straßenlinien der alten Städte Deutschlands zu vermeiden, die sich dem steigenden Verkehr so hinderlich erwiesen hatten. Damit begnügte man sich auch. An die Feststellung einer regelmäßigen Baufluchtlinie in den einzelnen Straßen dachte man nicht. Jeder bebaute den ihm zugewiesenen Grundplatz nach Gutdünken. Der eine errichtete ein Wohnhaus, der zweite einen Speicher, der dritte legte wohl auch einen Garten an. Der eine hatte vor dem Hause ein Gärtchen, der zweite benutzte den Vorhof für sein Gewerbe, so z. B. der Schmied, der dritte endlich rückte sein Haus unmittelbar bis an die Straße vor. Auch die einzelnen Häuser wurden nicht in gerader, mit der Straße parallel verlaufender Linie gebaut. Jeder suchte seinen Platz in einer, seinen persönlichen Bedürfnissen entsprechenden Weise ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit auszunutzen. Selbst das Baugesetz von 1293 beschränkte nur sehr wenig die Baufreiheit des einzelnen Bürgers[2]. Dazu kam, daß die Regelmäßigkeit der Straßenlinien durch größere Anlagen, wie die der Kirchen, der Klöster, der Ordensburg unterbrochen wurde. Endlich zwang auch die Stadtmauer, die Querstraßen halbkreisförmig anzulegen. So war denn schließlich doch keine große Regelmäßigkeit im Bebauungsplan zu finden.

Bei dem starken Zuzuge aus Deutschland hatte sich schon im zweiten Jahrzehnt der Stadt die ursprüngliche Anlage als zu eng erwiesen. Namentlich zeigte sich der für den bischöflichen Hof vor-

[1] v. Gutzeit, Die ehemalige Ringmauer Rigas (Mittheilungen X, S. 359 ff.), giebt einen guten Plan der Stadt Riga. Neumann, Das mittelalterliche Riga, Berlin 1892, hat auf Tafel I einen Plan der Stadt Riga vom Jahre 1400 zu zeichnen versucht, der leider manche Fehler aufweist. Guleke, Altlivland (1896) giebt den Merianschen Plan wieder. Alle drei Pläne sind viel zu regelmäßig angeordnet. Zu vergleichen sind: Joh. Fritz, Deutsche Stadtanlagen, Beilage zum Programm No. 520 des Lyceums zu Straßburg i. E. Straßburg 1894. Rietschel, Markt und Stadt, S. 128 ff.

[2] LUB. I, 549.

gesehene Platz als zu klein. So ließ denn Bischof Albert außerhalb der ersten Stadtmauer einen neuen Platz für seinen Hof und für die neue Kirche und die erforderlichen Gebäude für das Kapitel abstecken. Bald siedelten sich auch zahlreiche Kaufleute und Handwerker außerhalb der Mauer an. Dieser neue Stadtteil, nova civitas, wurde daher mit der alten Stadt vereinigt und mit einer gemeinsamen Mauer umgeben, wobei jedoch die alte Mauer erhalten blieb[3].

Die vor 1221 von Bischof Albert vergebenen Grundstücke besaßen die einzelnen Kaufleute und Handwerker als freies Eigen, thorfachtegen[4], während von den nach 1221 von der Stadt vergebenen Grundstücken ein Zins zu zahlen war. An ihnen hatte der Bürger kein Eigentumsrecht, sondern nur die Zinsgewere. Das Haus, das er auf diesem Grundstücke, wort, errichtete, war aber sein Eigentum. So konnte denn die Stadt sehr gut von der wort einen Zins, worttyns, und von dem auf ihr erbauten Hause eine Rente beziehen[5]. Über die zinsfreien im Eigentum der einzelnen Bürger stehenden Grundstücke hatte die Stadt nur ein Aufsichtsrecht, das namentlich darin zum Ausdruck kam, daß das freie Veräußerungsrecht der Eigentümer zu Gunsten des Gemeinwohls durch das Verbot der Veräußerung an Nichtbürger beschränkt wurde[6]. Das Interesse der Stadt hätte es nun erfordert, diese zinsfreien Grundstücke anzukaufen und dann nach Zinsrecht zu vergeben. Ob das auch in zielbewußter Weise geschehen ist, läßt sich nicht nachweisen. Doch finden sich einzelne Hinweise darauf. So gehörte ein Grundstück zu einer Hälfte einem Bürger, während die andere

---

[3] v. Gutzeit, Die ehemalige Ringmauer Rigas (Mittheilungen X, S. 359 ff.).

[4] RSt. IV, 17. LR. II, 113.

[5] LR. II, 33, 230.

[6] LUB. I, 178; VI, 3015. RSt. IV, 17: heuet en man thorfachtegen binnen der stat eder stades marke, dat en sal he nemande vorcopen, de wonachtich is buten des stades marke, he en bedet erst deme rade unde do et mit ereme vulborde.

Hälfte sich im Eigentum der Stadt befand und einem andern Bürger nach Zinsrecht geliehen war[7].

Der Privatnutzung entzogen und dem gemeinen Nutzen, pro libertate et utilitate communi, vorbehalten waren die Straßen und die öffentlichen Plätze[8]. So durften auch auf dem Platz zwischen der Stadtmauer und der Düna sowie der Righe keine Gebäude aufgeführt werden, da sie den Verkehr zwischen den Schiffen und dem Markt gehindert hätten[9].

Die Stadtmauer und der Stadtgraben waren Eigentum der Stadt. Die Mauer war zwar vom Bischof Albert mit Hilfe der Peregrinen, der auswärtigen Kaufleute, des Ritterordens und der rigaschen Kaufleute erbaut worden. Im Jahre 1221 hatten sich aber die Rigaer der Mauer bemächtigt und sie im Frieden zu Riga behalten. Sie sollte zwar nur zur Verteidigung der Stadt dienen; aber in Friedenszeiten zog die Stadt dadurch aus ihr Nutzen, daß sie einzelne Teile gegen einen Zins vermietete[10].

Als öffentliche Gebäude sind noch zu nennen: das Rathaus, die Wage, die Münze, der Marstall, der Holzhof, während den zahlreichen gemeinnützigen Anlagen, die von der Stadt errichtet und an einzelne Bürger oder Gilden vermietet wurden, die Eigenschaft eines öffentlichen Gebäudes abzusprechen ist[11].

Da die Straßen und die Plätze, die Mauer und der Graben, sowie endlich alle öffentlichen Gebäude im Eigentum der Stadt standen, da die Stadt das ausschließliche, freie Verfügungsrecht über sie beanspruchte, so kann bei ihnen nicht von einer Allmende die Rede sein. Auf ein Sonderrecht der Bürger an ihnen findet sich auch nicht der geringste Hinweis. Man wird sie daher zum Kämmereigut der Stadt Riga rechnen müssen[12].

---

[7] LR. II, 113; II, 222, 237, 240.

[8] LUB. I, 378.

[9] LUB. I, 429.

[10] Zu vergleichen unten § 21.

[11] Zu vergleichen unten § 21.

[12] Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II, S. 676 ff. Gierke,

Nicht zur Stadt gehören die Kirchen, der bischöfliche Hof, die Ordensburg, die Klöster.

Dagegen rechne ich zur Stadt die außerhalb der Stadtmauer liegenden Gärten der Bürger, da sie meist als Zubehör eines Grundstücks innerhalb der Mauer erscheinen. Viele von diesen Gärten besaß auch die Stadt selbst[13].

Die Stadtmauer bildet kein Hindernis für diese Anschauung, da sie nicht als Grenzscheide zwischen Stadt und Stadtmark anzuerkennen ist. Die Mauer hat es nicht hindern können, daß sich außerhalb derselben städtisches Leben entwickelte, so daß die neue Stadt mit der alten vereinigt werden mußte. Auch eine rechtliche Scheidung zwischen Stadt und Stadtmark hat die Mauer nicht bewirkt. Stadt und Stadtmark bildeten ein einheitliches Rechtsgebiet. Rechtlich gleich wird behandelt, was binnen der stat unde binnen der stades marke geschieht. Auf den Grund und Boden innerhalb der Stadtmauer und außerhalb ihr finden gleiche Rechtsgrundsätze Anwendung[14]. Der Zweck der Mauer war von Anfang an der, den Markt, später die Stadt, gegen die Angriffe der feindlichen Bewohner der Umgegend zu sichern. Kaufleute, Kreuzfahrer, Ordensbrüder hatten bis 1221 den Markt an der Righe verteidigt. Im Jahre 1221 nahm die Stadt die Mauer in Besitz. Sie mußte die Mauer haben, um Herr im eigenen Hause sein zu können. Für das Wesen der Stadt war es gleichgiltig, ob eine Mauer sie umgab oder nicht. War aber die Mauer da, dann mußte sie auch der Herrschaft der Stadt unterstehen, wollte die Stadt frei sein. Der Besitz der Mauer bedeutete für die Stadt Machterweiterung.

Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895, I, S. 585 f. v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 24, Anm. 1.

[13] LR. I, 158—182; II, 386—461. Chronik des Kanzlers Albrecht von Bardewik bei Grautoff, Die Lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache, Hamburg 1829, I, S. 418.

[14] RSt. I, 26; II, 19; III, 14; IV, 17; VII, 10. RH. Art. 40 und 71. LUB. I, 75: Der Stadtvogt richtet de contractibus et delictis in civitate vel intra marchiam civitatis commissis et contractis. Zu vergleichen ist auch: Napiersky, Libri redituum S. XLI f.

Darin wird überhaupt die Bedeutung der Mauer für eine Stadt zu sehen sein. Riga hätte gleich Visby ohne Mauer aufblühen können, wenn es nicht mitten in feindliches Land hineingebaut worden wäre, wenn nicht von Riga aus die Eroberung des Landes betrieben worden wäre. So lange der Kaufmann am rigaschen Markte nur auf die Entwickelung des Handels bedacht war, konnte er es auch dulden, daß der Bischof über die Befestigung gebot, der Ritterorden unmittelbar am Markte seine Burg erbaute. Als er aber Herr eines politischen Gemeinwesens, der Stadt, geworden war, mußte er sich auch der Befestigung dieser Stadt bemächtigen, darnach trachten, die Ordensburg zu brechen. Ersteres gelang ihm in den Jahren 1221—1225, letzteres aber erst um die Wende des 13. Jahrhunderts. Bemerkenswert ist es, daß auch nach der Unterwerfung Rigas unter die Herrschaft des Ordens im Jahre 1330 der Stadt es doch gelang, den Wiederaufbau der Ordensburg innerhalb der Stadtmauer zu verhindern.

Das glaubte ich an dieser Stelle besonders hervorheben zu müssen, da neuerdings wiederum mit Entschiedenheit der Satz verfochten worden ist, daß die Befestigung ein wesentlicher Bestandteil der Stadt gewesen sei, daß durch die Mauer sich die Stadt von dem Dorfe und von dem Markte unterschieden habe[15]. Der Hin-

[15] Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Leipzig 1895, S. 38 ff. Rietschel, Markt und Stadt, S. 150: „Die Stadt ist ein Markt, der zugleich Burg ist". Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Gierke, Bd. 52), Breslau 1897, S. 33 ff. Von früheren Vertretern dieser Ansicht nenne ich: v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung I, S. 292: „Wurde daher ein Marktort mit einer Mauer umgeben, so wurde er dadurch zu einer Stadt". v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 19: „Wie der Markt, so ist auch die Mauer ein wesentliches Stück der mittelalterlichen Stadt". Bücher, Die Entstehung der Volkswirthschaft, Tübingen 1893, S. 44: „Die mittelalterliche Stadt ist in erster Linie eine Burg". Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Straßburg 1892, S. 7 f., meint, in den meisten Fällen sei Ummauerung und Markt zusammengefallen.

weis darauf, daß so viele Städtenamen auf -burg enden[16], ist einmal kein Beweis, da sehr viel mehr Städtenamen auf -bach, -furt, -münde u. s. w. enden, und ist andererseits sehr einfach zu erklären. Die Märkte und Städte haben bei ihrer Gründung sehr selten einen Namen bekommen. Sie wurden die Stadt oder der Markt genannt und von andern Städten und Märkten durch Bezeichnung ihrer Lage unterschieden. Z. B.: die Stadt bei der und der Burg oder die Stadt bei dem und dem Bach u. s. w. In der Folge nahm dann die Stadt den Namen der Burg oder des Baches an, bei dem sie gelegen war: z. B. Regensburg und Hamburg, Ansbach und Lübeck. So ist auch die Bezeichnung: „de stat tho der Righe“ zu Righe, Riga, vereinfacht worden. Auf -stadt und -markt endende Städtenamen sind nur als Neustadt und Neumarkt zu erwarten.

Hinfällig ist auch der Hinweis darauf, daß so viele Städte eine Mauer im Wappen führen[17]. Wollte man näher nachforschen, so würde man finden, daß nicht so sehr viele Städte die Mauer im Wappen haben. Von den Städten Ost- und Westpreußens und Brandenburgs hat noch nicht der vierte Teil eine Mauer oder einen Turm im Wappen[18].

Der Versuch Rietschels, den Sachsenspiegel zu seinen Gunsten auszulegen, muß als mißglückt bezeichnet werden[19]. Die von ihm angezogene Stelle beweist genau das Gegenteil. Sie enthält zunächst das Verbot, einen neuen Markt auf weniger als eine Meile Entfernung von dem nächsten Markte anzulegen. Dann wird verboten, ohne Erlaubnis des Landesherrn Burgen zu bauen, Städte zu befestigen, in Dörfern Befestigungswerke anzulegen[20]. Unerklär-

---

[16] v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 40 f. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 40 f.

[17] Rietschel, Markt und Stadt, S. 151.

[18] Otto Hupp, Wappen und Siegel der deutschen Städte, 1. Heft: Ostpreußen, Westpreußen und Brandenburg. Frankfurt a./M. 1896.

[19] Rietschel, Markt und Stadt, S. 151.

[20] Des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächsische Landrecht, hrsg. von Homeyer, Berlin 1861, III, 66, § 1: Man ne mut nenen market buwen

lich ist es, wie Rietschel zu der Auslegung kommt: „Dem buwen der Märkte stellt der Sachsenspiegel das vestenen mit planken, mit müren 2c. der Städte entgegen“. Markt und Stadt werden aber doch gar nicht in Beziehung zu einander gebracht. In dem einen Falle wird die Anlegung eines neuen Marktes, in dem andern das Befestigungsrecht geregelt. Bemerkenswert ist diese Stelle des Sachsenspiegels dadurch, daß aus ihr zu entnehmen ist, daß die offene Stadt die Regel war, ihre Befestigung nur mit Erlaubnis des Landesherrn herbeigeführt werden konnte.

Die Mauer ist für die Stadt von derselben Bedeutung wie die Burg für den Landesherrn. Die Burg ist Zwingburg. Sie dient nicht zur Verteidigung, sondern zum Angriff, zur Erweiterung des Machtbereiches[21]. Ein sehr lehrreiches Beispiel bietet die Stadt Visby auf Gotland. Diese mächtige Stadt, der Mittelpunkt des Handels zwischen Deutschland und Rußland, war bis in das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts nicht befestigt. Mit einer Mauer umgiebt sie sich erst, als sie danach trachtete, sich der Oberhoheit des Königs von Schweden zu entziehen und sich die Insel Gotland zu unterwerfen[22]. Der Versuch mißlang. Die Mauern blieben der Stadt erhalten, weil der König das befestigte Visby zur Befestigung seiner Herrschaft über die Landbewohner der Insel Gotland ausnutzen wollte[23]. Denn wer die Burg, die Mauer besaß, beherrschte die Stadt und das Land. Zum Wesen der Stadt gehörte weder Mauer, noch Wall, noch Graben[24].

---

dem anderen ene mile na. § 2: Man ne mut ok nene burch buwen noch stat vestenen mit planken noch mit muren noch berch noch werder noch türne binnen dorpe ane des landes richteres orlof.

[21] Heinrich I. erbaute Burgen, als er zum Angriff gegen die Slaven vorgehen wollte. Seine Nachfolger wiederholten das, sobald neues Land hinzuerobert worden war.

[22] LUB. III, 523a: Visby erklärt dem König: quod propter iniuriam quam sibi fecisse videmur ex eo videlicet quod muros civitati nostre circumdedimus et in rurenses terre Gotlandie .... fecimus insultus u. s. w. Lagerbring, Swea Rikes Historia, Stockholm 1773, II, S. 606 ff.

[23] LUB. III, 523a.

[24] Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter,

§ 5.

Die Stadtmark.

Die Feststellung der Stadtmark wurde im Jahre 1226 nach zwei Richtungen hin vorgenommen. Zunächst wurde die äußere Grenze der Mark gezogen und dann bestimmt, daß jeder, Laie oder Kleriker, die Teile der Mark als Eigen behalten solle, die er bereits urbar oder sonst nutzbar gemacht hatte. Streitigkeiten über die Grenzen dieser innerhalb der Mark gelegenen Grundstücke und Anlagen sollten vor einem Schiedsgericht zum Austrag gebracht werden.

Zum Ausgangspunkt für die Absteckung der äußeren Grenze nahm man die oberhalb der Stadt gelegene Stromschnelle der Düna, die Rummel. Westlich der Düna verlief die Grenze von der Rummel in gerader Linie zum nächsten Punkt der Misse und von diesem Flusse wieder in gerader Linie zum Abflusse des Babatsees in die Semgaller Aa. Hierauf bildete die Königsader der Aa die Grenze bis zu den Besitzungen des Klosters Dünamünde, denen entlang die Grenze weiter bis zur Düna festgesetzt wurde. Östlich von der Düna zog man ebenfalls von der Rummel zunächst eine gerade Linie bis zu der über die Pitcorga führenden Brücke, worauf die Grenze weiter diesem Bache bis zu seiner Mündung in den Rodenpoisschen See folgte, worauf dann der See nach Osten und der von dem See zur Düna gezogene Mühlengraben nach Norden der Mark als Grenze dienen sollten[1]. Der innerhalb der Grenzen der Stadtmark gelegene Teil der Düna gehörte ebenfalls zur Mark[2].

Leipzig 1891, II, S. 505. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 1894, S. 603, hält die Befestigung nur für einen regelmäßigen Bestandteil der Stadt.

[1] LUB. I, 76, 78, 80. v. Gutzeit, Das Stadtgebiet Rigas (Mittheilungen XI, S. 205 ff.). Über den Bach Pitcorga ist zu vergleichen: Bielenstein, Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache, Petersburg 1892, S. 42.

[2] Mittheilungen XIII, S. 103, P. 7: dunam civibus liberam donatam esse.

In den Jahren 1272 und 1276 erfuhr die Stadtmark auf dem linken Ufer der Düna Erweiterungen durch Schenkungen der Erzbischöfe von Riga, Albert und Johann I., so daß die westliche Grenze der Mark die Semgaller Aa vom Babatsee bis zum Gebiet Putelene bildete, während südlich die Mark durch das Gebiet Putelene und die Besitzungen Johanns von Dolen begrenzt wurde[3].

Aus diesem weiten Gebiete wurden ausgeschieden die Besitzungen des Bischofs von Riga, des rigaschen Kapitels, des Ordens der Ritterschaft Christi, des Klosters Dünamünde, der Bürger Rigas und endlich auch der Liven, Letten, Selen, soweit diese Gebiete urbar gemacht waren, oder sonst einen Nutzen dem Besitzer abwarfen[4]. Sie wurden als freies Eigen dem jeweiligen Besitzer zugesprochen. Damit war auch anerkannt, daß die Mark von Anfang an jedem zur unbeschränkten Nutzung freigegeben gewesen war. Zwischen dem Eigen der rigaschen Bürger und der Letten, Liven, Selen einerseits und dem der geistlichen Personen andererseits bestand aber ein wesentlicher Unterschied. Das Eigen der rigaschen Bürger, sowie der Liven, Letten und Selen war zwar frei von einem der Stadt zu zahlenden Zins, konnte aber zur Tragung der bürgerlichen Lasten herangezogen werden. Das Eigen der geistlichen Personen dagegen war nicht allein frei vom Zins, sondern überhaupt von jeder Abgabe. Auch war es dem Gericht des Stadtvogts

---

[3] LUB. I, 431, 447. Über Putelene: Bielenstein, Die Grenzen, S. 120. v. Gutzeit verkennt die Erweiterung der Stadtmark vom Jahre 1276, weil er die Naba, den Abfluß des Babatsees mit der Ekau in Verbindung bringt. Über die Naba: Bielenstein, Die Grenzen, S. 40 f. Auch die von Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 40 f., gegebene Beschreibung der Mark kann ich nicht anerkennen, da ich nicht glaube, daß auch das linke Ufer der Aa zur Stadtmark gehört hat. Mettig a. a. O. S. 41 schätzt die ganze Mark auf 746 Geviertkilometer.

[4] LUB. I, 78: culta autem in predicta marchia sive in agris sive in pratis seu in arboribus et molendina cum rivulis ex quibus molunt et vetera gurgustia omnibus tam clericis quam laicis et Dunemundensibus fratribus sicut possident, integra et libera servamus. Gengler, Deutsche Stadtrechts-Alterthümer, S. 291 ff., spricht von Weichbildenclaven. Zu vergleichen ist auch: v. Below, Stadtverfassung, S. 120 ff.

und der Aufsicht durch den Rat entzogen. Selbst die auf diesen Grundstücken handelnden rigaschen Bürger sollten wegen dieser ihrer Handlungen nicht vor dem Stadtvogt, sondern nur vor dem geistlichen Richter zur Verantwortung gezogen werden können[5].

Die Grenzen der einzelnen Eigen wurden nicht festgestellt, sondern es blieb dem einzelnen Eigentümer überlassen, bei etwa vorkommenden Streitigkeiten den Nachweis seines Rechts zu erbringen.

Das Eigentum an der Mark wurde der Stadt Riga zugesprochen.

Hätte nun der Legat Wilhelm von Modena es dabei bewenden lassen und weitergehende Ansprüche auf die Mark abgewiesen, dann hätte sie sich auch im Laufe der Zeit günstig entwickeln können. Nun glaubte aber der Legat, auch die früheren Ansprüche der auswärtigen Kaufleute, der Kreuzfahrer, des Bischofs, des Kapitels, des Ritterordens, des Klosters Dünamünde berücksichtigen zu müssen. Er bestimmte, daß alle die Genannten auch fernerhin die Mark nutzen dürften, jedoch unbeschadet des Eigentumsrechtes der Stadt. Nur das Gebiet zwischen dem Babatsee und der Aa, das die Stadt vom Bischof von Semgallen gekauft hatte, und das Thal der Pitcorga blieben der Sondernutzung durch die Stadt und ihre Schutzgenossen vorbehalten. Tota autem alia marchia omnibus tam clericis quam laicis sit communis in piscationibus pascuis et lignis caedendis argilla fodienda lateribus et calce coquenda fornace habenda ad haec et tectis necessariis, sic tamen ut postea loca talia maneant in communi item in graminibus colligendis ad herbam item in arboribus que sunt in miricis fodiendis ad apes et ad omnem aliam utilitatem communem predicta marchia sit communis[6]. Damit war das

---

[5] LUB. I, 75: si autem episcopus prepositus magister et abbas de Dunemunt habuerint domos aut agros intra marchiam civitatis et in his contractum fuerit aliquid vel commissum sub eo cuius fuerit domus vel ager debeat terminari.

[6] LUB. I, 78. Keußler, Beiträge zur Verfassungs- und Finanz-

Eigentum der Stadt an der Mark in hohem Grade beeinträchtigt und daher ein unhaltbarer Zustand geschaffen. Unmöglich war es, Laien und Kleriker zu einer Gemeine zu regelrechter Nutzung der Mark unter Berücksichtigung des Eigentumsrechtes der Stadt zu vereinigen. Das ist nun auch nicht gelungen. Der Versuch einer verfassungsmäßigen Ordnung der Marknutzung wurde freilich gemacht. Ein ständiges Schiedsgericht sollte die bei der Nutzung der Mark vorkommenden Streitigkeiten entscheiden[7]. Der Bischof von Riga, der rigasche Probst und der Ordensmeister sollten in gemeinsamer Wahl drei rigasche Bürger zu Gliedern des Schiedsgerichts bestellen. Sie wurden auf Lebenszeit gewählt, hatten einen Amtseid zu leisten und faßten ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Auf das Genaueste wird das von ihnen zu beobachtende Verfahren bei der Entscheidung der ihnen vorgelegten Fragen geregelt. Nicht vom strengen Rechte, sondern von Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit sollten sie sich leiten lassen. Zeugen zu vernehmen wurde ihnen untersagt. Nicht allein das Wohl des Privatmannes, sondern auch das der Stadt sollten sie im Auge haben, nicht den einen Teil schädigen, ohne dem andern dadurch einen wesentlichen Vorteil zu verschaffen. Dieser Versuch einer Verfassung hatte aber zwei schwache Seiten. Das Schiedsgericht hatte weder das Recht noch die Macht, die Anerkennung und die Erfüllung seines Schiedsspruches durchzusetzen. Das allgemeine Gebot, daß der Schiedsspruch sub poena excommunicationis zu erfüllen sei, versprach keine besondere Wirkung. Der zweite Mangel ist darin zu sehen, daß das Schiedsgericht keinen Einfluß auf die Verwaltung der Mark hatte und auch nicht haben sollte. Es hatte

---

geschichte der Stadt Riga, Riga 1873, S. 12, meint, daß auch Fremden die Stadtmark offen gestanden habe. Ich vermag diese Meinung nicht zu teilen, da sie in Widerspruch mit der Bestimmung steht, daß Teile der Stadtmark nur an rigasche Bürger veräußert werden dürften. LUB. I, 114. RSt. IV, 17.

[7] LUB. I, 78, 85, 86. Dieses Schiedsgericht wird noch im Jahre 1262 erwähnt: apud illos tres qui iuraverunt vel pro tempore iurabunt distinguere marchiam civitatis. LUB. I, 365 und Mittheilungen XII, S. 375 f.

nur die Befugnis, ihm zur Entscheidung vorgelegte Streitigkeiten zu schlichten.

Eine Regelung der Nutzung der Mark hatte überhaupt gar nicht stattgefunden. Ein Organ für die Verwaltung der Mark gab es nicht. Es war wohl gesagt, daß die Mark communis sei, daß sie ad communes usus bestimmt sei, daß der Grund und Boden der Mark nicht dem communi durch Sondernutzung einzelner entzogen werden dürfe[8]. Das commune selbst bestand aber weder rechtlich noch thatsächlich. Es gab wohl eine Mark und die Mark nutzende Personengruppen, aber es fehlte an der sie zu einer Gemeine, commune, verschmelzenden Verfassung. Hier griff nun die Stadt Riga ein. Sie stützte sich auf die allgemein anerkannten Thatsachen, daß die Mark Eigentum der Stadt, marchia civitatis, der stades mark war[9], daß die Stadt allein das Recht hatte, über die Mark zu verfügen, Teile der Mark zu veräußern oder zu einem Zins zu leihen[10]. Mit Ausnahme weniger Streustücke war die Mark de iurisdictione plenaria civitatis[11]. Von allen in der Stadtmark seit 1226 urbar gemachten Gebieten mußte der Stadt ein Zins entrichtet werden, ad communem utilitatem respondeant civitati[12]. Bei Geltendmachung ihres Eigentumsrechtes hatte also die Stadt keinen Einspruch zu befürchten. Sie machte von ihrem Rechte Gebrauch. Schon im Jahre 1232, zu einer Zeit, als der Bischof von Riga und der Ritterorden in ihrem Kampfe gegen den Legaten Balduin von Alna die Unterstützung durch Riga nicht entbehren konnten[13], schuf die Stadt durchaus selbständig ein Gesetz

---

[8] LUB. I, 78.

[9] LUB. I, 75, 78, 447. RSt. I, 26.

[10] LUB. VI, 3012: Die Stadt tauscht gegen einige Äcker und Waldstücke vom rigaschen Kapitel mehrere Ländereien ein. LUB. I, 78: Die Stadt bezieht von den Selen einen Zins, den früher der Ritterorden erhalten hatte. LUB. I, 87.

[11] LUB. I, 447.

[12] LUB. I, 78.

[13] Zu vergleichen unten § 6, S. 39 ff.

für den Ausbau der Stadtmark[14]. Die Größe der Hufe[15] und die Höhe des von der Hufe zu entrichtenden Zinses[16] wurden festgesetzt. Verboten wurde die Veräußerung von urbarem Lande an Nichtbürger. Die Eigentümer der Streustücke wurden verpflichtet, ihre Äcker gegen das städtische Land genau abzugrenzen. In der Folge wurde dann die willkürliche Rodung beseitigt und jedem, der ein Stück zu roden wünschte, ein fest umgrenztes Gebiet eingewiesen. Nach Ablauf von meist acht Freijahren fand eine Vermessung des urbar gemachten Landes statt und wurde der nunmehr zu entrichtende Zins festgesetzt. Das wilde Land wurde wieder zur Mark geschlagen. Ebenso wie Äcker vergab die Stadt auch Wiese, Weide, Wald den Bürgern gegen einen festen Zins. Von den seit 1226 eingerichteten Bienenstöcken wurde ein Wachs- und Honigzins erhoben. Die Stadt legte Mühlen, Fischwehre, Kalköfen an und vermietete sie ihren Bürgern. Von einem Sonderrecht des Bürgers, sich Holz aus dem Stadtwalde zu holen, Steine in der Mark zu brechen, Kalköfen anzulegen u. s. w. ist nicht die Rede. So übernahm denn auch nach dem Baugesetz von 1293 die Stadt die Verpflichtung, den einzelnen Bürgern die zum Bau der gesetzlich geforderten Steinhäuser notwendigen Steine zu liefern[17]. Auch in den libri redituum ist wiederholt vermerkt, daß die Stadt zur Ausbesserung der von ihr vermieteten Baulichkeiten ligna, lapides et cementum liefern werde[18]. Für das Vieh und die Pferde der Bürger und der Schutzgenossen der Stadt war vor

[14] LUB. I, 114.

[15] Die Hufe hatte die Größe der deutschen Hufe von 30 Morgen zu 10 Ruten in der Breite und 40 Ruten in der Länge. Zu vergleichen: Waitz, Ueber die altdeutsche Hufe (Abhandlungen d. k. Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen, hist. Kl. 1853, S. 187, 1855, S. 202 ff.). Hansen, Agrarhistorische Abhandlungen 1884, II, S. 184 ff.

[16] Für jede Hufe war 1/2 ferto, für jede halbe Hufe 1 lot zu entrichten. Über die marca argenti = 4 fertones = 16 lotones = 32 satin ist zu vergleichen: Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch, S. XLIV ff.

[17] LUB. I, 549.

[18] LR. II, 606 ff.

der Jakobspforte ein ausgedehnter Weideplatz, de veweide, abgegrenzt[19].

Aus dem vorstehend Ausgeführten ist zu entnehmen, daß die Stadtmark nicht die Eigenschaft einer Allmende hatte, daß sie vielmehr als Vermögen der Stadt behandelt wurde. Die Einnahmen aus der Mark flossen in die Stadtkasse und wurden für die Bedürfnisse des Stadthaushalts verwandt. Die Mark war Kämmereigut der Stadt, patrimonium civitatis. Auch die Weide war nicht Allmende, da der einzelne Bürger oder Schutzgenosse nur ein öffentliches Gebrauchsrecht an ihr hatte. Dieses Recht war nicht an den Besitz von Haus und Hof gebunden. Es hätte auch nicht auf dem Wege der Klage geltend gemacht werden können.

Dieser Entwickelung der Mark zu einem Kämmereigut der Stadt haben der Bischof, das Kapitel, der Ordensmeister, das Kloster Dünamünde ruhig zugesehen. Wenigstens ist nicht bekannt, daß sie Widerspruch erhoben haben. Ebensowenig ist es nachweisbar, noch auch zu vermuten, daß sie von ihrem im Jahre 1226 anerkannten Rechte auf Nutzung der Mark Gebrauch gemacht haben. Auf das Recht zum Neubruch haben sie wohl gleich stillschweigend verzichtet, da sie ja nach Ablauf der acht Freijahre von dem urbar gemachten Lande der Stadt zinspflichtig geworden wären. Nur einmal im Jahre 1276 bei Gelegenheit der Erweiterung der Stadtmark glaubte Johann I., Erzbischof von Riga, hervorheben zu müssen, daß auch die neue Mark nobis quoque et capitulo nostro fratribusque Dunemundensibus una cum ipsis civibus ad omnem usum sicut antiqua civitatis marchia sit communis[20]. Darauf ist aber wenig Gewicht zu legen, einerseits weil des Rechts des Deutschen Ordens in Livland nicht gedacht wird, und andererseits, weil wenige Jahre früher Erzbischof Albert, der sehr entschieden darnach trachtete, die erzbischöflichen Rechte gegen die Stadt Riga zur Geltung zu bringen, bei seiner Schenkung nichts über ein Recht des Erzbischofs oder des Kapitels auf Nutzung der

---

[19] LUB. II, 741. [20] LUB. I, 447.

Stadtmark zu sagen weiß. In der Schenkungsurkunde heißt es: sicut alias marchias ipsis perpetuo iure firmamus ut cives Rigenses tamquam tutores et possessores predictarum terrarum mercatores et peregrinos in eadem iura terrarum predictarum sicut se ipsos admittant et pari gaudeant libertate[21]. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Erzbischof und Ritterorden ihr Recht auf die Marknutzung gewiß kannten, aber aus Gründen der Politik von ihm keinen Gebrauch machen wollten noch auch konnten. So wird es denn der zielbewußt, entschieden, den Zeitverhältnissen entsprechend handelnden Stadt nicht allzu schwer gefallen sein, ihr Eigentum, die Mark, von allen Einschränkungen frei zu halten und zu einer ergiebigen Einnahmequelle zu gestalten. Gestützt auf die Mark, war die Stadt Riga in der Lage, auch ohne große Abgaben von ihren Bürgern zu fordern, kraftvoll nach außen aufzutreten, sowohl in Livland als auch auf der Ostsee eine nicht unbedeutende Stellung einzunehmen. Der Besitz der Mark war für Riga nicht so sehr eine wirtschaftliche als vielmehr eine Machtfrage. Auch für Riga trifft die Ansicht Gotheins zu, daß der Besitz eines noch so großen Stadtgebiets nicht das wirtschaftliche Leben innerhalb der Mauer beeinflußt, noch auch auf die Verfassung und den Rechtszustand der Stadt einen Einfluß ausgeübt habe[22].

---

[21] LUB. I, 432.

[22] Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 83. Rietschel, Markt und Stadt, S. 142 verkennt die Bedeutung der Allmende, wenn er meint, daß sie die Grundlage für Viehzucht gebildet habe. Das Nutzungsrecht an der Allmende ist durch das eigene wirtschaftliche Bedürfnis des Genossen beschränkt. Ebensowenig wie ihm der Verkauf aus der Allmende gestattet ist, ebensowenig darf er auch zum Verkauf bestimmtes Vieh auf die Gemeindeweide treiben. Übrigens darf daraus, daß ein Kaufmann ein Pferd oder eine Kuh im Stalle hatte und vielleicht auch ein Kalb oder ein Füllen aufzog, noch nicht geschlossen werden, daß er Viehzucht betrieben habe. Zu vergleichen sind: v. Below, Stadtverfassung, S. 26; Keutgen, Untersuchungen, S. 110 ff.; v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 24, Anm. 1 und oben S. 19 f. LUB. I, 453: Den Kaufleuten werden von den livländischen Landesherren unter anderen Vergünstigungen auch eingeräumt pascua communia equis mercatorum venalibus pabulandis. Das gewöhnliche Weiderecht besaßen sie bereits.

§ 6.

Die auswärtigen Besitzungen der Stadt.

In den Jahren 1226—1230 waren von der rigaschen Kirche, dem Orden der Ritterschaft Christi und der Stadt Riga wiederholt Kriegszüge gegen die heidnischen Bewohner Oesels, Semgallens und Kurlands unternommen worden[1]. Die eroberten Gebiete hatten sie unter sich, entsprechend den Bestimmungen von 1226, zu gleichen Teilen verteilt[2]. Nur die Eroberungen auf Oesel blieben noch ungeteilt in gemeinsamem Besitz[3]. Riga war in Kurland ein weites, etwa 1000 Haken großes Gebiet auf dem linken Ufer der Windau von der Mündung aufwärts zugefallen. In Semgallen verfügte die Stadt über das Land um die Burg Mebeiothe, das wohl von gleicher Größe gewesen sein wird. Das Herrschaftsrecht Rigas über diese Gebiete kam darin zum Ausdrucke, daß es dort Kirchen baute, Priester anstellte und von den Landleuten einen Zins als Tribut erhob. Im übrigen waren die Bewohner des Landes unabhängig. Sie behielten eigenes Gericht, eigene Verwaltung, wie sie sie vor der Unterwerfung ausgeübt hatten[4].

Außer diesen Gebieten, über die Riga unabhängig gleich einem Landesherrn gebot, erlangte die Stadt im Jahre 1231 vom Bischof von Riga, Nikolaus, die Belehnung mit dem dem Bischof von Riga

---

[1] Heinrici Chronicon Livonie XXX, 3, 4, 5. LUB. I, 76: item teneantur cives facere unam generalem expeditionem . . . ultra flumen Semigallorum, quando episcopo Rigensi et magistro militum videbitur oportunum. Anlaß zu Kriegszügen boten die Einfälle der Kuren und Semgallen. Livländische Reimchronik V. 1691 ff. (SS. rr. liv. I, S. 551 f.), Dünamünder Chronik zum Jahre 1228 (MGH. SS. XIX, S. 709), Alberti abbatis Stadensis Chronicon zum Jahre 1228 (MGH. SS. XVI, S. 360).

[2] LUB. I, 83.

[3] LUB. I, 139.

[4] Die rigaschen Besitzungen ergeben sich aus LUB. I, 125: tertiam partem Semigallie que cives contigebat, ferner: ultra Windam vero tertie partis que cives contigeret mediam partem. Zu vergleichen ist LUB. I, 139.

bei der Teilung zugefallenen Drittel in Kurland, Semgallen und Oesel. Die Ländereien in Semgallen sind nicht näher festzustellen. In Kurland lag das Lehn der Stadt auf dem rechten Ufer der Windau gegenüber den rigaschen Besitzungen. Auf Oesel erhielt die Stadt zwei Drittel von dem durch die Bewohner gezahlten Zins[5].

Von dem ihm zugefallenen Drittel hatte Riga das ganze semgallische Drittel und die Hälfte ihres auf dem linken Ufer der Windau gelegenen Gebietes, also ein Sechstel, als Lehn der Gilde der auswärtigen Kaufleute in Riga übertragen[6].

Für diese vom Bischof Nikolaus und von Riga vorgenommenen Übertragungen waren politische Gründe maßgebend gewesen, die hier erörtert werden müssen, da sie für die Entwickelung des Stadtgebietes maßgebend gewesen sind und da hierüber zur Zeit eine große Unklarheit herrscht[7].

Nach dem Tode Bischof Alberts hatte das rigasche Kapitel den Magdeburger Domherrn Nikolaus zum Bischof gewählt. Gleichzeitig hatte aber auch der Erzbischof von Bremen den Bremer Domherrn Albert Suerbeer zum Bischof von Riga ernannt. Mit der Entscheidung dieser Angelegenheit war durch Gregor IX. der Kardinal Otto betraut worden, der wiederum einen Mönch des Klosters Alna, Balduin, zur Wahrnehmung der Interessen der Kurie nach Livland abgesandt hatte. Balduin hatte nun in Kurland sowohl

---

[5] LUB. I, 109, 125, 139.

[6] LUB. I, 125.

[7] Die Unklarheit in diesen Dingen ist dadurch veranlaßt worden, daß bisher nicht genügend unterschieden wurde zwischen den Besitzungen, die die Stadt Riga auf Grund des Teilungsvertrages von 1226 besaß, und den Besitzungen, die sie als Lehn vom Bischofe Nikolaus erhalten hatte. Die Anschauung, daß der Ordensmeister nur Lehnsmann des Bischofs von Riga habe sein können, und daß die Stadt Riga auch nur Lehn habe erhalten können, hat die Erkenntnis des richtigen Sachverhalts verhindert. Von diesem Irrtum über die Stellung der Stadt Riga in Kurland und Semgallen sind beherrscht: v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 14 ff.; Schiemann, Rußland, Polen, Livland II, S. 64; Schwarz, Kurland im 13. Jahrhundert, S. 26 f., S. 33 f. Zu vergleichen ist auch oben S. 13 ff.

die Kuren an der Windau, als auch später die Kuren an der Abau für sich gewonnen[8]. Als er hierauf nach Riga kam, wurde er auf Grund eines Schiedsspruchs gezwungen, die von den Kuren empfangenen Geiseln herauszugeben und die früheren Verträge des rigaschen Kapitels, des Ritterordens und der Stadt Riga mit den Kuren anzuerkennen[9]. Balduin reiste nun zwar ab, war aber keineswegs gesonnen auf den Kampf mit seinen Gegnern zu verzichten. Als Legat und Bischof von Semgallen kehrte er im Jahre 1232 zurück. Unterdessen war der als Bischof von Riga bestätigte Nikolaus darauf bedacht gewesen, seine Stellung in Stadt und Land zu befestigen, um den zu erwartenden neuen Ansprüchen der Kurie begegnen zu können. So verlieh er denn seine Besitzungen in Kurland, Semgallen und Oesel der Stadt Riga als Lehn, indem er hoffte, sie so für die Erhaltung dieser Gebiete zu interessieren[10]. Die Stadt war auch eher in der Lage, dem mandamus des Papstes zu trotzen als der Bischof. Hatte sie doch erst wenige Jahre zuvor dem von Kaiser und Papst begünstigten Dänenkönige den Gehorsam versagt. In gleicher Weise ging der Orden der Ritterschaft Christi vor. Er belehnte 200 auswärtige Kaufleute mit Gebieten in Gerve[11], das ebenfalls von der Kurie beansprucht wurde. Endlich wurde auch noch die Gilde der auswärtigen Kaufleute in Riga für die livländische Sache durch die Stadt Riga dadurch gewonnen, daß sie ihnen ihr semgallisches Drittel und die Hälfte ihres kurländischen Drittels zu Lehn gab[12]. So fand sich denn Balduin bei seiner Rückkehr einer geschlossenen Macht gegenüber. Er hatte den Auftrag, alle die Gebiete, die im Jahre 1225 noch im freien Besitze der Kuren, Semgallen, Esten und Dänen gewesen waren, für den päpstlichen Stuhl mit Beschlag zu belegen.

---

[8] LUB. 105, 104, 103.

[9] LUB. I, 106; Livonica S. 40 ff.; Schwarz, Kurland S. 26.

[10] LUB. I, 109.

[11] Livonica S. 42. Auf S. 44 ist von nur 40 Kaufleuten die Rede.

[12] LUB. I, 125. Livonica S. 40 f. werden die 70 (71) auswärtigen Kaufleute von den 56 einheimischen rigaschen Kaufleuten nicht streng getrennt.

Gegen den geschlossenen Bund vermochte Balduin als Legat nichts auszurichten. Als er aber, gestützt auf den Teilungsvertrag von 1226, die Dotation seines Bistums forderte, sahen sich die Stadt Riga und Bischof Nikolaus gezwungen, seiner Forderung nachzugeben. Die auswärtigen Kaufleute gingen aber noch weiter und verzichteten auch auf ihren Lehnsbesitz in Kurland [13]. Selbst Riga wurde nach langen Verhandlungen von Bischof Balduin bewogen, ihm die der Stadt noch gebliebenen Besitzungen in Kurland aufzulassen gegen das Versprechen, daß 56 rigasche Kaufleute mit je 25 Haken Land von Balduin belehnt werden würden [14]. Da aber Bischof Nikolaus seine Zustimmung zu dem Vertrage, soweit die von ihm Riga zu Lehn gegebenen Besitzungen in Frage kamen, verweigerte und da Bischof Balduin sein Riga gegebenes Versprechen nicht hielt [15], trat Riga von dem Vertrage zurück und nahm seine kurländischen Besitzungen wieder ein [16]. Da nun Balduin auch gegen Bischof Nikolaus und den Ritterorden nichts auszurichten vermochte, wurde er abberufen. An seine Stelle trat der frühere Bischof von Modena, Wilhelm [17]. An den Verhältnissen in Kurland wurde nichts geändert. Sie blieben so, wie sie vor dem Auftreten Balduins geordnet gewesen waren. Wilhelm wandte seine Aufmerksamkeit nur den von der Kurie beanspruchten Gebieten in Livland und in Estland zu, sowie auch der Dotation des neugegründeten Bistums Oesel. Für Riga kommt nur der letztere Punkt in Betracht. Oesel war im Jahre 1234

[13] LUB. I, 134.

[14] LUB. I, 135, 134.

[15] LUB. I, 135.

[16] Livonica S. 48, P. 46: item citamus universitatem civium Rigensium super eo quod tertiam partem de Osilia sibi usurparunt in preiudicium ecclesie Romane; nichilominus tertiam partem terrarum tam conversarum quam convertendarum de novo contra ius sibi vendicare presumant. Der Teilungsvertrag von 1226 war von der Kurie und in ihrem Sinne von Balduin so ausgelegt worden, daß er ihren Bestrebungen nicht im Wege stand. LUB. I, 106 ergänzt nach dem Original im rigaschen Stadtarchiv Caps. a. No. 19.

[17] Livonica S. 38, No. 18, 19; LUB. I, 132.

unter die drei Vertragsmächte geteilt worden. Dabei hatte Riga Sworwe, Karmele und 100 Haken in Kilegunde erhalten[18]. Die Hälfte dieser Besitzungen mußte Riga schon im folgenden Jahre an das Bistum Oesel abtreten[19]. Die andere Hälfte wurde ihm dagegen von dem Legaten Wilhelm für ewige Zeiten bestätigt[20]. Das hinderte aber Gregor IX. nicht, Riga zu befehlen, auch die andere Hälfte dem Bischofe von Ösel zu übergeben[21]. Diesen Befehl hat aber die Stadt nicht berücksichtigt. Denn noch im Jahre 1258 erhob sie beim Papst Alexander IV. Klage über den Bischof von Oesel wegen seiner Bestrebungen, Riga um die letzten Besitzungen auf Oesel zu bringen. Die Stadt ging in ihrer Klage so weit, das von ihr im Jahre 1235 an das Bistum Oesel abgetretene Land zurück zu verlangen. Dieses Verlangen stützte sie auf die Bestimmung des Legaten Wilhelm, daß der Bischof von Oesel das an ihn abgetretene Land der Stadt zurückgeben müsse, wenn er es unternehme, sie in dem ihr verbliebenen Besitze zu stören[22]. Mit der Untersuchung der Sache wurde zwar der Prior von Dünamünde beauftragt. Ob eine Entscheidung ergangen ist und in welcher Weise sie den Forderungen der Stadt gerecht wurde, ist nicht mehr nachzuweisen. Bekannt sind nur die zwei Thatsachen, daß Riga mit der Verwaltung von Besitzungen des Bischofs von Oesel betraut gewesen ist[23] und daß die Stadt im Jahre 1304 vom Deutschen Orden in Livland die Rückgabe der ihr im Kriege abgenommenen hundert Haken auf Oesel forderte[24]. Danach gewinnt es den Anschein, daß die Stadt bis zum Jahre 1304 ihren Besitzstand auf Oesel zu behaupten gewußt hat. In dem großen Kampfe gegen den Deutschen Orden verlor Riga nicht nur seine Besitzungen in Oesel, sondern auch sein Gebiet in Kurland[25].

---

[18] LUB. I, 139.

[19] LUB. VI, 2718, 2719, 2721.

[20] LUB. I, 142. [21] LUB. I, 145.

[22] LUB. I, 321. [23] LUB. II, 618.

[24] LUB. II, 610.

[25] LUB. II, 610, 616. Friedrich, Erzbischof von Riga, klagt im Jahre 1305 darüber, daß der Deutsche Orden in Livland Riga gezwungen habe, ut

In den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts hatte Riga alle seine auswärtigen Besitzungen eingebüßt und war auf die Stadtmark beschränkt worden. Mit dem Verlust des Länderbesitzes war zwar auch ein Verlust an Macht verbunden. Die Hauptlebensbedingungen der Stadt aber, Handel und Verkehr, wurden durch diesen Verlust nicht berührt. Sie waren es, die Riga nach der schweren Niederlage im Jahre 1330 zu großer Macht und zu bedeutendem Ansehen emporblühen ließen. Riga wäre auch in dem Kampfe gegen den Orden nicht unterlegen, wenn es beim Abschluß des Friedens zu Riga seinen Vorteil wahrgenommen und die Herrschaft über die Mündung der Düna erlangt gehabt hätte. Es erkannte zu spät, daß den Verkehr nur der beherrscht, der den Boden, hier die Düna, beherrscht. Der mit dem Kloster Dünamünde abgeschlossene Vertrag konnte den begangenen Fehler nicht gut machen[26]. Mit der Herrschaft über die Mündung der Düna erwarb der Orden die Herrschaft über die Stadt Riga, da er damit in der Lage war, den Handel und den Verkehr, die Lebensbedingungen der Stadt, zu sperren.

Zweiter Abschnitt.

2. Die Stadtbevölkerung.

§ 7.

Die Stadtgemeinde.

I. Die Stadtgemeinde ist aus der Marktgemeinde hervorgegangen. Marktgemeinde ist die Genossenschaft, die Gilde der am

---

ab actione super bonis que in Curlandia possidebant penitus desisterent. Aber auch auf Oesel hat Riga damals verzichtet. Hermann de Wartberge Chronicon Livonie zum Jahre 1307: post fecit cum Rigensibus treugas et compositiones receptis ab eis uncis quas in Curonia et Osilia in parte fratrum habuerunt (SS. rr. Pruss. II). Das Jahr 1307 ist falsch: LUB. II, Reg. 714. Schwarz, Kurland, S. 66, Anm. 6 nimmt an, daß Riga schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf seine Besitzungen in Kurland und Oesel verzichtet gehabt habe.

[26] LUB. I, 374; II, 614.

Markt angesiedelten Kaufleute[1]. Zur Stadtgemeinde wird die Marktgemeinde dadurch, daß sie die Herrschaft über den Boden, auf dem sie angesiedelt ist, und über sich selbst, also Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht erwirbt. Die Stadtgemeinde ist somit eine öffentliche freie Genossenschaft am Markte wohnender Kaufleute. In Riga entstand die Stadtgemeinde im Jahre 1221 und wurde als solche im Frieden zu Riga anerkannt.

Mitglied der Stadtgemeinde ist der Bürger, bur, borgher, burgensis, auch borgher unde bur. Mitgliedschaft ist somit burscap, communio, Bürgerschaft[2]. Man bezeichnet damit aber auch die Gesamtheit der Bürger. Unzulässig ist es, die Bezeichnung des Bürgers als bur, der Bürgerschaft als burscap, des Bürgermeisters als burmester zum Beweise der Lehre von der Entstehung der

---

[1] Über den Begriff Kaufmann, mercator, sind zu vergleichen: v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 14, Anm. 15 und die dort angeführten Stellen, sowie auch Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 25. Neuerdings hat Rietschel, Markt und Stadt, S. 56, den Satz verfochten: „Der Kaufmann trägt seinen Namen vom Kaufen, nicht vom Verkaufen". Rietschels Anschauung deckt sich mit der von Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893, S. 47, Anm. 1 vertretenen Ansicht. Beide Forscher verkennen, daß die deutsche Sprache neben den Begriffen: Einkauf, emptio, und Verkauf, venditio, einen diesen beiden übergeordneten Begriff: Kauf, emptio-venditio, hat. Kaufmann ist demnach eine Person, die sich mit Kauf, d. i. Einkauf zum Verkauf, Kaufmannschaft, beschäftigt, daraus ihren Lebensunterhalt gewinnt. Der Handwerker ist also nur dann Kaufmann, wenn er seine Ware auf dem Markt feilbietet, wenn er also Preiswerker und nicht nur Lohnwerker ist. Hierüber ist zu vergleichen: Rietschel a. a. O. S. 56, Anm. 2. Das auf rigaschem Stadtrechte beruhende Hapsaler Stadtrecht verlangt von dem sich zur Aufnahme in das Amt meldenden Handwerker: he hebbe twe mark Rigesch de sin egenn sinn edder hebbe so vele an ware. (Napiersky, Quellen, S. 15 f., Art. 1.) Er muß also Preiswerker sein.

[2] RSt. I, 29: so welic man de burschap winnen wil u. s. w. Die Statuten von Höxter § 2: item quicunque Huxariam intraverit et communionem civitatis scilicet burscap conquisierit. Gengler, Stadtrechte des Mittelalters, Erlangen 1852, S. 202. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile, Halle 1882, S. LI, S. 214 Beilage XI; S. 192 Beilage II wird westerburscap mit concivium occidentale wiedergegeben.

Stadtgemeinde aus der Landgemeinde zu verwenden[3]. Bur, burscap, burmester sind die älteren, borgher, borgherschap, borghermester die jüngeren Bezeichnungen. Als die Burg in die Stadt aufging, löste die besondere Bezeichnung borgher die allgemeine bur ab. Der Uebergang von bur auf borgher ist die Verbindung borgher unde bur[4], die der häufigen Verbindung burg und stat entspricht[5]. Bur ist von buwen abgeleitet. Die Bedeutung von buwen, bauen, ist: nutzen ohne Rücksicht auf die Art, wie es betrieben wird, dann: wohnen, sich aufhalten[6]. Bur ist also nicht nur der Ackerbauer, sondern überhaupt jemand, der irgendwo zu einem bestimmten Zwecke sich aufhält, aus einem Orte, einer Beschäftigung seinen Nutzen zieht. Der Seefahrer, der über See handelnde Kaufmann, baut die See; der Landfahrer, der über Land handelnde Kaufmann, baut die Straße; der Marktbauer, der am Markte wohnende Kaufmann, baut den Markt; der Strandbauer, der von Fischfang und Strandraub lebt, baut den Strand; der Ackerbauer endlich, der von den Früchten der Felder lebt, baut den Acker[7].

---

[3] v. Below, Stadtverfassung S. 40 ff.; v. Below, Stadtgemeinde, S. 33; Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1890, S. 73, Anm. 104; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 610 f.

[4] RSt. I, 31, VII, 3. Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896, S. 366, 48.

[5] Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 358, Anm. 78.

[6] LUB. II, 771. Die Äbtissin des Jungfrauenkonvents in Riga urkundet: dat de rad to der Ryge . . . uns gelaten hebbet de straten bi unseme klostere bet an de myren . . . und den torn schole wi buwen to notorft unses kornes und unser spise und anders to nichte. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 5. Aufl., Straßburg 1894, erklärt bauen als wohnen, bewohnen, bebauen, bepflanzen. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Leipzig 1872, I: „bûwen, angesessen sein, wohnen". Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bremen 1875, I: „bûr (eigentlich Wohner) ursprünglich nicht unterschieden von Bürger im Sinne von civis, Genosse einer politischen Gemeinschaft." Ferner: „buwen 1) bauen, 2) Acker bestellen, 3) versari in loco".

[7] Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch und Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch geben unter buwen zahlreiche Beispiele für:

II. Die Bürgerschaft, burscap, hat zum Inhalt eine Reihe von Rechten. Sie sind aber so sehr mit der Verpflichtung zur Tragung nicht unbedeutender Lasten verknüpft, daß diese Verpflichtungen geradezu als das Bürgerrecht bezeichnet werden[8]. Neben dem Rechte, sich am Leben des politischen Gemeinwesens zu beteiligen, erscheint als das Hauptrecht der rigaschen Bürger, am rigaschen Markte mit Ausschluß aller Nichtbürger Kaufmannschaft zu treiben. Die Hauptlasten waren die Wehrpflicht und die Abgabenpflicht. Da nun sowohl der Kriegsdienst als auch die Abgaben zum Schutz und zur Förderung von Handel und Verkehr gefordert wurden, hatte es auch nur für den einen Zweck, die mit dem Erwerb der Bürgerschaft verbundenen Lasten zu tragen, der Handel oder Gewerbe betrieb. Wer aber Handel oder Gewerbe betreiben wollte, der mußte die Bürgerschaft erwerben[9]. So ergiebt sich denn, daß Handels- und Gewerbebetrieb, d. h. der Beruf, die thatsächliche, wenn auch nicht die ausdrücklich vom Recht geforderte Voraussetzung für den Erwerb der Bürgerschaft gewesen ist, daß

---

daz mer buwen, die strazze buwen, reise buwen; alle koplude unde pelegrimen de dat mer buwet, de straten secker und velich soken unde buwen, vromede straten buwen. In dem Schiedsspruch König Rudolfs vom Jahre 1281 heißen die Kaufleute: die burgär die uf der Strazze und uf dem lande und uf dem wazzer varent, und auch: die burgär die daz Land bowent und die strazze und daz wazzer. (Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik, Regensburg 1800, S. 415.) König Ruprecht urkundet im Jahre 1404: und in auch ungeirret unbekummert und ane angegriffen vier iare nach datum diß briefs nach einander volgende die straßen buwen sinen gewerbe und kaufmanschacz suchen und triben laßen, uff daz u. s. w. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins VII, S. 291 f.). In dem Vertrage der rheinischen Kurfürsten über die Rheinschiffahrt vom Jahre 1464 heißt es: die kauflute mit iren liben kaufmanschaft habe gut und gewerbe den Rinstrame etlich lang zyt vermitten gerümet und andere landsstrassen gebrucht und gebuwet haben, ferner: unde doch die selbe kauflute den Rine mit ihrer kaufmanschaft ungeverlich buweten sicher faren und fliessen lassen u. s. w. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins IX, S. 28 f.)

[8] RSt. IV, 14, VII, 3. LUB. I, 549: Vortmer so welk unser borgere de schot unde schulde mit uns helt in unser stat.

[9] RSt. I, 29. Napiersky, Quellen, S. 142.

nur Kaufleute im weitern Sinne die Glieder der Stadtgemeinde bildeten[10].

III. Erwerb der Bürgerschaft[11]. Sie wird erworben:

1. durch die Geburt. Wiewohl kein Beweis dafür zu erbringen ist, muß doch angenommen werden, daß die Kinder rigascher Bürger mit ihrer Geburt die Bürgerschaft erwarben. Dafür spricht einmal der Rechtssatz, daß die Kinder rigascher Bürger nur einen rigaschen Bürger zum Vormunde haben konnten und dann die Thatsache, daß ein rigascher Bürger mit Weib und Kind aus der Bürgerschaft ausgeschlossen werden konnte[12]. Ob nach erreichter Volljährigkeit und bei Begründung eines selbständigen Haushalts eine Eintragung in eine Bürgerliste vorgenommen wurde und ob erst mit dieser Eintragung die formelle Aufnahme erfolgte, ist ungewiß, da von der Führung einer Bürgerliste nichts bekannt geworden ist.

2. durch Aufnahme. Sie konnte erfolgen:

a) auf Antrag. Die Aufnahme in die rigasche Bürgerschaft durfte niemand verweigert werden, der die gesetzlich geforderten Bedingungen zu erfüllen bereit war. Gefordert wurde erstens die dauernde Niederlassung am rigaschen Markte und zweitens die Zahlung eines Aufnahmegeldes, des Bürgergeldes.

α) Die erstere Bedingung ergiebt sich aus dem Friedensvertrag vom Dezember 1225: omnibus autem volentibus intrare civitatem ad habitandum liceat cives fieri predicte libertatis. Die Niederlassung mußte in der Absicht erfolgen, in Riga dauernd zu wohnen, habitare, buwen[13].

---

[10] Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 138 f. Dagegen v. Below, Stadtverfassung, S. 53 ff., Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 610 f.

[11] v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 86 f.

[12] RSt. VII, 3, I, 8.

[13] LUB. I, 75, III, 82a. RSt. I, 31: wert en man borgher hir in dusser Stad unde is hir binnen wanafftich u. s. w.

β) Die Höhe des Bürgergeldes war auf zwölf Ör festgesetzt[14].

An die Erfüllung weiterer Bedingungen war die Aufnahme in die rigasche Bürgerschaft nicht geknüpft. Vor allem wurde nicht verlangt der Erwerb von Grundbesitz in der Stadt oder der Stadtmark. Ferner war nicht erforderlich der Nachweis der Freiheit. Endlich konnten sowohl Deutsche als auch Undeutsche aufgenommen werden. Diese drei Sätze bedürfen aber noch der näheren Begründung.

α) In den weitaus meisten Fällen wird die Niederlassung in der Stadt, die Ansässigkeit, habitatio, darin zum Ausdruck gekommen sein, daß der Ankömmling, gast oder pelegrim, ein Grundstück, area, oder ein Haus, domus, erwarb. Notwendig war das aber nicht[15], da in Riga Häuser oder Teile von Häusern gemietet werden konnten und thatsächlich auch von rigaschen Bürgern gemietet worden sind. In der Folge hat sogar die Stadt selbst die ihr gehörigen Häuser nicht verkauft, sondern nur vermietet. Diese Thatsachen sind um so mehr hervorzuheben, als im allgemeinen die Anschauung zur Herrschaft gelangt ist, daß Grundbesitz, insbesondere Weichbildgut, als ein wesentliches Erfordernis für den Erwerb der Bürgerschaft anzusehen sei[16]. Für Riga und für eine Reihe an-

---

[14] RSt. I, 29: So welic man de burschap winnen wil, de schal se winnen mit XII oren.

[15] v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 87 u. 150 Anm. 115.

[16] Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 610 f. v. Maurer, Städteverfassung II, S. 194 ff., S. 767 f. v. Below, Stadtverfassung, S. 55: „Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts war lediglich der Grundbesitz". Doch giebt v. Below a. a. O. S. 52 zu, daß man auch von der Voraussetzung des Grundbesitzes absehen konnte. Keutgen, Untersuchungen, S. 114 f., meint, der Grundbesitz hätte so groß sein müssen, daß er „zu wirtschaftlicher Selbständigkeit ausreichte". In den Städten wurden nur areae, Bauplätze, wort, vergeben. Die wirtschaftliche Selbständigkeit gründete sich in den Städten auf einen umfangreichen Handel oder auf ein gewinnbringendes Gewerbe. Der Satz des Freiburger Stadtrechts: qui proprium non obligatum sed liberum valens marcam unam in civitate habuerit, burgensis est, kann nicht zur Begründung der von mir angefochtenen Lehre verwandt werden, da

derer deutscher Städte war der Besitz von Grund und Boden nicht die Voraussetzung für den Erwerb der Bürgerschaft[17]. Da nun aber die Thatsache, daß nur Niederlassung und Zahlung eines Bürgergeldes als Voraussetzung zur Aufnahme in die Stadtgemeinde ausdrücklich genannt sind, für sich allein nicht für genügend erachtet werden kann, um daraus den Schluß zu ziehen, daß auch Nichtgrundbesitzer Bürger sein konnten, so erübrigt es noch, den Nachweis zu erbringen, daß thatsächlich zahlreiche Bürger Rigas nicht Grundbesitzer gewesen sind.

Sowohl die Aufzeichnung des rigaschen Rechts für Hapsal als auch die später entstandenen Rigaschen Statuten unterscheiden ausdrücklich zwischen den Bürgern, die ein Erbe haben, und den Bürgern, die kein Erbe haben[18]. Auch aus den Verschreibungen im rigaschen Stadtbuche, liber civitatis, läßt sich entnehmen, daß es Bürger in Riga gab, die kein Grundstück, ja nicht einmal ein Haus ihr eigen nennen konnten. Das ist daraus zu schließen, daß sie zur Miete wohnten und daß in damaliger Zeit niemand sich

---

er nicht ausschließt, daß auch Nichtgrundbesitzer Bürger in Freiburg sein konnten. Das Hauptgewicht ist auf valens marcam unam und auf in civitate zu legen. Heinrich Maurer, Kritische Untersuchungen der ältesten Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg i. Br. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. N. F. I, S. 198, 193 u. 194) verglichen mit Hegel, Das erste Stadtrecht von Freiburg (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. N. F. XI, S. 277 ff.). Zur Auslegung des Stadtrechts: Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 162 ff., insbesondere S. 167 f. gegen Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 66 f.

[17] Schleswiger Stadtrecht § 16: si vero hospes ciui vel civis hospiti aut ciui domum propriam non habenti u. s. w. In dem neueren Schleswiger Stadtrecht § 24: Isset dat gast eneme borgere edder de borger eneme gaste edder eneme andern borgere de neyn egen husz heft u. s. w. (Thorsen, De med Jydske Lov beslaegtede Stadsretter 1855.) Grundbesitz wurde ferner nicht verlangt in Medebach (Gengler, Deutsche Stadtrechte, S. 285, § 24), in Münster (Gengler a. a. O. S. 304, § 2; § 44), in Herford (Ilgen, Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung, Münster 1891, S. 4, S. 5), in Frankfurt a. M. (Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 1886, I, S. 334 ff.).

[18] RH. Art. 37, 38. RSt. II, 18, 22, 23, 24.

eine Wohnung gemietet haben wird, der ein eignes Haus besaß. So verpfändet Johannes knokenhovere ein ihm gehöriges Haus, in qua Johannes netlere commoratur[19]. Der dominus Johannes de Beveren wohnte in einem Hause, das den Erben des Johannes Soſt gehörte. Johann de Beveren war keineswegs ein armer unbedeutender Mann. Er gehörte vielmehr einem reichen angesehenen Geschlecht Rigas an. In dem Stadtbuche wird er oft als Gläubiger großer Summen und als Übernehmer großer Lieferungen aufgeführt. Auch war er wahrscheinlich rigascher Ratmann[20]. Andreas de Beveren besaß mehrere Häuser, in einem wohnte ein cuprifaber, in einem andern Albertus sellator. Diese beiden waren ohne Zweifel rigasche Bürger, da nur Bürger ein Gewerbe in der Stadt betreiben durften[21]. So gab es in Riga Bürger, die ein Grundstück, Erbe, besaßen, und Bürger ohne Grundbesitz. Der Besitz eines Erbes gab nicht politische Vorrechte. Er gewährte nur eine günstigere Stellung im Rechtsgang. Der Besitzer eines Erbes braucht keine Bürgen zu stellen; besetene borghere sind bessere Zeugen als nichtbesitzliche u. s. w.[22].

Verbindet man nun dieses Ergebnis mit der bereits festgestellten Thatsache, daß für den Erwerb der Bürgerschaft nur Niederlassung und Zahlung eines Bürgergeldes ausdrücklich gefordert wurde, so ergiebt sich, daß Grundbesitz nicht die Voraussetzung für den Erwerb der Bürgerschaft gewesen ist[23].

---

[19] RSch. No. 562. Hildebrand hat ohne Grund das Stadtbuch, liber civitatis, unter dem Namen Schuldbuch herausgegeben.

[20] RSch. No. 1270; ferner No. 373, 476, 480, 494, 496. Böthführ, Die Rigische Rathslinie, Riga 1877, No. 50 u. 64. v. Bunge, Die Revaler Rathslinie, Reval 1874, S. 165, No. 11 u. 12.

[21] RSch. No. 109, 114. Viele Gewerbtreibende waren Grundbesitzer. RSch. No. 124, 126, 197, 1279, 687, 1504, 1682, 1732, 1757.

[22] RH. Art. 37, 38. RSt. II, 18, 22, 23, 24; III, 6, 15; VI, 10, 12; IX, 1, 7, 20.

[23] J. Keußler, Beiträge zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Stadt Riga, S. 12 f., behauptet allerdings, „daß das Vollbürgerrecht an den Grundbesitz gebunden war.“ Keußler folgert diesen Satz aus seiner Behauptung, daß die Stadtverfassung Rigas aus der Markverfassung hervor-

β) Nicht gefordert wurde ferner der Nachweis der Freiheit[24]. Wer in die Stadt kam, sich dort niederließ und sich unter den Schutz der Stadt stellte, wurde unbedenklich als Bürger aufgenommen. Ob er frei oder unfrei sei, danach wurde nicht gefragt. Seine gewaltsame Entführung wurde ausdrücklich für Bürgerraub erklärt. Doch war es zulässig, einen entflohenen Unfreien vor dem Stadtgericht zurückzufordern, jedoch nur innerhalb einer Frist von Jahr und Tag. Konnte der als unfrei Angesprochene mit zwei Ratmannen als Zeugen den Beweis führen, daß er vor Jahr und Tag die Bürgerschaft erworben und die ganze Zeit über unangefochten in Riga gewohnt habe, dann wurde der Kläger abgewiesen. Der als unfrei Angesprochene wurde als Bürger Rigas gegen jeden geschützt. Der Ablauf von Jahr und Tag bewirkte die Wandlung des thatsächlichen Verhältnisses in ein Rechtsverhältnis[25].

---

gegangen sei. Er stützt sich dabei auf v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, ohne den Nachweis der Richtigkeit seines Satzes für Riga zu erbringen. Seine Unterscheidung zwischen grundbesitzenden und handeltreibenden Bürgern ist durch nichts gerechtfertigt.

[24] v. Below, Stadtverfassung, S. 96 ff., S. 122: „Bei der Aufnahme ins Bürgerrecht wird der Stand prinzipiell ignorirt." Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte, Osnabrück 1894, S. 80 ff., bekämpft den Satz, daß Unfreie das Bürgerrecht erwerben konnten. Der von ihm versuchte Beweis muß als mißglückt bezeichnet werden. Gegen ihn: Keutgen, Untersuchungen, S. 162, Anm. 1.

[25] RR. Art. 21: quicunque de paganismo fugerit ad urbem seu undecunque fugerit, hic liber sit sine contradictione nisi cuius proprius aut captiuus fuerat et eum sicut iustum est requirat. si quis talem subtraxerit fur ciuium erit. Über das Auslieferungsverfahren: RSt. I, 31. Rathlef, Das Verhältniß des livländischen Ordens, S. 118, verlangt für den Erwerb der Bürgerschaft den Nachweis der Freiheit. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 87 meint voraussetzen zu dürfen, daß der Aufzunehmende freien Standes, mündig und von unbescholtenem Lebenswandel sein mußte, bemerkt aber selbst, daß darüber in den Quellen nichts angegeben sei. In den Quellen wird Freiheit nicht verlangt. Denn zu einer Zeit, als die Stadt noch gering bevölkert war und Ansiedler heranziehen mußte, konnte sie nicht sehr streng bei der Aufnahme neuer Bürger sein. Zu vergleichen ist auch das Freiburger Stadtrecht. Auch nach ihm durfte der Unfreie zurückgefordert werden. si quis vero ultra

γ) Sowohl Deutsche als auch Undeutsche konnten rigasche Bürger werden. Zahlreiche Belege dafür finden sich in dem rigaschen Stadtbuche, liber civitatis. So wird dort ein Demiter Ruthenus et civis Rigensis neben einem Jurien Ruthenus et civis Tarbatensis genannt. Der Demiter besaß sogar ein Grundstück, hereditas, in Riga[26]. Auch der Russe Jachim war civis Rigensis und Grundbesitzer[27]. Beim Jahre 1286 ist die Schuld des Lubbert von Susdal eingetragen. Seine Schuld stellt der Lubbert durch Verpfändung eines in der Stadt gelegenen Grundstücks sicher[28]. Als rigasche Grundbesitzer werden ferner genannt: ein vor der Sandpforte wohnender Littauer[29], Johannes de Lubeke, dessen Person mit Semigallus, qui est Semigallus, näher bestimmt wird[30], Cune, Klawes, Kulles, Wolterus, Caullis, Kuken, Smen, Suscike und andere[31]. Da diese zuletzt genannten Grundbesitz in Riga besaßen und Handel sowie Gewerbe betrieben, müssen sie Bürger Rigas gewesen sein. Denn nach rigaschem Stadtrecht konnte nur ein rigascher Bürger dauernd Handel und Gewerbe in der Stadt ausüben[32]. Grundbesitzer hielten sich aber dauernd in Riga auf.

Wenn nun auch Liven, Kuren, Letten, Esten, Schweden, Dänen, Russen von dem Erwerbe der rigaschen Bürgerschaft nicht ausgeschlossen waren, so überwog doch zu allen Zeiten die deutsche Bevölkerung ganz bedeutend die undeutsche. Die deutschen Bürger Rigas waren ausschließlich Niederdeutsche[33]. Niederdeutsch war

annum et diem sine huiusmodi impetitione permansit secura de cetero gaudebit libertate. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. N. F. I, S. 195, 11, verglichen mit XI, S. 282 f.)

[26] RSch. No. 312, 310.

[27] RSch. No. 634, 643, 702.

[28] RSch. No. 1019.

[29] RSch. No. 1621.

[30] RSch. No. 840, 1790, 950.

[31] RSch. No. 251, 1519, 1880, 1340—43, 1357, 1351. LUB. II, 710.

[32] Napiersky, Quellen, S. 142.

[33] Geisberg, Die Beziehung Westfalens zu den Ostseeländern, besonders Livland hrsg. von Tücking in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, hrsg. von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, XXXIII u. XXXIV, 1875/6. W. Thomsen, Ueber den Einfluß der germanischen Sprache auf die finnisch-lappische, 1870.

die Sprache des Umgangs, des Verkehrs, des Geschäfts, der Urkunde, soweit nicht bei letzterer die lateinische Sprache den Vorrang behauptete. Nach niederdeutschen Mustern wurden die großen Bauten in Riga ausgeführt. Niederdeutsch war die in Riga gepflegte Kunst[84]. Riga war und blieb eine niederdeutsche Stadt. Die meisten rigaschen Bürger stammten aus dem Küstengebiete der Nord- und Ostsee. Die angesehensten leiteten ihren Ursprung auf westfälische Städte zurück[85]; sie haben auch einen bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung der Stadtverfassung Rigas gehabt.

b) zwangsweise. Der Stadt Riga stand das Recht zu, einen Fremden zum Erwerb der Bürgerschaft zu zwingen, wenn er sich in Riga niederließ und Handel oder Gewerbe betrieb, kopenscap ofte ammet ausübte. Denn nur Bürger hatten ein Recht auf Bürgernahrung[86]. Der Fremdling wurde einfach als Bürger be-

---

[84] Neumann, Grundriß einer Geschichte der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes in Liv-Est-Kurland, Reval 1887. Lübke, Geschichte der deutschen Kunst, Stuttgart 1890, S. 222 ff. Neumann, Das mittelalterliche Riga, Berlin 1892. R. Guleke, Alt-Livland 1896 ff. (unvollendet).

[85] Außer den Urkunden des 13. Jahrhunderts ist eine ergiebige Quelle für die Feststellung der Herkunft der rigaschen Bevölkerung des 13. Jahrhunderts das rigasche Stadtbuch, liber civitatis. Es enthält im ganzen 1400 Personennamen, 61 sind russische und etwa 70 livische, lettische, semgallische und estische. Nach Abzug dieser 131 undeutschen verbleiben noch 1269 deutsche Namen und nicht wie Hildebrand, Schuldbuch, S. XXXII ff. und v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 73 f. angeben „etwa 1150". Von den 1269 müssen aber noch 48 in Abzug kommen, weil ihre Träger nach der Art, wie sie angeführt werden, auswärtige Kaufleute gewesen sein müssen. Es bleiben somit 1221 Namen deutscher rigascher Bürger, die aus rund 100 deutschen Städten eingewandert waren. Wenn auch anzunehmen ist, daß diesen 1221 Namen ebensoviele Haushaltungen entsprochen haben werden und somit die deutsche Bevölkerung auf etwa drei- bis viertausend geschätzt werden könnte, so muß doch dieser Schluß bei der Unvollständigkeit der Nachrichten und unter Berücksichtigung dessen, daß die Nachrichten über diese Namen sich über einen Zeitraum von 50—60 Jahren verteilen, unterbleiben. Immerhin kann man sich nach diesem ein Bild von der Stadt Riga im 13. Jahrhundert machen.

[86] RR. Art. 38: advene quoque cuiuscunque officii sua uolentes apud nos officia exercere iure urbano apud nos fruentur. quod si contempserint consules iudicabunt. RSt. I, 29.

trachtet, der Regierungs- und Gerichtsgewalt der Stadt unterstellt und zu allen Leistungen eines Bürgers herangezogen. Nur die eine Ausnahme war zu Gunsten des Verkehrs gemacht. Dem Fremdling wurde gestattet, Jahr und Tag sein Geschäft in Riga zu betreiben, um die Verhältnisse am Ort kennen lernen zu können. Entschloß er sich nach Ablauf der Frist, in Riga sein Geschäft weiter zu betreiben, dann mußte er auch Bürger Rigas werden[87].

IV. Verlust der Bürgerschaft. Er tritt ein:

1. durch den Tod des Bürgers.

2. durch Aufgabe der Bürgerschaft. Sie kann erfolgen:

a) durch Aufsage. Jedem rigaschen Bürger stand es frei, die Bürgerschaft aufzugeben. Er konnte de burschap upsegen. Doch mußte er seinen Austritt rechtzeitig anmelden. Um zu verhindern, daß ein Bürger austrat, um sich seinen Verpflichtungen gegen die Stadt zu entziehen, war bestimmt, daß der Aufsagende noch die nächste nach seiner Aufsage fällige Steuer zu zahlen habe[88].

b) zwangsweise. Die zwangsweise Aufgabe, d. h. die Ausschließung, konnte einmal aus politischen Gründen und dann auch als Strafe erfolgen.

α) Ein rigascher Bürger, der im Auslande durch sein Verhalten zu Streitigkeiten Anlaß gegeben hatte, aus denen der Stadt Ungelegenheiten erwachsen konnten, wurde von der Stadt aufgefordert, alles zu thun, um diese Streitigkeiten beizulegen. Weigerte er sich dessen, dann sagte sich die Stadt von ihm los. Er wurde mit Weib und Kind aus der Bürgerschaft ausgeschlossen[89].

β) Mit einigen Strafen an Hals und Hand war die Ausschließung aus der Bürgerschaft verbunden. Auch als selbständige

---

[87] Napiersky, Quellen, S. 142. RSt. I, 29.

[88] RSt. I, 29: unde iset also, dat en borgere de burschap upseget, de schal schoten dat nageste schot unde kopslaget he darna alse en ander borgere so schal he vul don lik eme borgere.

[89] RSt. I, 8.

Strafe ist sie bekannt. Als Zusatzstrafe erscheint sie bei der Friedloslegung und bei der Verweisung aus der Stadt[40].

Wer die Bürgerschaft erwarb, erwarb sie nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Frau und seine Kinder. Ausdrücklich gesagt ist das nicht. Ebenso nehme ich an, daß die Aufsage der Bürgerschaft auch für Frau und Kinder galt. Friedloslegung und Verweisung aus der Stadt trafen nur den Verbrecher allein. Dagegen erstreckte sich der aus politischen Gründen erfolgte Ausschluß auch auf Frau und Kind, da das ausdrücklich im Gesetz bestimmt worden ist[41].

V. Rechte und Pflichten der Bürger.

1. Rechte:

a) das Recht, an der öffentlichen Bürgerversammlung teilzunehmen.

b) das Recht auf Schutz durch die Stadt im Inlande und im Auslande; das Recht, auf Handelsreisen die rigasche Flagge führen zu dürfen.

c) das Recht auf den ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Stadtvogt.

d) das Recht, in Riga Handel und Gewerbe zu betreiben.

e) das Recht, in der Stadt und der Stadtmark Grundbesitz zu erwerben.

2. Pflichten:

a) Die Pflicht, an der öffentlichen Bürgerversammlung teilzunehmen.

b) die Pflicht, auf das Wohl der Stadt im Inlande und im Auslande bedacht zu sein; die Pflicht, die rigasche Flagge auf Handelsreisen zu führen.

---

[40] RSt. IX, 4; X, 2: unde laten en de stat vorsweren und vorwillkoren bi sime halse; unde sal eme de stat vorbeden bi sineme liue. Zu vergleichen ist das iure civili carebit in RR. Art. 13 u. 14.

[41] RSt. I, 8: so sulde he unser burscap unberen mit wif unde mit kinderen.

c) die Pflicht, nur vor dem Stadtvogt Recht zu nehmen und zu geben.

d) die Pflicht, seine Person und sein Vermögen zum Dienst für die Stadt bereit zu halten.

e) die Pflicht, keinem Nichtbürger in der Stadt und der Stadtmark gelegene Grundstücke zu veräußern.

Jedem Rechte entsprach eine Pflicht. Die Rechte treten hinter die Pflichten zurück. Die Pflichten gelten als das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen Bürgern und Nichtbürgern. Bürger ist, de schot und schulde mit uns helt in unser stat[42], der iurisdictioni vel iudicio civitatis unterstellt ist[43].

Nicht Bürger sind demnach alle geistlichen Personen, insbesondere die Glieder des Ordens der Ritterschaft Christi und des Deutschen Ordens in Livland[43].

Nicht Bürger sind ferner die auswärtigen Kaufleute, mercatores, und die Kreuzfahrer und sonstigen Fremdlinge, peregrini, die jedoch wegen ihrer nahen Beziehungen zur Stadt als Schutzgenossen der Stadt zu betrachten sind[44].

§ 8.

Die Gilden und die Ämter[1].

Nachdem in den Jahren 1221—1225 der Markt an der Righe sich zur Stadt erhoben hatte und damit die Gilde der rigaschen Kaufleute in die neue Stadtgemeinde aufgegangen war, gab es unter den Bürgern Rigas keine Gilde. Doch haben sich in der Folge mehrere Genossenschaften unter den Bürgern der Stadt gebildet. Da

---

[42] LUB. I, 549. RSt. I, 29; IV, 14; VII, 3: he ne si borghere und bure unde holde scot unde schulde in user stat.

[43] LUB. VI, 2717; I, 75.

[44] Hierüber ist zu vergleichen unten § 9.

[1] Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, S. 237 ff. u. S. 339 ff. Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, Breslau 1885. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621.

sie keine politischen Zwecke verfolgten, haben sie auch nur mittelbar auf das Verfassungsleben der Stadt Einfluß gewinnen können.

Sämtliche Bürger Rigas hatten im 13. Jahrhundert gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Doch konnte es nicht fehlen, daß sich unter den Gemeindegliedern gesellschaftliche Unterschiede geltend machten. Es bildeten sich zwei große Gruppen, die divites, rike, Vornehmen und die pauperes, arme, Geringen[2]. Zu den ersteren zählten sich die über See und über Land handelnden Kaufleute, zu den letzteren die Handwerker, die an Vermögen und Ansehen gegen die Kaufleute zurückstehen mußten. Daß dieser Gegensatz nicht schon im 13. Jahrhundert zu einer Spaltung innerhalb der Gemeinde führte, ist dadurch verhütet worden, daß sich Genossenschaften bildeten, die Personen jedes Standes, jedes Berufs, Männer und Frauen, zur Erfüllung gemeinsamer Zwecke vereinigten. Eine Genossenschaft solcher Art war die Gilde und Bruderschaft zum heiligen Geist, der sowohl Männer als auch Frauen, sowohl Kaufleute als auch Handwerker, ja selbst Priester angehörten[3]. Sie verfolgte einmal religiöse Zwecke, an deren Erfüllung sich auch die Frauen und die Priester beteiligen konnten[4]. Dann hatte sie auch den Zweck, ihren Gliedern im In- und Auslande Schutz und Unterstützung zu gewähren, der nur von den Männern, mit Ausschluß der Priester, zu erfüllen war[5]. Gesellige Zusammenkünfte zu gemeinsamen Trünken, an denen sich alle Glieder zu beteiligen hatten, bildeten endlich den dritten Zweck der Gilde[6]. Außer dieser Gilde

[2] LUB. II, 739: ubi tota communitas divites et pauperes erant congregati. Schragen der Gilde zum heiligen Geist, 32: he were arm edder rike (LUB. I, 242; Stieda und Mettig, Schragen II, 55, 32). Napiersky, Quellen, S. 140, 141. RSt. II, 2.

[3] LUB. I, 242. Stieda und Mettig, Schragen II, 55. Über diese Gilde sind zu vergleichen: Mettig, Zur Geschichte der rigaschen Gewerbe im 13. u. 14. Jahrhundert, Riga 1883, S. 8 f. Mettig in der Baltischen Monatsschrift, 41, S. 257 ff. Hegel, Städte und Gilden I, S. 240 f. v. Bulmerincq, Sitzungsberichte 1894, S. 143 f. Stieda und Mettig, Schragen I, S. 88.

[4] Stieda und Mettig, Schragen II, 55: 35, 37, 24.

[5] Daselbst: 11, 14, 15, 12, 16. [6] Daselbst: 22.

werden sich noch andere Gilden mit gleichen oder ähnlichen Zwecken gebildet haben, wiewohl davon keine genauen Nachrichten Kenntnis geben. Für das Verfassungsleben der Stadt haben sie nur insofern Bedeutung gehabt, als sie die Sprengung der einheitlichen Gemeine verhindert haben. Mit dem Erstarken der Macht der Stadt büßten sie ihre Bedeutung als Schutzgilden ein. Die Stadt selbst übernahm den Schutz ihrer Bürger im In- und Auslande. An die Stelle des Schutzes trat ein neuer Zweck: Förderung gemeinsamer Berufsinteressen. Er führte zur Sonderung der Handwerker von den Kaufleuten, zu der Bildung der Großen und der Kleinen Gilde, die auch nach ihren Gildestuben als Stube oder Hof von Münster und von Soest, stupa de Monasterio und stupa de Sosato bezeichnet wurden[7].

Während die Bildung der Kleinen Gilde sich im 13. Jahrhundert nicht verfolgen läßt, ist es mit einiger Sicherheit möglich, den Weg zu zeigen, den die Vereinigung der rigaschen Kaufleute gegangen ist. Nach der Übernahme der Stadtverwaltung war die Gilde der am rigaschen Markte angesiedelten Kaufleute verschwunden. Dagegen hatte sich zu gleicher Zeit eine Gilde sämtlicher auswärtiger Kaufleute in Riga gebildet. In diese traten nun auch die rigaschen Kaufleute ein und führten so eine Verschmelzung zwischen den rigaschen und den auswärtigen Kaufleuten herbei. In ihr mußte aber den rigaschen Kaufleuten, da sie ständige Mitglieder waren, während die auswärtigen immer nur ein Jahr in Riga weilten, die führende Rolle zufallen. Auf diese Weise wurde es verhindert, daß in Riga die auswärtigen Kaufleute eine Sonderstellung einnehmen und so zu einer Gefahr für die Stadt, insbesondere für die einheimische Kaufmannschaft werden konnten. Der erste Hinweis für die Vereinigung der rigaschen und auswärtigen Kaufleute findet sich in einer Urkunde des Jahres 1250[8]. In diesem Jahre bestätigte Nikolaus, Bischof von Riga, civibus

[7] Mettig in den Rigaschen Stadtblättern 1893, S. 191 f. Stieda und Mettig, Schragen I, S. 89 f. und II, 35, 47. Über die beiden Stuben ist zu vergleichen weiter unten § 9, S. 63 und S. 62, Anm. 3.

[8] LUB. I, 213.

Rigensibus ac mercatoribus advenis et indigenis die ihnen vom Bischof Albert gewährten Handelsfreiheiten. Aus der Gesamtheit der rigaschen Bürger werden hier die mercatores hervorgehoben, und wird dazu bemerkt, daß darunter advene et indigene, auswärtige und einheimische, zu verstehen seien. Dem lateinischen Ausdruck mercatores advene et indigene entspricht der deutsche Ausdruck gast ofte borghere[9], beyde gast unde borgher van den kopluden[10]. Der Ausdruck gast ofte borghere findet sich in einem den Rigaschen Statuten vorangestellten Abschnitt, der von den gesten und den pelegrimen handelt. Aus ihm geht hervor, daß die auswärtigen Kaufleute gleich den rigaschen Bürgern ihren Gerichtsstand vor dem Stadtvogt hatten, während die pelegrime ihren ausschließlichen Gerichtsstand vor einem von ihnen gewählten Vogte zu behaupten gewußt hatten. Die Vereinigung der auswärtigen und der einheimischen Kaufleute in eine Gilde muß es bewirkt haben, daß die auswärtigen Kaufleute auf die Wahl eines eigenen Vogtes verzichteten und den Stadtvogt als ihren zuständigen Richter anerkannten[11]. Der Schragen dieser Gesamtgilde aller Kaufleute ist nicht erhalten. Doch lassen mehrere Bestimmungen des Schragen von 1354 für de mene kumpanie beyde gast unde borgher van den kopluden es für wahrscheinlich erscheinen, daß er in wesentlichen Punkten, wenn nicht vollständig, mit dem Schragen der Gilde zum heiligen Geist übereingestimmt hat[12]. Danach hat die Gilde der Kaufleute keinen politischen Zweck ge-

---

[9] Napiersky, Quellen, S. 142. RSt. II, 17.

[10] LUB. II, 950. Stieda und Mettig, Schragen II, S. 313.

[11] RSt. II, 17.

[12] Stieda und Mettig, Schragen I, S. 88 ff. — Die Gilden des heiligen Kreuzes und der heiligen Dreifaltigkeit vereinigten sich 1252 zur Gilde des heiligen Geistes. Bei der Kirche zu St. Jakob in der Neustadt gab es eine Kreuz-Kapelle, in dem Chor der Stadtkirche zu St. Peter befand sich eine Dreifaltigkeits-Kapelle. Im Schragen der Kaufleute von 1354 werden Seelenmessen sowohl to sunte Peter als auch to sunte Jakob angeordnet. Wenn nun noch der Schragen von 1354 auf dem Schragen von 1252 beruht, ist es da wirklich nur ein müßiges Spiel der Phantasie, die Kreuz-Gilde den auswärtigen und die Dreifaltigkeits-Gilde den einheimischen Kaufleuten zuzuweisen

habt. Auch sollte sie nicht ausschließlich zur Förderung von Berufsinteressen dienen, da Handwerker und Priester nicht grundsätzlich von ihr ausgeschlossen waren. Sie wird also religiöse und gesellige Zwecke verfolgt und zur Unterstützung ihrer Glieder ihre Mittel verwandt haben. In dem Jahre 1354 wurde nun diese Ordnung umgestoßen und im Gegensatze zu ihr in dem neuen Schragen der Ausschluß der Handwerker und der Priester von der Aufnahme in die Gilde der Kaufleute durchgesetzt. Da auch die Handwerker schon zwei Jahre vorher sich zu einer Gesamtgilde vereinigt hatten, so war die Abschließung des Standes der Kaufleute von dem Stande der Handwerker offenbar. Damit war aber auch der Grund zur Bildung der Großen und der Kleinen Gilde gelegt, die für das Verfassungsleben der Stadt eine Spaltung der Gemeinde in zwei Teile bedeutete. Es konnte nur eine Frage der Zeit sein, daß die Bürgerversammlung in die Gildestuben von Münster und Soest verlegt wurde. Hier kann diese Weiterentwickelung nicht verfolgt werden, da sie nicht dem hier behandelten Zeitabschnitt angehört.

Was nun die Stellung der Stadt zu den verschiedenen Gilden anlangt, so hat sie ihrer Bildung nichts in den Weg gelegt. Aus der ihr zustehenden Regierungsgewalt folgerte sie aber mit Recht, daß nur mit ihrer Zustimmung neue Gilden gebildet, die Schragen festgesetzt und abgeändert werden dürften. Daher mußten die Schragen dem Rate zur Bestätigung unterbreitet werden. Das principale iudicium supra gildas war seit dem Jahre 1221 vom Bischofe auf die Stadt übergegangen, die es durch den Rat ausüben ließ. Der Rat hatte über die Gilden de oversten hanth[18]. Nur die Gilde der Kaufleute scheint sich von dieser Unterordnung unter den Rat freigehalten zu haben. Wenigstens findet sich im Schragen von 1354 kein Hinweis darauf, daß er von dem Rate bestätigt worden ist oder zu bestätigen gewesen war.

---

und dann in der Gilde des heiligen Geistes vom Jahre 1252 ihre Vereinigung zu sehen?

[18] LUB. I, 20, 5 und I, 242, 39.

§ 9.

Die Schutzgenossen der Stadt.

Neben die Stadtgemeinde treten zwei Gilden: die Gilde der auswärtigen Kaufleute, mercatores, und die Gilde der Kreuzfahrer, peregrini. Da sie innerhalb der Stadt, auf städtischem Grund und Boden, unter dem Schutze des Stadtrechts lebten und in vielen Beziehungen, so namentlich in der Benutzung der Stadtmark, den Bürgern gleichgestellt waren, andrerseits aber an dem Gemeindeleben der Stadt keinen Anteil hatten, so sind sie, wenn man ihre Stellung zur Stadt bestimmen will, als Schutzgenossen zu bezeichnen [1].

I. Die mercatores.

So lange Bischof Albert Herr des Marktes an der Righe war, hatten die aus derselben Stadt stammenden fremden Kaufleute in Riga die Erlaubnis, sich zu einzelnen Gilden zu vereinigen. Dagegen war es nicht gestattet, daß Kaufleute verschiedener Städte oder gar sämtliche zur Zeit in Riga anwesende auswärtige Kaufleute zu einer Gesamtgilde zusammentraten [2]. Anders lagen die Verhältnisse, nachdem Riga selbständig geworden war. Die mercatores hatten der Stadt in dem Kampfe um ihre Freiheit wesentlichen Beistand geleistet und waren wohl auch schon in diesem Kampfe gemeinsam handelnd aufgetreten. Da hat denn auch Riga die Vereinigung der auswärtigen Kaufleute zu einer Gesamtgilde dulden müssen. Über ihre Verfassung sind keine Nachrichten erhalten. Einen gemeinsamen Handelshof scheinen sie nicht gehabt zu haben. Es werden drei Höfe genannt: der von Lübeck, der von Münster und

---

[1] Winkelmann, Livländische Forschungen (Mittheilungen XI, S. 340), meint, daß auf Grund ihres Lehnsverhältnisses zu der Stadt „die mercatores als privilegierte Korporation in den Gemeindeverband eingetreten seien.“ Ich vermag das nicht aus dem Lehnsverhältnis zu folgern.

[2] v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 32 f.

der von Soest[3]. Die Kaufleute andrer Städte schlossen sich dem einen oder dem andern Hofe an. Trotz dieser Trennung in drei Höfe bildeten sie eine Gesamtgilde, gilda communis, der in dem Lehnsverhältnis zur Stadt Riga ein festes Band zu erwachsen schien. Riga hatte seine Besitzungen in Semgallen und die Hälfte seiner Besitzungen in Kurland den mercatores zu Lehn gegeben[4]. Die mercatores hatten der Stadt fidelitatem et servitium zu leisten. Das servitium bestand in der Verpflichtung, 71 Mann im Falle eines Krieges zu stellen und einen verhältnismäßigen Anteil an den Kosten zu tragen, die zum Unterhalte der von den Semgallen und Kuren gestellten Geiseln, wie auch der zum Einsammeln des Zinses ausgesandten Boten erforderlich waren. Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß die Zahl der von den mercatores zu stellenden Krieger unabhängig sein solle von der Anzahl der jeweilig in Riga anwesenden mercatores. Es war also nicht jeder einzelne mercator zum Kriegsdienst verpflichtet, sondern die Gesamtheit, die Gilde. So wird auch unterschieden zwischen der Gilde, die das Lehn von der Stadt erhalten hatte, und den einzelnen mercatores, unter die das Lehn nach Hakenzahl verteilt wurde. Zwischen den einzelnen mercatores und der Stadt Riga bestanden keine rechtlichen Beziehungen.

Eine besondere Eigentümlichkeit dieser Gilde war es, daß ihre Mitglieder alljährlich wechselten. Vielfach werden sogar im Sommer und im Winter verschiedene Personen zu ihr gehört haben. Sie waren die Einwohner der Stadt, die näher bezeichnet werden als hiemantes sive ad annum vel quantoque amplius commorantes in civitate Rigensi non habentes ibi domum propriam nec firmatum propositum habitandi[5]. Blieben sie länger als ein

---

[3] Im Jahre 1231 schenkte Riga den Lübeckern einen Hof in Riga, LUB. I, 110. Die Höfe von Münster und von Soest werden erst im 14. Jahrhundert erwähnt. Ihr Vorhandensein kann aber schon für diese Zeit mit Sicherheit angenommen werden. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 161. Napiersky in den Mittheilungen XIII, S. 264 ff.

[4] LUB. I, 125. [5] LUB. III, 82a.

Jahr und setzten sie ihren Handelsbetrieb weiter fort, dann wurden sie gezwungen aus der Gilde auszutreten und die Bürgerschaft zu erwerben [6].

Nachdem das Lehnsverhältnis zwischen den mercatores und der Stadt im Jahre 1234 gelöst worden war [7], hatte zwar die Gilde an innerem Halt verloren. Doch muß sie auch fernerhin noch bestanden haben, da den mercatores vielfach gleiche Nutzungen wie den Bürgern, d. i. der Stadt, zugesichert werden [8]. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts haben sich dann die auswärtigen Kaufleute mit den einheimischen zu einer Gilde vereinigt. Damals werden sie auch ihr Sondergericht aufgegeben und in dem Stadtvogt ihren Richter anerkannt haben [9]. In wirtschaftlicher Beziehung gewannen sie insofern, als sie an den der Stadt Riga gewährten Handelsvorteilen teilnahmen [10]. Am rigaschen Markte waren sie aber nach wie vor vom Handel ausgeschlossen [11].

Als ein Zeichen für die Auflösung der Gilde der auswärtigen Kaufleute ist auch der Umstand anzusehen, daß die drei Handelshöfe in das Eigentum der Stadt übergingen. Wann und in welcher Weise das geschah, entzieht sich der Feststellung. Es ist nur bekannt, daß die Stadt im Jahre 1330 die Höfe von Münster und von Soest verpfändet, sie also damals besessen haben muß [12]. Der Lübecker Hof befand sich noch im Jahre 1262 im Eigentum Lübecks [13]. Im 14. Jahrhundert ist auch er Eigentum der Stadt Riga [14].

---

[6] Napiersky, Quellen. S. 142.
[7] LUB. I, 134.
[8] LUB. I, 78, 431; VI, 3026.
[9] RSt. II, 17.
[10] LUB. I, 213, 217, 243, 433, 457.
[11] bursprake I, 19: Vort so ne schal nen gast gut kopen, dat he hir weder vorkopen wil bi III marken. 21: Vort so ne scal nen gast utmeten want noch lynnewant bi der elen, vnde solt, noch hering noch ozemunt verkopen beneden ener haluen last bi III marken.
[12] v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 161. Napiersky in den Mittheilungen XIII, S. 264 ff. LUB. II, 947.
[13] LUB. I, 110. UB. der Stadt Lübeck I, 269: littera de Censu Civitatis conscripta: Anno MCCLXII Turris nostra in Riga soluit annuatim XXIIIIor solidos.
[14] LR. I, 67, 75, 131, 251.

II. Die peregrini.

Eine eigenartige Stellung unter den Einwohnern Rigas nahmen die Kreuzfahrer, peregrini, ein. Als Kreuzfahrer standen sie unter dem Bischofe von Riga, als Krieger im Felde unter dem Ordensmeister, als Einwohner der Stadt unter dem Rat Rigas. Auch der Zweck, der sie nach Livland geführt hatte, war sehr verschiedener Art. Die einen hofften, durch den Kampf gegen die Heiden ihr belastetes Gewissen zu erleichtern, die andern trachteten nach Beute und Gewinn, die dritten endlich kamen, um sich dauernd dort niederzulassen. Sie fanden teils im Ritterorden Aufnahme, teils traten sie in die familia episcopi ein, teils ließen sie sich von der Stadt als Besatzung ihrer Burgen anwerben[15]. Der größte Teil kehrte aber wieder nach Deutschland zurück, nachdem er sich ein Jahr, oft auch nur ein halbes Jahr, in Livland aufgehalten hatte. Lagen sie nicht im Felde, dann lebten sie in Riga. Hier war der Hauptsitz ihrer Genossenschaft, Gilde, universitas. An ihrer Spitze stand ein Vogt, capitaneus[16]. Er wurde von den Kreuzfahrern frei gewählt. In den ersten Jahren ist er wohl vom Bischof von Riga bestätigt, wenn nicht gar eingesetzt worden. Als aber mit dem Jahre 1221 das principale iudicium supra gildas auf die Stadt übergegangen war, hat die Stadt auch den Vogt der peregrini bestätigt und ihm die Befugnis, das Gericht der peregrini nach rigaschem Stadtrecht zu hegen, erteilt[17].

Die Aufgaben des Vogts bestanden:

1. darin, daß er das Gericht der peregrini hegte, das gefundene Urteil ausgab, vollstreckte. Recht mußte nach Stadtrecht ge-

---

[15] LUB. I, 83.

[16] Heinrici Chronicon Livonie XXVIII, 5. LUB. I, 62, 63, 570. Napiersky, Quellen, S. 142.

[17] Napiersky, Quellen, S. 142: Iset oc also dat de pelegrime enen voghet kesen willen, den scoln se kesen mit wulbort des rades unde so wanne se ene ghekoren hebben, so scoln se ene uppe dat hus bringen des naghesten vridaghes vor den rat unde so sal men eme seggen dat he richten sal over de pelegrime so we over se claghet na uses stades rechte.

sprochen werden. Die Bußen mußten dem rigaschen Rat übergeben werden, tho des stades muren[18].

2. darin, daß er den Oberbefehl über die peregrini im Felde hatte.

Zur Beurkundung in eignen und auch in fremden Angelegenheiten führte die Gilde, universitas peregrinorum, ein Siegel[19].

Zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben hatten sie eine eigne Kasse[20]. Sie wurde wohl aus Beiträgen gebildet, da ja die Bußgelder an die Stadt ausgezahlt werden mußten.

Mehr war über diese Gilde nicht zu ermitteln.

Gleich den rigaschen Bürgern und den auswärtigen Kaufleuten hatten auch sie einen Anspruch auf Nutzung der Stadtmark[21]. Es kann ihnen aber nur gestattet worden sein, auf die gemeinsame Weide ihre Pferde treiben zu lassen. Was sie sonst an Holz, Futter für den Winter u. s. w. brauchten, lieferte ihnen die Stadt. Das ist daraus zu entnehmen, daß vielfach in den Urkunden hervorgehoben wird, daß die Kreuzfahrer für die Stadt eine große Last gewesen sind[22].

Die Gilde der peregrini hat sich länger als die Gilde der mercatores in ihrer Sonderstellung in Riga gehalten. In dem 14. Jahrhundert werden sie nicht mehr erwähnt. Sie waren nicht mehr nötig zur Eroberung des Landes, nachdem der Deutsche Orden seinen Mittelpunkt nach Preußen verlegt hatte und so auch

---

[18] Napiersky, Quellen, S. 142: unde so wat en wert van broke dat scoln se antworden deme rade tho des stades muren.

[19] LUB. I, 104. Eine Abbildung des Siegels in der Est- und Livländischen Brieflade, IV, Tafel 17, 1.

[20] RSch. No. 1756: Idem tenetur peregrinis XXI marc pro quibus fideiussit dominus Helmicus.

[21] LUB. I, 78, 431; VI, 3026.

[22] LUB. I, 431: quod absque eorum (Rigas) temporali auxilio peregrinantibus in subsidium terre Livonie non potest competens subsidium ministrari.

in der Lage war, seinen livländischen Zweig thatkräftig zu unterstützen. Der Tag der Auflösung der universitas peregrinorum ist ebensowenig bekannt wie der Tag ihrer Gründung.

Dritter Abschnitt.

3. Die Stadtverfassung.

§ 10.

Die Stadtverfassung.

I. Mit dem Gebiet und der Bevölkerung waren zwei wesentliche Grundlagen der Stadt gegeben. Es bedurfte aber noch der dritten Grundlage, der Verfassung, damit die Stadt entstand. Die Verfassung ist es erst, die das bloß äußerliche Nebeneinander von Gebiet und Bevölkerung, von Markt und Kaufmannschaft zu einer Einheit verschmilzt, dieser Einheit Leben einflößt, bewirkt, daß sie Persönlichkeit erhält, wollen und handeln kann. Es genügte nicht, daß der Markt auf einem erfahrungsmäßig günstigen Boden angelegt, daß auf ihm ein thatkräftiger Stamm von Kaufleuten angesiedelt worden war. Es mußten auch noch durch eine freie Verfassung, wie sie sich die deutschen Städte nach langem Kampfe errungen hatten, die Kaufleute zu einer Körperschaft, Gemeinde, und zugleich mit dem Markt zu einer Rechtspersönlichkeit, der Stadt, verbunden werden. Diese Verfassung haben sich die Kaufleute des Markts an der Righe selbst gegeben. Sie ist von ihnen in den Jahren 1221—1225 mehr oder weniger bewußt ausgebildet worden. Doch darf man nicht annehmen, daß ein besonderes Verfassungsgesetz ausgearbeitet oder auch nur geplant worden ist. Es er gab sich vielmehr ganz von selbst, daß der Vorstand der Kaufmannsgilde die Verwaltung des Marktes und der Mark übernahm, daß der von den Kaufleuten gewählte Vogt das Gericht auf dem Markte hegte, daß die Gildeversammlung dabei mitwirkte. Nachdem diese Ordnung teils stillschweigend, teils ausdrücklich im

Frieden zu Riga von Bischof Albert unter der Mitwirkung des Legaten Wilhelm von Modena anerkannt und durch diese Anerkennung auf eine rechtliche Grundlage gestellt worden war, gab es an der Righe nicht mehr nur einen Markt und eine Marktgemeinde, sondern ein politisches Gemeinwesen, das die Gemeinde und den ihrer Machtbefugnis unterworfenen Boden zu einer Einheit, einer Stadt, zusammenfaßte. Als die verfassungsmäßigen Leiter und Regierer, als die Organe der Stadt, erscheinen: der Rat, der Vogt, die Bürgerversammlung. Sie sind mit der Ausübung der Rechte der Stadt, mit der Fassung und Kundgebung des Willens der Stadt betraut. Durch sie will und handelt die Stadt selbst. Bald traten der Rat und der Vogt besonders hervor, da sie allein die Banngewalt hatten, d. h. das Recht, Urteile, ordele, mit rechtsverbindlicher Kraft auszugeben. Die Bürgerversammlung mußte an Bedeutung verlieren, da sie nur an der Beratung und Fassung der Urteile, ordele, beteiligt war[1].

Die drei Hauptgebiete für die Thätigkeit der Organe der Stadt sind Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung. Die Organe treten bald gemeinsam, bald einzeln handelnd auf, ohne daß jedoch die Grenzen ihrer Rechte und Pflichten scharf gezogen sind. Im allgemeinen wird man sagen können, daß der Rat an der Gesetzgebung und der Verwaltung, der Vogt an der Rechtsprechung, die Bürgerversammlung an der Gesetzgebung und der Rechtsprechung mitgewirkt haben und zwar in der Weise, daß an der Gesetzgebung Rat und Bürgerversammlung, an der Rechtsprechung Vogt und Bürgerversammlung, an der Verwaltung der Rat allein beteiligt waren.

---

[1] LUB. I, 568: Der Erzbischof von Riga sagt von den consules Rigenses: maxime cum ad eos tantum rei publice regimen pertineret. Diese Urkunde ist vollständig abgedruckt bei Schiemann, Regesten verlorener Urkunden aus dem alten livländischen Ordensarchiv, Mitau 1873, S. 43 ff. LUB. I, 585: . . . excepta civitate Rigensi que per advocatum qui deputari per archiepiscopum consuevit, et per scabinos seu consules regi solet.

II. Wenn es nun auch keinem Zweifel unterliegt, daß die Stadtverfassung Rigas in den Jahren 1221—1225 ihre grundlegende Ausbildung erfahren hat und daß es spätestens vom Jahre 1225 ab keinen Markt, sondern eine Stadt an der Righe gab, so darf doch andrerseits nicht verkannt werden, daß noch das ganze 13. Jahrhundert hindurch, ja bis in das 14. Jahrhundert hinein, der Begriff der Stadt nicht allgemein im Bewußtsein der Bürger lebendig geworden war. Man sprach von cives Rigenses und meinte die Stadt, man ließ advocatus, consules et commune oder advocatus et consules handelnd auftreten, während man gar nicht sie sondern die Stadt selbst handelnd dachte. Andererseits führte man auch wieder die Stadt selbst als berechtigt oder verpflichtet, als wollend und handelnd ein. Daß man sich dessen bewußt war, daß die Stadt selbst Person sei, Rechtspersönlichkeit besitze, zeigt sich namentlich in folgenden Fällen:

1. Die Stadt Riga hat einen Namen. Bei seiner Gründung im Jahre 1201 hat Riga nicht einen besonderen Namen durch seinen Gründer, Bischof Albert, erhalten. Der Markt wurde nach seiner Lage an dem Flüßchen Righe, das seinen Hafen bildete, genannt. In der Chronik Heinrichs wie auch in den in lateinischer Sprache abgefaßten Urkunden heißt der Markt regelmäßig: Riga[2]. Mit diesem Namen wird aber nur der Ort bezeichnet. Die Übertragung des Namens auf die Gesamtheit der Bewohner, so daß mit ihm die Bewohner des Orts und zugleich auch der Ort bezeichnet wurden, konnte erst stattfinden, nachdem zwischen dem Orte und seinen Bewohnern eine so nahe, lebendige Beziehung hergestellt war, daß sie als ein Ganzes erschienen. Es mußte also zwischen ihnen eine äußerlich hervortretende Gemeinschaft bestehen. Die zur Gemeinde geeinten Bewohner mußten die Herrschaft über den Ort, den Boden, erworben haben. Mit der Entstehung der Stadt wurde auch der bloß den Ort, den Markt, bezeichnende Name auf die Stadt übertragen und zwar in der gebräuchlichen Form: de stat

---

[2] Heinrici Chronicon Livonie an zahlreichen Stellen.

tho der Righe[3]. Als lateinische Bezeichnung erhielt sich: Riga und auch Rigensis civitas[4].

2. Die Stadt hat ein Siegel. Riga übernahm das alte Siegel der am Markt an der Righe wohnenden Kaufleute und benutzte es bis zum Jahre 1347[5]. Es wird schon früh als sigillum civitatis Rigensis bezeichnet[6]. Trotzdem wurde die alte Umschrift: Sigillum burgencium in Riga manencium das ganze erste Jahrhundert der Stadt beibehalten. Erst bei der Annahme des neuen Siegels wurde die Umschrift in: Sigillum civitatis Rigensis abgeändert[7].

Das Siegel diente zu Beurkundungen in Angelegenheiten der Stadt und ihrer Bürger. Die Geleitbriefe der rigaschen Kaufleute und Gesandten wurden mit der Stadt Siegel beglaubigt[8]. Wer das Siegel der Stadt mit sich führt, hat die Vollmacht, die Stadt unmittelbar zu berechtigen und zu verpflichten[9].

3. Die Stadt hat sowohl ein Kriegsbanner, vexillum, banier, als auch eine Schiffsflagge, dat theken des stades. Die Flagge ist schwarz mit einem weißen Kreuze, en wit cruce an enem swarten vloghele[10].

4. Die Stadt ist vermögensfähig. Riga besaß seit dem Jahre 1225 den Grund und Boden der Stadt und der Stadtmark, wenige Streustücke ausgenommen, zu eigen. Die Mark ist ausdrücklich als marchia civitatis bezeichnet[11]. Die Stadt verfügt

---

[3] LUB. VI, 3084. LUB. VI, 3026: rad van ther Righe.

[4] Rigensis civitas: LUB. I, 75, 76, 79, 93, 298, 507 u. s. w. Riga: LUB. I, 15, 75, 76; II, 635, 638 u. s. w.

[5] v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 34 f.

[6] LUB. I, 125; III, 426.

[7] Abbildungen der Siegel finden sich bei Neumann, Das mittelalterliche Riga, S. 5, und bei Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 30 u. 67.

[8] LUB. I, 427.

[9] Mittheilungen XIII, S. 100 zum Jahre 1350.

[10] RR. Art. 39. RSt. I, 24. LUB. I, 125. Aeltere livländische Reimchronik V. 10578. (SS. rerum livonicarum I, S. 703.) RSt. XI, 14: van deme thekene des stades tho vorende.

[11] LUB. I, 75, 78, 447. RSt. I, 26.

über sie frei und nicht gehindert durch Sonderrechte der eignen Bürger oder fremder Personen[12]. Sie vergiebt die einzelnen Grundstücke nach Zinsrecht[13]. Sie kauft Renten[13]. Sie stellt Schuldbriefe aus[14].

5. Die Stadt ist handlungsfähig. Sie vollzieht ihre Handlungen durch den Rat. Der Rat handelt nicht in eignem Namen, auch nicht im Auftrage. Er handelt im Namen der Stadt, nomine civitatis, van der meiner stades wegene[15]. Die Stadt kann beleidigt, sie kann verklagt werden. Sie kann selbst klagen. Sie ist partei- und prozeßfähig. Als Beispiel diene die Klage des Helmic von Münster und seiner Genossen gegen die Stadt Riga vor dem gemeinen deutschen Kaufmann in Visby. Die Kläger verlieren den Prozeß und thun Abbitte super offensis et querimoniis civitati Rigensi iniuste illatis. Die Abgesandten Rigas gewähren die erbetene Verzeihung. Quo facto Helmicus cum sociis civitatem Rigensem ab omni impetitione liberam dimisit et penitus absolutam[16]. Wie klar schon die Vorstellungen waren, geht aus einer Urkunde hervor, in der ein Ritter erklärt, daß er omnem intentionem sinistram a me contra civitatem Rigensem habitam aufgegeben habe und fortan mit den cives Rigenses Freundschaft halten wolle[17]. Es wird also genau zwischen der Stadt, die ihn gekränkt hat, und den einzelnen Bürgern, die den Überfällen durch ihn ausgesetzt gewesen waren, unterschieden. Andrerseits gebraucht aber wieder der Bischof von Oesel in der Urkunde über den Frieden zwischen ihm und der Stadt Riga für die Stadt den Ausdruck advocatus et consules civitatis Rigensis, wiewohl nur zwei rigasche Ratmannen anwesend waren und auch nur sie den Eid für die Stadt leisten[18].

---

[12] LUB. VI, 3012; I, 78, 87.

[13] LR. I, II an zahlreichen Stellen.

[14] LUB. II, 739; I, 125.

[15] LUB. I, 109; VI, 3026; II, 667, 622.

[16] LUB. I, 507; VI, 3052.

[17] LUB. II, 653.

[18] LUB. II, 667, 637.

Die Bedeutung der Stadt kommt am deutlichsten zum Ausdruck in ihrem Verhältnis zu den Einwohnern der Stadt, insbesondere zu ihren Bürgern. Sie sind iudicio et iurisdictioni civitatis unterstellt [19]. Die Herrschaft über die Bürger und das Stadtgebiet steht nur der Stadt zu. Die Herrschaft ihr nehmen, heißt die Stadt vernichten. Ausgenommen von der Herrschaft der Stadt sind nur Kleriker und der Ritterorden, die unmittelbar dem Bischof von Riga unterstehn. Die Stadt anerkennt es als ihre Pflicht, ihre Bürger und ihr Gebiet gegen innere und äußere Feinde zu schützen, dem Bürger seine rechtliche und wirtschaftliche Stellung im Inlande und im Auslande zu gewährleisten [20]. Andrerseits schreitet sie auch gegen gewaltsame Handlungen ihrer Bürger gegenüber Mitbürgern und Fremden ein und zwingt sie Genugthuung zu leisten [21]. Die Stadt übt auch durch den Rat Aufsicht über die Genossenschaften, Gilden [22]. Sie hat das principale iudicium, de oversten hant, über die Gilde ebenso wie über ihre Bürger.

---

[19] LUB. I, 75, 447; VI, 2717.

[20] RSt. I, 7, 8. LUB. I, 554; VI, 3063.

[21] RSt. I, 7, 8.

[22] LUB. I, 242, 20.

Dritte Abteilung.
Die Organe der Stadt.

§ 11.

1. Der Rat.

I. Den Aufstand im Jahre 1221 hatte die Gilde der rigaschen Kaufleute unter der Führung ihres Vorstandes, der seniores, unternommen. Auch in dem neugebildeten Gemeinwesen behielten die seniores die leitende Stellung. Unter dem Einfluß der neuen Verhältnisse, der neuen, von den seniores zu erfüllenden Aufgaben wurde aus dem Gildevorstand das regierende Organ der Stadt, der Rat. Da aber eine besondere Regelung der neuen Verhältnisse nicht stattfand, hat auch die Erweiterung der Thätigkeit des neuen Organs der Stadt, d. i. die Umwandlung des Vorstandes in den Rat nur sehr allmählich vor sich gehen können[1]. In den ersten Jahren beteiligen sich noch die Bürger unmittelbar unter Führung eines Sprechers, syndicus, an den Verhandlungen mit dem Bischof von Riga und dem Orden der Ritterschaft Christi[2]. Die Bürgerversammlung ist noch das Hauptorgan der Stadt. Doch wenige Jahre später tritt der Rat mehr hervor[3], um fortan die Leitung

---

[1] v. Bulmerincq in den Sitzungsberichten 1894, S. 137 ff. v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 57 ff.

[2] LUB. I, 75, 76, 78, 79, 80, 125. v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 76 ff.

[3] LUB. VI, 2717; I, 106.

der Stadt in der Hand zu behalten. Aber nur sehr allmählich ist eine richtige Anschauung von der Ratsverfassung in dem Bewußtsein der Bürger lebendig geworden. Nur sehr allmählich brach sich die Vorstellung Bahn, daß der Rat, consilium civitatis, das mit der Regierung der Stadt betraute Organ sei, daß er durch seine Handlungen unmittelbar die Stadt berechtige und verpflichte, daß er der Träger der höchsten Gewalt in der Stadt, die Obrigkeit der Stadt sei[4].

Im Laufe des 13. Jahrhunderts gelang es dem Rat, die Bürgerversammlung fast ganz von der Mitwirkung an der Regierung der Stadt zurückzudrängen[5]. Im 14. Jahrhundert gewann er durch Erwerbung des Gerichtsbannes Einfluß auf die Rechtsprechung. Mit dem dreifachen Banne: der Gesetzgebung, des Gerichts, der Verwaltung ausgerüstet, war der Rat auf dem Wege, sich zum Herrn der Stadt aufzuwerfen. Die Ereignisse des Jahres 1330 haben ihn gehindert sein Ziel zu erreichen.

Die Bischöfe und später auch die Erzbischöfe von Riga haben auf die Entwickelung der Ratsverfassung weder hindernd noch fördernd eingewirkt. Sie haben sich weder an der Besetzung des Rats beteiligt, noch von den Ratmannen Huldigung oder den Eid der Treue gefordert. Nur der Stadt hatte der neugewählte Ratmann den Treueid zu leisten[6]. Als aber im Jahre 1330 sich die Stadt Riga dem Deutschen Orden in Livland unterwerfen mußte, da hat der Orden von jedem Ratmann sofort nach seiner Wahl den Treueid gefordert: item si novus consul eligetur, iurabit fidelitatem magistro et ordini sicut civitati[7]. Gar bald er-

[4] LUB. I, 109: die zwölf Ratmannen werden schon unter der Gesamtbezeichnung, consilium, rat zusammengefaßt. Die Ratmannen leisten für die Stadt den Lehnseid.

[5] RR. Art. 39: si quis pro lite provocanda vexillum erexerit sine conscientia et voluntate civium u. s. w. verglichen mit RSt. I, 24: so we en baner anbint ofte de clokken sleyt ofte samninge maket sunder wulbort des rades u. s. w.

[6] v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 77, 80, 110, Anm. 99. Napiersky, Quellen, S. 140.

[7] LUB. II, 741.

wuchsen auch dem in seinem Ansehen geschwächten Rat in den beiden innerhalb der Gemeinde sich bildenden Gilden der Kaufleute und der Handwerker machtvolle Gegner, die an Stelle der machtlosen Bürgerversammlung die Vertretung der Gemeine gegenüber dem Rat übernahmen. Der Rat wurde in die Stellung eines verfassungsmäßigen Organs der Stadt zurückgedrängt. Nicht verhindert wurde es aber, daß er sich zu einer in sich abgeschlossenen ständischen Körperschaft gestaltete.

II. Die Ratswahl.

1. Die Wahl der Ratmannen. Eine besondere gesetzliche Bestimmung darüber, wie die Ratmannen zu wählen seien, fehlte in den ersten Jahren der Stadt. Doch läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß sich an der Wahl alle Bürger beteiligt haben werden, gleich wie sie zuvor den Vorstand der Gilde gewählt hatten[8]. Die Wahl wird in der Weise erfolgt sein, daß in der Bürgerversammlung eine Anzahl Bürger zu Ratmannen vorgeschlagen wurden und daß dann die Versammlung dem Vorschlage entweder zustimmte oder ihn ablehnte. Diese Mitwirkung der Bürgerversammlung an der Wahl der Ratmannen verkümmerte dann im Laufe des 13. Jahrhunderts zu einem bloßen Anhören der Bekanntmachung der neugewählten Ratmannen durch den Rat. Die Wahl selbst wurde nach der Wahlordnung der Rigaschen Statuten in der Weise vorgenommen, daß die alljährlich abtretenden Ratmannen die Ratmannen des folgenden Jahres wählten, worauf dann die Namen der Gewählten tho der bursprake, d. h. in der Bürgerversammlung, bekannt gemacht wurden. Das sollte am Sonntage vor dem Michaelistage geschehen[9]. Wahlberechtigt waren also nur die Ratmannen. Eine Wiederwahl war nicht ausgeschlossen. Daher geschah es, daß die

[8] v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 77 f.

[9] Napiersky S. 141: de rat, de geseten heuet des iares schal kesen den rat, de dat andere iar sitten schal unde scholen se benomen des sunedages vor sunte micheles daghe tho der bursprake openbare unde der scoln wesen XII.

Ratmannen sich immer wiederwählten. Nur die durch den Tod oder Rücktritt eines Ratmannes gebildeten Lücken wurden durch Neuwahl ergänzt. Dagegen scheint sich die Bestimmung der Wahlordnung zu richten, die verfügt, daß zuerst zwölf gewählt und bekannt gemacht werden sollten, und daß hierauf diese zwölf vier weitere Glieder hinzuzuwählen hätten. Diese vier durften in den letzten zwei Jahren weder dem Rate angehört noch ein Amt bekleidet haben[10]. So mußten denn alljährlich vier Glieder aus dem Rate ausscheiden und thatsächlich vier Neuwahlen stattfinden. Dadurch wurde verhindert, daß die Wahlhandlung zu einer leeren Form herabsank. Wann und durch wen veranlaßt diese Zusatzbestimmung eingefügt wurde, läßt sich nicht feststellen. Man sieht hier nur die Wirkung, ohne die Ursache mit Sicherheit angeben zu können. Vermuten läßt sich, daß die Anregung zu dieser Zusatzbestimmung nicht aus der Mitte des Rats gegeben sein wird. Man wird hierin vielmehr eine Lebensäußerung der Bürgerversammlung zu sehen haben, die sich gegen eine zu große Machtentfaltung des Rats sichern zu müssen geglaubt hat. Freilich von großer Bedeutung ist diese Bestimmung nicht geworden. Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts muß von einer alljährlich wiederkehrenden Wahlhandlung abgesehen worden sein. Nur die erforderlichen Ergänzungswahlen wurden noch vorgenommen und am Sonntag vor dem Michaelistage bekannt gemacht. Das geht aus der Urkunde hervor, in der der Orden sein Verhältnis zur Stadt im Jahre 1330 bestimmt: ock wen en nie ratman gekaren wert, de sal dem meister und dem orden truwe sweren alse der stad[11]. Also eine alljährliche Neuwahl aller Ratsglieder fand nicht mehr statt. So heißt es denn auch in der neuen Wahl-

---

[10] Napiersky, Quellen, S. 141: unde de scoln nedergan van deme hus de XII de ghekoren sin dat iar tho besittende unde scoln vere man tho sic kesen den rath tho bewarende, de de naghesten twe iar nicht gheseten unde nicht bi ammete ghewesen hebben.

[11] LUB. II, 741.

ordnung: so wenne de Raedt des endrachtigh wert, dat se nye Raedtlude kesen und setten willen, de sal men openbar nomen und kundigen van der louen[12]. Die Bestimmung über die Wahl der vier fehlt. Von einer jährlichen Wahlhandlung ist nicht mehr die Rede.

2. Die Wahl der Beamten des Rats.

Zur ersten Amtshandlung des Rats gehörte es, die Niederlegung der Ämter durch den Bürgermeister, den Vogt und die beiden Kämmerer entgegen zu nehmen, womit wohl eine Rechenschaftslegung über ihre Amtsführung verbunden war. Hieran schloß sich sogleich die Neubesetzung der Ämter. Sie geschah durch Wahl. Zunächst wählten die vier hinzugewählten Ratmannen zwei Bürgermeister aus den zwölf zuerst Gewählten, wobei sie sich des Beirats einiger früherer Ratmannen zu bedienen hatten. Diese zwei Bürgermeister wählten unter Beirat von ihnen hinzugebetener Ratmannen den Vogt und die beiden Kämmerer. Die jüngere Wahlordnung läßt die Wahl der Bürgermeister durch die vier jüngsten Ratmannen vornehmen. Auch nach der jüngeren Wahlordnung scheint die Besetzung der Ämter alljährlich geschehen zu sein.

III. Die Wählbarkeit zum Ratmann.

Jeder rigasche Bürger konnte in den Rat gewählt werden[13]. An die Erfüllung besonderer Bedingungen war die Wahl nicht geknüpft. Vor allem läßt nichts auch nur vermuten, daß bloß Grundbesitzer in dem Rat gesessen haben. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß den Großkaufleuten ein thatsächlicher Vorrang vor den einfachen Handwerkern, den divites, riken, Vornehmen vor den pauperes, armen, Geringen nicht verweigert worden sein wird, da

[12] Napiersky, Quellen, S. 140.

[13] v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 110, Anm. 89, ist im Zweifel, ob nicht auch den mercatores und den peregrini Wählbarkeit zuzusprechen sei. Sein Zweifel ist durch seine irrige Auslegung der Urkunde LUB. I, 106 entstanden. v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 80 f.

eben nur angesehene Bürger zur Bekleidung des Amtes eines Ratmannes für würdig erachtet wurden. Nachdem in der Folge die Wahl der Ratmannen von der Bürgerversammlung auf den Rat übergegangen war, wurde die Wählbarkeit in den Rat auf die Vornehmen, die Großkaufleute beschränkt[14]. Die Thatsache wurde Recht. Dieser Zustand trat jedoch erst am Ausgang des 14. Jahrhunderts ein.

Nahe mit einander verwandte Personen sollten nicht gleichzeitig im Rate sitzen[15]. An dieser in deutschen Städten allgemein beobachteten Regel hat man in Riga nicht immer festgehalten. So wird ausdrücklich vermerkt, daß im Jahre 1349 zwei Brüder zu gleicher Zeit im Rate saßen. Schon die Aufzeichnung einer solchen

---

[14] v. Bunge, Die Stadt Riga, nimmt an, daß Grundbesitz die Voraussetzung der Wählbarkeit zum Ratmann gewesen sei. Er begründet es aber nicht näher, warum Großkaufleuten, die über keinen Grundbesitz in der Stadt verfügten, die Ratsfähigkeit nicht zugestanden worden sei. v. Bunge a. a. O. S. 110, Anm. 90, spricht sich auch für den Ausschluß der Handwerker vom Rate aus. Ihm stimmt zu Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch, S. XXXIII, Anm. 1. Beide wenden sich insbesondere gegen die allerdings unhaltbaren Ausführungen, die Böthführ, Die Rigische Rathslinie, 2. Aufl. 1877, S. 5 ff. giebt. Die von Richter, Geschichte der dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostseeprovinzen, Riga 1857, I, S. 133 ff., aufgestellten Behauptungen über die Zusammensetzung des Rats sind durchaus abzuweisen. Ausgehend von der Voraussetzung, daß „im 12. Jahrhundert die meisten deutschen Städte schon eine eigene Obrigkeit, einen Rath (consilium) aus den ansässigen ritterlichen und andern freien Geschlechtern mit Ausschluß von Kaufleuten und Handwerkern hatten", behauptet er für Riga, daß „die Stadt einen Rath von 12 Gliedern aus den ritterfähigen und sonstigen freien Geschlechtern" hatte. Ferner a. a. O. S. 250: „Da aber die ritterbürtigen Geschlechter ihre Rathsfähigkeit dadurch, daß sie sich dem Handel widmeten, nicht verloren, so kamen auch Kaufleute in den Rath und mit der Zeit vielleicht solche, die ursprünglich nicht ritterbürtigen Geschlechtern angehört hatten". Von einer Widerlegung kann wohl zur Zeit abgesehen werden.

[15] Zu vergleichen sind: Visby Stadslag (Codex iuris Gotlandici ed. Schlyter), I, 1: unde in deme rade zollen nicht wesen beide vader unde sone noch tue brodere. Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer, Hamburg 1845, I, S. XXXVII f. Frensdorff, Die Stadt und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 41.

an sich gleichgiltigen Thatsache läßt nicht verkennen, daß sie als auffallende Ausnahme von der Regel empfunden wurde[16].

IV. Die Anzahl der Ratsglieder.

Die Anzahl der Glieder des rigaschen Rats war ursprünglich zwölf. Das ist allerdings zur Zeit bestritten, aber doch unschwer zu beweisen. Als die gemeine Meinung kann die von Böthführ vertretene gelten. Er hat sich dahin ausgesprochen, daß die Anzahl der rigaschen Ratsglieder unbestimmt gewesen sei. Er stützt sich dabei auf eine Urkunde des Jahres 1232, in der als Zeugen zwanzig Personen aufgeführt werden, die Böthführ für Ratmannen des Jahres 1232 hält. Seine Ansicht hat Böthführ dadurch zu begründen versucht, daß er eine Anzahl von diesen zwanzig Zeugen als Ratmannen teils früherer, teils späterer Zeit nachweist. Dabei beachtet er aber nicht, daß daraus noch nicht hervorgeht, daß sie auch im Jahre 1232 Glieder des Rats gewesen sein müssen. Von den übrigen als Ratmannen nicht nachweisbaren Zeugen nimmt er an, daß auch sie zum Rat gehört haben werden, da ihre Namen unter den andern Namen aufgeführt werden[17]. Gegen Böthführ hat sich schon v. Bunge ausgesprochen, jedoch ohne ihn zu überzeugen[18]. Auch die zweite Ausfertigung der Urkunde von 1232, die unter Weglassung der letzten sechs Zeugennamen nur vierzehn Personen aufführt[19], läßt sich gegen Böthführ verwenden, da aus

---

[16] Index historicus ex libro missivarum senatus antiquo, Mittheilungen XIII, S. 100.

[17] Böthführ, Die Rigische Rathslinie, S. 35 ff. In seiner Abhandlung Der Rath der Stadt Riga, Riga 1855, hatte sich Böthführ dahin ausgesprochen, daß der rigasche Rat aus zwölf Gliedern bestanden habe. LUB. I, 114.

[18] v. Bunge, Revaler Rathslinie, S. 145 f., 150 ff. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 77. Die Schlußworte der Urkunde von 1232 (LUB. I, 114) et aliis quam pluribus lassen sich aber nicht als Beweis gegen Böthführ verwenden, da sie nur eine Formel sind. Zu vergleichen ist LUB. VI, 2717: actum publice in Riga coram domino Wilhelmo Mutinensi episcopo et aliis quam pluribus.

[19] Über diese zweite Ausfertigung ist zu vergleichen v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 68, Anm. 2; S. 74 f.

ihr hervorgeht, daß kein besonderer Wert darauf gelegt worden ist, eine bestimmte Anzahl bestimmter Personen als Zeugen zu nennen. Ferner übersieht Böthführ, daß bei einer Handlung aus dem Jahre 1231 zwölf Personen als Zeugen genannt sind und als tunc temporis consules bezeichnet werden[20]. Im Jahre 1231 gab es also nur zwölf Ratmannen. Endlich ist es auch Böthführ entgangen, daß ausweislich einer Urkunde von 1231 duodecim consules im Namen der Stadt Riga die bischöflichen Besitzungen in Kurland, Semgallen und Oesel von Bischof Nikolaus als Lehn erhalten. Dabei wird ausdrücklich bestimmt, daß, wenn einer ex his duodecim consulibus aus dem Rat ausscheiden sollte, daß dann auch sein Nachfolger den Lehnseid dem Bischof zu leisten habe[21]. Die Beschränkung der Zahl der Ratmannen auf zwölf war also nicht zufällig. Vielmehr ergiebt sich aus dieser Bestimmung, daß der Rat aus nicht mehr aber auch aus nicht weniger als zwölf Gliedern bestand. Schied einer von ihnen während seiner Amtszeit aus dem Rate aus, dann mußte sofort eine Ergänzungswahl stattfinden.

Wie bereits oben ausgeführt worden ist, ist im Laufe des 13. Jahrhunderts die Zahl der Ratsglieder auf sechzehn erhöht worden, indem zu den ursprünglichen zwölf noch vier Ratmannen hinzugewählt wurden.

V. Die Amtsdauer.

Die einzelnen Ratmannen wurden immer auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl war nicht ausgeschlossen. Regelmäßig werden aber bei der alljährlich vorzunehmenden Wahl Personen in den Rat gewählt worden sein, die nicht schon das letzte Jahr ihm angehört hatten. Die Zulassung der Wiederwahl hat aber dazu geführt, daß die jährliche Wahl zur leeren Form wurde. Der Beweis für das Angeführte sind die beiden Ratswahlordnungen[22]. Trotzdem nimmt die zur Zeit herrschende Meinung an, daß der rigasche

---

[20] LUB. I, 110.

[21] LUB. I, 109.

[22] Napiersky, Quellen, S. 141 u. 140.

Ratmann nicht auf ein Jahr, sondern auf Lebenszeit gewählt worden ist. Sie beschäftigt sich allerdings fast nur mit den ersten Jahren der Stadt, für die eine am Ende des 13. Jahrhunderts aufgezeichnete Wahlordnung nicht genügend beweiskräftig sein könnte. Daher will ich auch für die ersten Jahre der Stadt den urkundlichen Beweis für meine Ansicht erbringen.

Den von ihm aufgestellten Satz: „ihr (der Ratmannen) Amt war ein lebenslängliches", hat v. Bunge dadurch freilich eingeschränkt, daß er auch für Riga „die Einrichtung eines wechselnden Rats" annimmt. Andrerseits hat er ihn wieder zu begründen versucht mit dem Satz: „daß die Namen der meisten consules eine Reihe von Jahren als in dieser Eigenschaft stehend immer wieder erscheinen"[23]. Zugleich hat er auf die Stelle der Urkunde vom 9. August 1231 verwiesen, die davon handelt, wie es mit dem Lehnseid zu halten sei, wenn ein neuer Ratmann gewählt würde. Es heißt da: si autem ex his duodecim quis morte vel quocumque alio modo a consilio civitatis cesserit[24]. v. Bunge meint nun, daß die Worte morte vel quocumque alio modo nur bei der Annahme einer lebenslänglichen Dauer des Ratmannenamts gerechtfertigt seien. Die angeführten Worte können aber nur dann in dem angegebenen Sinne gedeutet werden, wenn noch aus andern Nachrichten geschlossen werden kann, daß der rigasche Ratmann im 13. Jahrhundert auf Lebenszeit gewählt worden ist. Für die zweite Hälfte des Jahrhunderts ist das Gegenteil bewiesen.

Winkelmann und Böthführ vertreten ebenfalls die hier bestrittene Ansicht[25]. Sie begründen sie mit dem Hinweis auf die von ihnen für richtig gehaltene Thatsache, daß die Ratmannen des

[23] v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 77 ff. v. Bunge, Revaler Rathslinie, S. 145, Anm. 11.

[24] LUB. I, 109. LUB. I, 78: die Wahl der Stadtmark-Schiedsrichter soll erfolgen non tantum semel sed quoties opus erit si forsan morte vel absentia unus eorum impediretur vel plures.

[25] Winkelmann, Livländische Forschungen (Mittheilungen XI, S. 335 f.). Böthführ, Der Rath der Stadt Riga, S. 4. Gleicher Ansicht sind: J. Keußler, Beiträge, S. 5. Rathlef, Das Verhältnis des livländischen Ordens, S. 114.

Jahres 1226 noch im Jahre 1232 im Amt gewesen seien. Nun sind aber weder die Ratmannen des Jahres 1226 noch die des Jahres 1232 bekannt. Die von Winkelmann und Böthführ versuchte Beweisführung beruht auf einer irrigen Auslegung einer Urkunde des Jahres 1232, wie bereits an einer andern Stelle nachgewiesen ist[26]. Daß aber die Ratmannen des Jahres 1226 nicht noch 1232 im Amte waren, ergiebt sich unmittelbar aus einer Urkunde von 1231, in der als Zeugen die zwölf Ratmannen des Jahres mit Namen aufgeführt werden[27]. Von diesen zwölf wird 1232 nur einer ausdrücklich als Ratmann bezeichnet[28]. Sechs andere werden unter den Zeugen genannt. Will man nun diese sechs für Ratmannen ansehen, so müßte doch die Frage beantwortet werden, warum die fünf andern Ratmannen von 1231 nicht genannt werden, da ja damals, 1232, ceterique consules Rigenses zugegen waren. Andrerseits wird von den Ratmannen von 1231 in den vorhergehenden Jahren nur ein einziger genannt[29]. Alle übrigen sind neue Männer. Daß aber so viele Neuwahlen für verstorbene Ratmannen nicht erforderlich gewesen sind, beweist wiederum die so oft angezogene Urkunde von 1232, in der eine große Zahl von Personen als in Riga lebend aufgeführt werden, die als Ratsglieder früherer Jahre nachweisbar sind. So gehören vier Ratmannen von 1230 im Jahre 1231 nicht zum Rate, während sie noch 1232 als Zeugen genannt werden[30]. Einer von ihnen ist 1240 wieder als Ratmann bezeichnet[31]. Demnach muß als erwiesen angesehen werden, daß die Ratmannen von 1226 nicht die ganze Zeit bis zum Jahre 1232 im Amt gewesen sind. Dazu kommt, daß die vier bekannten Ratmannen von 1230 im Jahre 1231 nicht im Amt waren, daß von den zwölf Ratmannen des Jahres 1231 nur einer aus früheren Jahren nachweisbar ist, dieser

---

[26] v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 68 ff.
[27] LUB. I, 110.
[28] LUB. I, 114.
[29] LUB. VI, 3012.
[30] LUB. I, 105; 110, 114.
[31] LUB. I, 164.

aber weder 1230 noch 1232 genannt wird, daß nur von einem Ratmann sich nachweisen läßt, daß er zwei Jahre hintereinander im Rate gesessen hat. Faßt man diese Thatsachen zusammen, so wird man zu dem Schlusse gedrängt, daß in der Regel der rigasche Ratmann nur auf ein Jahr gewählt wurde, daß aber eine Wiederwahl nicht ausgeschlossen war. Mit diesem Ergebnis stimmt dann auch vorzüglich die Wahlordnung der Rigaschen Statuten.

Das Recht, von seinem Amt zurückzutreten oder die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen, wird keinem zugestanden worden sein, da es Bürgerpflicht war, sich dem Dienste der Stadt zu weihen. Aus dem Rat ausgestoßen wurde, wer sich durch sein Verhalten unwürdig machte, das Amt weiter zu bekleiden, also namentlich wegen eines Verbrechens. Urkundlich belegen lassen sich diese Sätze nicht. Sie sprechen für sich selbst.

VI. Ort, Zeit, Art der Ratsversammlung.

Am Freitage jeder Woche hatten sich sämtliche Ratmannen im Rathause, in consistorio, uppe dem hus, zur Sitzung zu versammeln[32]. Wer ausblieb, wurde durch den Stadtboten geladen und mußte für seine Versäumnis eine Buße erlegen[33].

Die Verhandlungen waren in der Regel geheim[34]. Für einzelne Angelegenheiten waren besondere offene Rechtstage angesetzt, so z. B. für Auflassung und Verpfändung von Grundstücken, für Vernehmung von Zeugen u. s. w.[35]. Auch stand es dem Rate

---

[32] RSt. I, 3. LUB. II, 649, 667.

[33] RSt. I, 13, 28.

[34] RSt. I, 3, III, 1. Napiersky, Quellen, S. 140: jeder Ratmann hatte zu schwören, daß er „des Rades hemelicheit nicht melden" werde.

[35] RSt. IV, 1; III, 1. I, 5: so welkerhande gut vor deme rade upghelaten wert unde so wat ordel vor deme richte ghewunden wert und de tho antworde is, deme dat angeyt unde wederredet he dat dar nicht et bliuet al stede. Über die offenen Rechtstage sind zu vergleichen: v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 261, Anm. 101; S. 372, Anm. 33. Napiersky, Die Erbebücher der Stadt Riga, Riga 1888, S. XXX ff.

frei, die Versammlungen öffentlich abzuhalten, falls es ihm angezeigt schien[86]. [87].

VII. Der Geschäftsgang und Geschäftsbereich des Rats.

Den Vorsitz hatte der erste Bürgermeister. War er verhindert, dann trat an seine Stelle der zweite Bürgermeister. Er trug die Sachen vor, leitete die Verhandlungen und fragte zum Zwecke der Abstimmung die Ratmannen um ihre Ansicht. Was die Mehrheit guthieß, war Beschluß des gesamten Rats, war ordel, consultum[88].

Zum Geschäftsbereich des Rats gehörten:

1. die Gesetzgebung.
2. die Verwaltung mit Einschluß der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, des Finanzwesens, der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens.
3. die Wahl, Anstellung und Entlassung der Beamten.
4. die Aufnahme neuer Bürger.
5. die Bestätigung neuer Gilden und Ämter.
6. die Einsetzung des Vogts der peregrini.

---

[86] RSt. III, 1: Unde so steyt et an deme rade, ofte se den tuch openbare oder stille horen willen.

[87] v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 78 f. und Revaler Rathslinie, S. 145 ff., will gestützt auf die Ratswahlordnung den Rat in einen sitzenden und einen alten Rat einteilen. Dagegen spricht vor allem die Möglichkeit der Wiederwahl, nicht dafür die von ihm angezogene Stelle der Ratswahlordnung: so scal de mene rat uppe dat hus komen beyde olt unde iunk de gan unde stan moghen. olt und iunk bezieht sich auf die Ratmannen und ist durch de gan unde stan moghen näher bestimmt. v. Bunge hat sich durch den Ausdruck beyde irre führen lassen. beyde bedeutet so viel wie: sowohl — als auch, und bezieht sich auch auf mehr als zwei Personen. LUB. VI, 3026: beide den borgeren copluden und pelgrimen. Dem in der Ratswahlordnung gebrauchten Ausdruck: van deme olden rade kann eine rechtliche Bedeutung nicht zugesprochen werden. Die jüngere Wahlordnung ersetzt diesen Ausdruck mit: van den oldesten. Sollen damit die Ältesten der Kaufmannsgilde gemeint sein? Es ist sehr wahrscheinlich.

[88] LUB. I, 567: consules intra se cogitantes consultum iudicabant. RSt. I, 1. RH. Art. 64.

An der Rechtsprechung war der Rat nicht beteiligt. Er war nicht ein Berufungsgericht. Dagegen hatte er auf an ihn gerichtete Anfrage Auskunft über das geltende Recht zu erteilen. Die Anfrage wurde im Anschluß an einen dem Gericht des Vogts zur Entscheidung vorliegenden Fall gestellt. Sie geschah in der Form der Urteilsschelte. Seine Rechtsbelehrung sandte der Rat unmittelbar an das Gericht des Vogts. Die Sache selbst zu entscheiden, ein Urteil auszugeben, kurz Gerichtsbarkeit, gehörte nicht zu den Befugnissen des Rats im ersten Jahrhundert der Stadt[39].

VIII. Die Beamten des Rats.

1. Die Bürgermeister. Der erste Bürgermeister hatte die Beschlüsse des Rats auszuführen und die laufenden Geschäfte der Verwaltung zu führen. Er handelte im Auftrage des Rats. Eine eigene Banngewalt stand ihm nicht zu. Die Bürger wie auch die Ratmannen waren ihm zu Gehorsam verpflichtet, so weit es sich um Ausführung von Aufträgen handelte, die er in Ausübung seines Amtes erteilte[40]. Der zweite Bürgermeister, socius in proconsulatu, hatte keine selbständige Thätigkeit. Er hatte nur den ersten Bürgermeister zu vertreten[41].

2. Die Kämmerer. Den beiden Kämmerern waren die laufenden Geschäfte der Finanzverwaltung anvertraut[42]. Sie waren nicht Ratmannen. Das ergiebt sich aus der Wahlordnung. Während bei der Wahl der Bürgermeister ausdrücklich gesagt ist, daß sie aus der Zahl der Ratmannen zu wählen seien, fehlt eine ähnliche Bestimmung für die Wahl der Kämmerer. Andrerseits wird dem Bürgermeister empfohlen, bei der Wahl der Kämmerer die Ratmannen zu Rate zu ziehen, wodurch es ausgeschlossen ist, daß ein Ratmann zum Kämmerer gewählt werden konnte. Endlich unterscheidet die Ratswahlordnung ausdrücklich zwischen den Rat=

---

[39] Hierüber ist zu vergleichen unten § 15, S. 107 ff.

[40] RSt. I, 26. [41] LUB. II, 739.

[42] LR. II, 28: de kemere van des rades wegen. Zu vergleichen ist unten § 21, S. 123 f.

mannen und den Beamten. Die Beamten brauchten nicht Glieder des Rats zu sein[43]. Den Bürgermeister zähle ich auch zu den Beamten. Seine Zugehörigkeit zum Rat ist aber nicht zu bestreiten.

3. Der Stadtschreiber. Näheres über seine Pflichten ist nicht bekannt. Er wird erst im Jahre 1330 erwähnt. Er gehörte zum Rate, war aber natürlich nicht Ratmann[44].

4. Der Münzmeister[45].

5. Die Stadtboten.

a) Der Stadtbote, der stades bode, walthbade, ist der Büttel. Er hatte die Vorladungen vor den Rat und den Vogt auszuführen[46]. Er wohnte dem Gericht des Vogts bei und hatte die ihm vom Vogt aufgetragenen Strafvollstreckungen auszuführen. Das Haus des Stadtboten war zugleich auch das Stadtgefängnis, insbesondere für zahlungsunfähige Schuldner[47].

b) Besondere Stadtboten, nuncii civitatis, wurden zum Einsammeln des Zinses in den Besitzungen der Stadt in Kurland und Oesel[48] sowie in der Stadtmark abgesandt[49].

§ 12.

2. Der Stadtvogt.

I. Der Vogt ist seit 1221 der Richter der Stadt, iudex civitatis[1]. Er ist das mit der Gerichtsbarkeit betraute Organ der Stadt[2]. Er spricht im Namen der Stadt Recht. Er hat den Ge-

[43] Napiersky, Quellen, S. 141: de de naghesten twe iar nicht ghe-seten unde nicht bi ammete ghewesen hebben. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 83 f., rechnet die Kämmerer zu den Ratmannen.

[44] LUB. II, 741: die Zeugenreihe schließt: her Andres de stadschriver und andere ratmanne und borger. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 84.

[45] Näheres unten § 19, S. 119 f.

[46] RR. Art. 26. RH. Art. 36, 38. RSt. I, 13, 28.

[47] RSt. I, 10; IX, 16.

[48] LUB. I, 125. [49] LR. II, 374.

[1] RR. Art. 17. RH. Art. 52. RSt. II. LUB. I, 75, 443, 461, 563.

[2] Die durch v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 81, vertretene Ansicht, daß der Vogt Beamter des Rats gewesen sei, trifft für die erste Zeit der Stadt nicht zu.

richtsbann. Dem Rat gegenüber ist er durchaus selbständig. Er steht neben und nicht unter dem Rate. Eine wesentliche Veränderung in der Stellung des Vogts tritt im 14. Jahrhundert ein. Der Vogt hört auf Organ der Stadt zu sein. Er wird Beamter des Rats. Er übt die Gerichtsbarkeit im Auftrage des Rats aus. Den Grund zu dieser bedeutsamen Veränderung der Gerichtsverfassung der Stadt Riga legte das Zugeständnis Erzbischof Albrechts, daß der Vogt auch vor erlangter Investitur durch den Erzbischof das Stadtgericht hegen dürfe. Gefördert wurde dann noch diese Entwickelung durch die Bestimmung des Erzbischofs Johann I. vom Jahre 1275, daß der Vogt sich einen Stellvertreter bestellen könne[3]. Aus diesem Stellvertreter wurde nun der eigentliche Vogt, während der frühere Vogt als Obervogt in den Rat Aufnahme fand und damit den Gerichtsbann auf den Rat übertrug. Der Rat wählte nunmehr eines seiner Glieder zum Träger des Gerichtsbannes.

II. Die Bestellung des Vogts.

Die Bestellung des Vogts zerfiel in zwei von einander vollständig getrennte Handlungen:

1. in die Wahl und
2. in die Investitur.

1. Die Wahl.

In dem Friedensvertrage vom Dezember 1225 ist ganz allgemein gesagt, daß die Bürger das Recht haben, den Vogt zu wählen[4]. Eine bestimmte Wahlordnung ist dabei nicht festgesetzt worden, da es damals nur darauf ankam, festzustellen, daß den rigaschen Bürgern unabhängig vom Bischof von Riga die Wahl zustände. Doch kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Wahl des Vogts in der Bürgerversammlung unter dem Vorsitze des Rats

[3] LUB. VI, 3027; I, 433, 563.

[4] LUB. I, 75: quod cives possint sibi libere iudicem eligere civitatis. Rathlef, Das Verhältnis des livländischen Ordens, S. 111 f.

vorgenommen worden ist. Dahingestellt muß es aber bleiben, ob in der Bürgerversammlung vom Rate ein Bürger zum Vogt vorgeschlagen wurde, oder ob der Rat einen angesehenen Bürger aufforderte, jemand zur Wahl vorzuschlagen. Fand der Vorschlag keinen Widerspruch, dann wurde der Vorgeschlagene als Vogt ausgerufen. Mit dem stärkeren Hervortreten des Rats wurde auch die Wahl des Vogts ausschließlich vom Rat vorgenommen und nur der Name des Gewählten in der Bürgerversammlung bekannt gemacht. Dahin war es bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts gekommen. Denn in der Urkunde, in der Hermann, Bischof von Oesel, seiner von ihm gegründeten Stadt Hapsal das rigasche Recht verleiht, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Wahl des Vogts den Ratmannen zustände[5]. Ebenso enthält auch die rigasche Ratswahlordnung die Bestimmung, daß der Vogt vom Rat zu wählen sei. Die beiden Bürgermeister insbesondere haben mit von ihnen frei hinzugebetenen Ratmannen die Wahl vorzunehmen[6]. Von einem Widerspruchsrecht des Rats gegen den Gewählten ist nichts gesagt. Es hat demnach auch nicht bestanden. Da die Wahl zuerst dem Rat und hierauf vom Rat den Bürgern bekannt gegeben wurde, so konnte auch die Wahl des Vogts als durch den Rat geschehen angesehen werden. So bezeugen denn auch die Ratmannen im Jahre 1343: cum ipsi consules advocatum in ea civitate crearent u. s. w.[7]. Dagegen spricht auch nicht ein anderes Zeugnis des rigaschen Rats aus dem Jahre 1356: cives libere eligunt advocatum seu supremum iudicem in civitate[8], da in diesem Zeugnisse nur das Recht der Stadt gegenüber dem Erzbischof bekundet und nichts über die Personen gesagt werden sollte, die insbesondere die Wahl vorzunehmen hätten.

---

[5] LUB. I, 461: advocatum autem seu iudicem consules premissorum (d. i. der Hapsaler) concordi electione eligent.

[6] Napiersky, Quellen, S. 141.

[7] LUB. II, 821.

[8] Index missivarum zum Jahre 1356, p. 1. (Mittheilungen XIII, S. 102.)

Hervorzuheben ist, daß die Wahl des Vogts unabhängig, frei von jeder Beeinflussung durch den Bischof von Riga sein sollte. Es wurde dem Bischof auch nicht das Recht zugestanden, eine ihm nicht genehme Person von der Wahl auszuschließen oder die Wahlhandlung auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Die Wahl war eine innere Angelegenheit der Stadt, die sich daher auch der Beurteilung durch den Bischof entzog.

2. Die Investitur.

In dem Frieden zu Riga hatte die Stadt dem Bischof das Zugeständnis gemacht, daß sie ihm den von ihr gewählten Vogt zur Leihe des Gerichtsbannes, der die Gerichtsbarkeit zum Inhalt hatte, vorstellen werde[9]. Der Bischof seinerseits hatte sich verpflichtet, den ihm vorgestellten Vogt zu investieren, d. i. mit der Gerichtsbarkeit zu bekleiden[10]. An die Möglichkeit einer Weigerung des Bischofs, die Investitur vorzunehmen, war so wenig gedacht worden, daß nichts für den Fall bestimmt worden war, wenn der Bischof es ablehnte, den Gewählten zu investieren, und dadurch thatsächlich die Rechtsprechung durch eine ihm nicht genehme Person zu verhindern trachtete. Denn nur ein ordnungsmäßig gewählter und ordnungsmäßig investierter Vogt konnte das Gericht hegen und rechtsverbindliche Urteile ausgeben. Die Vorstellung des Vogts zur Investitur war nicht nur eine bloß äußerliche Anerkennung der

---

[9] C. Napiersky, Kurze Uebersicht der älteren Geschichte der Stadt Riga (Mon. Livoniae ant. IV, S. XXXVIII), läßt den Vogt vom Bischof nicht allein investiert, sondern auch eingesetzt werden. (Böthführ), Der Rath der Stadt Riga, S. 3, meint, der Vogt sei vom Bischof bestätigt worden. Dagegen richtig: v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 83.

[10] LUB. I, 75: et episcopus ipsum investire (debeat). In der Bestätigung der Friedensurkunde durch den Papst heißt es: episcopus ipsum investiet (MGH. EE. saec. XIII e reg. pont. rom. ed. Rodenberg I, 318). Die Verpflichtung des Bischofs zur Leihe des Gerichtsbannes wird auch vom Rat in einem Bericht an Papst Innocenz VI. ausdrücklich hervorgehoben: hunc (den Vogt) post electionem archiepiscopo presentant ut ab ipso investiatur quod facere tenetur. Index missivarum zum Jahre 1356, p. 1. (Mittheilungen XIII, S. 102.)

Gerichtshoheit des Bischofs, sondern auch von großer sachlicher Bedeutung. Kraftvolle Bischöfe hätten es daher auch in der Hand gehabt, durch die Drohung, die Investitur zu verweigern, einen starken Druck auf die Stadt auszuüben und die Wahl zur leeren Form werden zu lassen. Thatsächlich ist aber gerade das Gegenteil eingetreten. Die rasch aufblühende Stadt brachte es unter der Benutzung ihr günstiger Verhältnisse dahin, daß die Leihe des Gerichtsbannes durch den Bischof zur leeren Form wurde und schließlich ganz hinwegfiel.

Im Jahre 1256 machte Erzbischof Albert der Stadt Riga das bereits erwähnte bedeutsame Zugeständnis, daß der Vogt auch vor der Investitur das Gericht hegen dürfe, quod in presentatione iudicis non est stricte agendum cum civibus. Die Investitur könne aufgeschoben werden, wenn der Erzbischof zur Zeit schwer zu erreichen sei [11]. Also die Investitur wurde noch nicht ganz aufgehoben, sondern nur verschoben. Es sollte nur vermieden werden, daß die Rechtsprechung wegen nicht zu erlangender Investitur des Vogts gestört würde. Immerhin wurde durch diese Bestimmung die Wahl des Vogts durch den Rat in den Vordergrund gerückt und die Investitur durch den Erzbischof für nicht wesentlich erklärt. So konnte es denn auch nicht fehlen, daß es den Anschein gewann, daß der vom Rat gewählte Vogt mit der Wahl auch den Gerichtsbann erhielt, und daß so die beiden getrennten Handlungen in eine verschmolzen. Denn wenn auch die Einführung des Vogts in sein Amt zunächst noch unter Vorbehalt nachträglicher Investitur durch den Erzbischof geschehen sein mag, so leitete doch der Vogt seine Befugnis, das Gericht zu hegen, von seiner Wahl durch den Rat ab. So kennt denn auch die Ratswahlordnung nicht die Investitur des Vogts durch den Erzbischof. Die Stadt hatte nur noch das eine Interesse, an ihr festzuhalten, um sie gegen die Bestrebungen des Deutschen Ordens in Livland, sich Riga zu unterwerfen, ausspielen zu können. Nach der Unterwerfung Rigas unter

[11] LUB. VI, 3027; II, 617.

den Orden im Jahre 1330 ist von der Investitur des Stadtvogts durch den Erzbischof nicht mehr die Rede. Erst 1376 wird sie wieder vorgenommen[12], geriet aber wiederum in Vergessenheit.

III. Die Wählbarkeit zum Vogt.

Bestimmungen irgend welcher Art über die Wählbarkeit zum Vogt sind nicht bekannt. Doch wird man sagen können, daß nur ein rigascher Bürger zum Vogt gewählt werden konnte und daß die Wahl nicht auf bestimmte Personen unter den Bürgern beschränkt gewesen ist. Ausschlaggebend war allein das Ansehn, das einer bei seinen Mitbürgern genoß, das Vertrauen, das seine Mitbürger zu seiner Umsicht und Rechtschaffenheit hatten. Doch wird man in der Regel einen Grundbesitzer gewählt haben, da er eine größere Sicherheit für eine ordnungsmäßige Verwaltung des Amts bot. Wer am meisten zu verlieren hatte, genoß auch das größere Vertrauen zu einem rechtlichen Verhalten. So galten z. B. nach rigaschem Stadtrecht besetene borghere für bessere Zeugen als nichtbesitzliche. Als erforderlich kann aber der Grundbesitz nicht bezeichnet werden. So verlangt auch die Ratswahlordnung nur die Wahl eines Mannes, „de der stat nutte unde recht“ sei[13]. Daß die beiden Bürgermeister bei der Wahl des Vogts auf die Ratmannen beschränkt gewesen seien, ergiebt sich weder aus der Wahlordnung noch aus einer andern bekannten Quelle. Die Art, wie die Wahl des Vogts vorgeschrieben wird, läßt vielmehr den Schluß zu, daß der Vogt nicht aus den Ratmannen zu nehmen war. Denn einmal sollten die Bürgermeister nach ihrem Ermessen einige oder auch alle Ratmannen zur Wahlhandlung hinzuziehen. Wer sich an der Wahl beteiligte, konnte nicht selbst gewählt werden[14]. Dann unterscheidet auch, wie schon an anderer Stelle be-

---

[12] Index missivarum zum Jahre 1376 (Mittheilungen XIII, S. 106).

[13] Napiersky, Quellen, S. 141.

[14] Nach dem auf dem rigaschen Recht beruhenden Hapsaler Recht hat die Wahl des Vogts concordi electione zu erfolgen. Das schließt die Wahl eines Ratmannes zum Vogt aus.

merkt, die Wahlordnung zwischen den Personen, die im Rat sitzen, und den Personen, die bi ammete, Beamte, sind. Ein Beamter war der Vogt. Der Vogt war also nicht Ratmann. Trotzdem hat sich als herrschend die Ansicht behauptet, daß der Vogt Ratmann gewesen sei, ja daß er den Vorsitz im Rat gehabt habe. An anderer Stelle habe ich bereits Veranlassung gehabt, dieser Ansicht entgegenzutreten und sie zu widerlegen[15]. Hier sei noch darauf hingewiesen, daß die Amtsthätigkeit des Vogts durchaus verschieden von der des Rats war. Der Vogt allein hatte den Gerichtsbann. Er hegte das Stadtgericht. Er vollstreckte die von ihm ausgegebenen Urteile. Der Rat besaß nur den Gesetzgebungs- und den Verwaltungsbann. Mit der Rechtsprechung hatte er nichts zu thun. Also auch innere Gründe sprechen gegen die Zugehörigkeit des Vogts zum Rat. Daß man sich im 13. Jahrhundert auch dessen sehr wohl bewußt gewesen ist, daß die Thätigkeit des Vogts von der des Rats zu scheiden sei, kommt in den Rigaschen Statuten deutlich zum Ausdruck[16]. Auch darf nicht übersehen werden, daß dem Vogte zur Seite zwei Ratmannen saßen, die darauf zu achten hatten, daß der Vogt dem Stadtrechte gemäß das Gericht hegte. Es läßt sich nicht annehmen, daß zwei Ratmannen zur Aufsicht über einen dritten, der ihnen übergeordnet war, gesetzt worden sein werden[17]. Die Wählbarkeit zum Vogt war nur an den Besitz der Bürgerschaft gebunden.

IV. Die Amtsdauer.

Ob der Vogt nur auf ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit gewählt wurde, das läßt sich nicht unter Hinweis auf eine einwandfreie Quellenstelle entscheiden.

Berücksichtigt man aber, daß im Jahre 1221 nach Abdankung des bischöflichen und nach Vertreibung des dänischen Vogts, die rigaschen Kaufleute einen eignen Vogt wählten, dann wird man

---

[15] v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 63 ff.

[16] RSt. I: des rades boc; II: des voghedes boc.

[17] RSt. II, 2.

zu der nicht unbegründeten Annahme geführt, daß der Vogt gleich seinem Vorgänger auf unbestimmte Zeit gewählt und eingesetzt worden ist. So ist denn auch der Vogt Luderus mindestens zwei Jahre nacheinander im Amt[18]. Das wurde auch im Jahre 1225 nicht anders geordnet. Der verschiedene Ursprung des Stadtvogts und des Rats hat dazu geführt, daß der Ratmann auf ein Jahr, der Vogt aber auf unbestimmte Zeit gewählt worden ist. Leider wird der Vogt sehr selten in den Urkunden genannt. Nur einem, Albertus, begegnet man wiederholt in den Urkunden der Jahre 1226—1234, so daß für ihn erwiesen ist, daß er mehrere Jahre hintereinander rigascher Stadtvogt gewesen ist[19]. Weiter werden nur noch 1240 Vogt Hermann, 1255 Vogt Konrad und 1262 Vogt Luderus erwähnt, so daß damit nichts anzufangen ist[20].

Einen sichern Anhalt zur Feststellung der Amtsdauer scheint die Ratswahlordnung zu geben. In ihr ist ausdrücklich gesagt, daß der Vogt alljährlich sein Amt aufzugeben habe und daß nach der Neuwahl der Ratmannen auch der Vogt zu wählen sei. Daraus würde sich ergeben, daß der Vogt immer nur auf ein Jahr gewählt wurde. Nun ist aber die alljährliche Wahl der Ratmannen nicht beobachtet worden. Dasselbe muß auch vom Vogt gegolten haben, da sich für das erste Viertel des 14. Jahrhunderts nachweisen läßt, daß der Vogt Johannes eine lange Reihe von Jahren im Amt gewesen sein muß. Es findet sich nämlich im Rigaer Stadtbuch in den Jahren 1302—1315 ein Thidemannus filius advocati. Diese mehrere Jahre hindurch wiederholte Bezeichnung des Thidemannus als filius advocati erlaubt den Schluß, daß der Vater des Thidemannus in diesen Jahren das Amt des Vogts bekleidete. Das kann nur der im Jahre 1303 erwähnte Johannes advocatus gewesen sein[21]. Der Johannes ist also entweder gleich auf unbestimmte Zeit gewählt oder jährlich

---

[18] LUB. I, 61, 62, 63, 73.

[19] LUB. I, 101, 110, 114, 134. Böthführ, Die Rathslinie, S. 43.

[20] LUB. I, 164; VI, 3026. Mittheilungen XII, S. 375.

[21] RSch. No. 1608, 92, 870, 1408, 107, 970, 315, 458.

wiedergewählt worden. Gegen eine jährlich wiederholte Wahl des Vogts spricht aber der Umstand, daß er dann auch jährlich investiert werden mußte. Der Stadt mußte aber daran liegen, das Hoheitsrecht des Erzbischofs in Vergessenheit geraten zu lassen. Ich komme somit zu dem Schlusse, daß der Vogt der Stadt Riga sowohl vor als auch nach der Wahlordnung in der Regel auf unbestimmte Zeit, d. i. auf Lebenszeit, gewählt worden ist.

Rücktritt vom Amt war gestattet[22].

V. Die Amtsbefugnisse des Stadtvogts.

Sie waren:

1. die Gerichtsbarkeit.
2. die Vollstreckung der Gerichtsurteile.
3. die Beitreibung der fälligen, nicht gezahlten städtischen Abgaben.

1. Die Gerichtsbarkeit des Vogts war grundsätzlich unbeschränkt.

a) Ille vero iudex de omni causa temporali cognoscat[23]. Sein Gericht war für alle Zivil- und Strafsachen zuständig. Er übte sogar die Blutgerichtsbarkeit aus.

b) Der Vogt richtet de contractibus et delictis in civitate vel intra marchiam civitatis commissis et contractis[23]. Sein Gerichtsbezirk war also nicht auf das Gebiet innerhalb der Stadtmauer beschränkt. Er erstreckte sich über die ganze Stadtmark, soweit die Herrschaft der Stadt reichte. Ausgeschlossen waren die in der Stadt und der Stadtmark gelegenen Besitzungen des Bischofs, des Kapitels, des Ordens und des Klosters Dünamünde. Wegen der auf diesem Gebiete begangenen Vergehen und aus den dort abgeschlossenen Verträgen sollten selbst rigasche Bürger vor dem Bischof oder dem Probst belangt werden können. Da griff aber wieder

---

[22] In einer 1262 von der Stadt Riga ausgestellten Urkunde wird ein L. quondam advocatus als von der Stadt gewählter Schiedsrichter genannt. Mittheilungen XII, S. 375. LUB. I, 365.

[23] LUB. I, 75.

das Stadtrecht einschränkend ein, indem es den Grundsatz aufstellte, daß rigasche Bürger nur vor dem Stadtvogt Recht zu nehmen und zu geben hätten[24].

c) Das Gericht des Vogts ist zuständig für alle Bewohner der Stadt und der Stadtmark. Geistliche und Ordensglieder durften aber nicht vor dem Vogt verklagt werden[25]. Ebenso waren dem Gerichte des Vogts entzogen alle Streitigkeiten zwischen den auswärtigen Kaufleuten und zwischen den Kreuzfahrern. Das Sondergericht der auswärtigen Kaufleute verschwand aber schon im 13. Jahrhundert, während der Vogt der Kreuzfahrer noch bis in das 14. Jahrhundert hinein sein Gericht in Riga abhielt[26].

d) Das Gericht des Vogts war das einzige Gericht der Stadt. Das in seinem Gericht gefundene und von ihm ausgegebene Urteil war rechtskräftiges Urteil. Eine Berufung dagegen gab es nicht und konnte es auch nicht geben, da der Vogt allein den Gerichtsbann hatte.

2. Der Vogt hatte die von ihm ausgegebenen Urteile zu vollstrecken. Zu seiner Aufgabe gehörte es, über Personen und Sachen auf Antrag den Arrest zu verhängen. Er allein konnte auch nur diese Handlungen ausführen, da eben nur er den Gerichtsbann hatte[27].

3. Die Beitreibung nicht rechtzeitig gezahlter Zinse und Abgaben muß auch Aufgabe des Vogts gewesen sein. Ein vorhergehendes gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Forderung und ihrer Höhe war nicht erforderlich, wohl aber ein Antrag des Rats. Das ist freilich nicht unmittelbar urkundlich zu belegen. Doch spricht dafür folgende Erwägung. Als im Jahre 1348 die Stadt Riga die dem Deutschen Orden in Livland schuldigen Kriegskosten dadurch sicherstellte, daß sie ihm eine Reihe von Grundzinsen und Renten zur Deckung überwies, räumte sie zugleich dem Orden das Recht ein, bei säumiger Zahlung der Grundzinsen und Renten sie beitreiben zu dürfen, jedoch mit witscop

---

[24] RR. Art. 30. RSt. I, 12; III, 6.
[25] LUB. I, 75, 365.
[26] Napiersky, Quellen, S. 142.
[27] RSt. II, 7 ff.

unses vogedes. Diese Beihilfe konnte aber der Vogt nur leisten, wenn er auch sonst das Recht hatte, fällige Grundzinse und Renten bei versäumter Zahlung für die Stadt beizutreiben[28].

VI. Die Einnahmen des Vogts.

Ein Gehalt bezog der Vogt nicht. Er hatte aber Anspruch auf die Bußen für Verletzung eines von ihm erlassenen Verbots oder Gebots, z. B. für Arrestbruch, Ungehorsam gegen eine Vorladung u. s. w. Ferner erhielt er auch einen Teil der Friedensgelder für Beleidigungen und kleinen Diebstahl[29]. Der Anspruch auf das Friedensgeld wurde mit der Verlautbarung der Klage vor dem Vogt begründet und mußte daher auch entrichtet werden, wenn sich die Parteien außergerichtlich verglichen hatten[30]. Alle diese Einnahmen waren sehr gering. Noch im Jahre 1356 wurden die Einnahmen des Stadtvogts auf nur 30 Goldgulden, also etwa 10 Mark Silber, jährlich geschätzt[31].

VII. Der Erzvogt.

Eine Teilung des Gerichts in ein Ober- oder Hochgericht und in ein Unter- oder Niedergericht war im ersten Jahrhundert der Stadt in Riga unbekannt. Es gab nur ein Gericht, das Gericht des Vogts. Wie bereits oben angedeutet, wurde aber schon in

---

[28] LUB. VI, 3087.

[29] RSt. II, 8, 15, 17, 20; IX, 15, 16, 19, 21; X, 3. RH. Art. 36, 52.

[30] RSt. II, 20, 21.

[31] Index missivarum zum Jahre 1356, p. 11, 12. (Mittheilungen XIII, S. 104.) Napiersky, Quellen, S. LXIX, spricht dem Vogte jeden Anteil an den Gerichtsgefällen ab und läßt nur einige Ausnahmen zu. Ihm folgt v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 330, Anm. 98. Napierskys Ansicht beruht auf einer irrigen Auslegung von Art. 28, Buch VII des sogenannten Hamburgisch-rigischen Rechts (Napiersky, Quellen, S. 112). In diesem Artikel ist aber nur die Reihenfolge bestimmt, in der die Bußanteile an die Berechtigten zu zahlen seien. Zuerst soll der Anspruch des Klägers, dann der der Stadt und endlich auch der des Vogts befriedigt werden. Daraus, daß dieser Artikel in RSt. nicht hinüber genommen ist, will nun Napiersky folgern, daß der Vogt in Riga keinen Anspruch auf die Buße hatte. Gegen Napiersky RSt. II, 20, 21.

diesem Zeitabschnitt der Grund zu einer Umwälzung der Gerichtsverfassung Rigas gelegt. Erzbischof Johann I. machte im Jahre 1275 der Stadt Riga das Zugeständnis, daß der vom Erzbischof investierte Vogt die Macht haben solle, sich einen Stellvertreter zu bestellen. Dieser Stellvertreter sollte ohne weitere Investitur das Gericht hegen dürfen[32]. Er leitete also seine Befugnis zur Vornahme gerichtlicher Handlungen unmittelbar aus dem ihm vom Stadtvogt erteilten Auftrage ab. Er besaß nicht einen eignen Gerichtsbann. Er sprach nicht im Namen der Stadt Recht, sondern im Auftrage des Vogts. Man könnte ihn mit dem deutschen Schultheiß vergleichen. Nur darf nicht vergessen werden, daß der rigasche stellvertretende Vogt für alle Sachen zuständig sein konnte. Eine Teilung des Gerichts wurde also nicht vorgenommen[33]. Das Bedeutsame in dem Zugeständnisse Johanns I. liegt darin, daß in Riga ein Vogt, wenn auch nur als Stellvertreter, die Gerichtsbarkeit ausüben konnte, ohne je der Investitur durch den Erzbischof zu bedürfen[34]. Wenn auch dieser Stellvertreter in der ersten Zeit nur zur Vornahme einzelner richterlicher Handlungen ernannt worden sein wird, so konnte es doch nur eine Frage der Zeit sein, daß sich der Vogt dauernd vertreten ließ und sich selbst nur die wichtigsten Handlungen vorbehielt. Immer aber blieb er der Vorgesetzte des ihn vertretenden Vogts. Das mußte dazu führen, seine Stellung zu heben[35]. So geschah es denn, daß man in Riga zwischen dem von dem Rat gewählten Vogte und dem von dem Vogt ernannten Vogte unterschied und den ersteren als den Erzvogt, supremus iudex, bezeichnete[36]. Als er in der Folge in den Rat auf-

---

[32] LUB. I, 443.

[33] Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 22. Lappenberg, Hamburger Rechtsalterthümer, I, S. XX f. Donandt, Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts, I, S. 77 ff.

[34] Erzbischof Albert hatte nur die Investitur für zur Zeit aufschiebbar erklärt.

[35] LUB. II, 741. In der Zeugenreihe steht der Vogt vor den beiden Bürgermeistern.

[36] Das früheste Beispiel für die Bezeichnung des Vogts als Erzvogts

genommen wurde, trat er in den Rat als dritter Bürgermeister ein.

VIII. Ein sonderbarer Irrtum hat sich an die Bezeichnung des Vogts als Erzvogts geknüpft. Man brachte die Bezeichnung in Verbindung mit der Erhebung Rigas zum Erzbistum. Aus dem bischöflichen Vogt sei ein erzbischöflicher, ein Erzvogt geworden[87]. Hier war noch darauf hinzuweisen, weil dieser Irrtum sich noch bis in die allerneueste Zeit unwidersprochen behauptet hat und geeignet ist, das Verhältnis der Stadt Riga zum Erzbischof von Riga in ein falsches Licht zu setzen. Einen bischöflichen Vogt gab es seit 1221 nicht mehr in Riga, einen erzbischöflichen Vogt hat es in der Stadt überhaupt nicht gegeben. Es gab nur einen Vogt der Stadt Riga. Daß man in Riga zwischen dem Stadtvogt und dem Vogt des Erzbischofs sehr wohl zu unterscheiden wußte, das zeigt eine Bemerkung in dem index historicus ex libro missivarum zum Jahre 1354: senatus respondet advocato archiepiscopi, se non solere iudicata advocatorum seu iudicum aliorum reiterare sed de novo iudicare[88].

§ 13.

3. Die Bürgerversammlung.

I. Die Bürgerversammlung ist das Organ der Stadt, das den Vogt in seiner rechtsprechenden, den Rat in seiner gesetzgebenden

findet sich im Index missivarum zum Jahre 1356: cives libere eligunt advocatum seu supremum iudicem in civitate (Mittheilungen XIII, S. 102). v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 112, Anm. 120, verweist auf eine Urkunde aus dem Jahre 1458. Zu vergleichen sind auch LR. III, 197, 208, 212, 213.

[87] Napiersky, Kurze Uebersicht (Mon. Liv. ant. IV, S. XXXVIII). (Böthführ), Der Rath der Stadt Riga, S. 4. Strehlke in seiner Ausgabe Hermann de Wartberge Chronicon Livonie (SS. rr. Pruss. II, S. 26, Anm. 2). J. Keußler, Beiträge, S. 6. Dagegen: v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 112, Anm. 120, jedoch ohne eine Erklärung der Bezeichnung Erzvogt zu geben. Seraphim, Geschichte Liv-Est-Kurlands, Reval 1895, I, S. 115, spricht wieder von einem erzbischöflichen Vogt, während Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 45, den Stadtvogt sogar einen erzstiftischen nennt.

[88] Mittheilungen XIII, S. 101.

Thätigkeit zu unterstützen hat. An der Verwaltung hat sie sich nur in den ersten Jahren der Stadt beteiligt. Auf diesem Gebiete hat sie schon früh der wachsenden Macht des Rats weichen müssen. Namentlich auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten hat sie kaum einen Einfluß ausüben können. An der Wahl des Vogts und der Ratmannen hat sie auch nur in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts teilgenommen. Bei der Rechtsprechung und der Gesetzgebung hat sie aber das ganze erste Jahrhundert der Stadt mitgewirkt, wenn es auch dem Rate gelang, ohne sie zu befragen, Verordnungen zu beschließen und auszugeben. Doch war ihr Ansehn ums Jahr 1330 schon so gering, daß sie aus dem Sturz des Rats von der Höhe seiner Macht keinen Vorteil zu ziehen wußte. Die Gilde der Kaufleute und später auch die Gilde der Handwerker traten ihre Erbschaft an.

Der Hauptgrund dafür, daß sich die Bürgerversammlung gegenüber dem Rat und dem Vogt nicht behauptet hat, ist darin zu sehen, daß sie über keine Banngewalt verfügte. Sie hatte nur zu beraten und zu beschließen. Der Rat und der Vogt sind an die Beschlüsse der Bürgerversammlung gebunden. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse durch ihre Banngewalt mit rechtsverbindlicher Kraft auszurüsten.

Ihrer Thätigkeit entsprechend heißt sie:

1. bursprake, civiloquium, plebiloquium. Sie ist die politische Versammlung unter der Leitung des Rats[1].

---

[1] Napiersky, Quellen, S. 141. LUB. VI, 3085: si enim nos de nostro plebiloquio quod vulgariter proprie buersprake dicitur u. s. w. Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi, Lipsiae 1758, S. 109 u. 199. v. Maurer, Städteverfassung, III, S. 207 f. Schiller u. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch unter bursprake. In den Urkunden des 13. Jahrhunderts wird die „bursprake" nicht als mitwirkend erwähnt. Es werden dafür Ausdrücke anderer Art gebraucht, z. B.: consules Rigenses communicato consilio civium (LUB. VI, 2717), consules et cives Rigenses de communi consilio (LUB. I, 110), communitas consulum ac civium Rigensium (LUB. I, 139), apud consules et burgenses eiusdem civitatis (LUB. VI, 3025). Von 1255 ab tritt in auswärtigen Angelegenheiten nur noch der Rat als handelnd auf, z. B.: mit

2. dat richte, iudicium. Es ist die Gerichtsversammlung unter der Leitung des Vogts[2].

II. Die Zusammensetzung der Bürgerversammlung.

Die Bürgerversammlung wurde gebildet aus allen zur Zeit in der Stadt anwesenden rigaschen Bürgern. Jeder volljährige Bürger hatte das Recht und die Pflicht, tho der bursprake zu erscheinen[3]. Fremde waren ausgeschlossen. Auch die auswärtigen Kaufleute, mercatores, und die Kreuzfahrer, peregrini, hatten keinen Zutritt zur Bürgerversammlung. Denn sie waren nur Schutzgenossen der Stadt, nicht auch Bürger. Ebensowenig wurden die Glieder des Ordens der Ritterschaft Christi zugelassen, wiewohl sie nach dem Friedensvertrag von 1226 wie veri cives behandelt werden sollten. Denn nur der Orden hatte die Bürgerschaft erworben. Dadurch hatte er nur das Recht erlangt, an den Sitzungen des Rats durch Abgesandte teilzunehmen.

Vornehme und Geringe, divites et pauperes, hatten gleiche Rechte in der Versammlung. Doch werden die Vornehmen einen Vorrang behauptet haben in einer Versammlung, in der die Stimmen gewogen und nicht gezählt wurden.

III. Ort und Zeit der Versammlung.

1. Der Ort.

a) Die politische Bürgerversammlung, bursprake, fand im Rathause, in consistorio, statt[4]. Im Jahre 1330 wurde sie in der Stube von Soest abgehalten. Das hatte wohl seinen Grund darin, daß das Rathaus während der Belagerung abgebrannt gewesen sein

willen und volbort thes rades (LUB. VI, 3026), cum consulibus civitatis Rigensis (LUB. VI, 3047), de voluntate eorundem consulum (LUB. VI, 3047). Das Baugesetz von 1293 wird aber wieder von Rat und Bürgerversammlung gegeben: Do wilkorede de raat und de menen borgere, desse dink to holdende, de hirna beschreven steit (LUB. I, 549).

[2] RR. Art. 17, 26. RSt. I, 2, 3, 4 u. s. w.

[3] Volljährig wurde der rigasche Bürger mit 18 Jahren. RSt. VII, 2.

[4] LUB. II, 667: istam compositionem rationabiliter factam in eorum consistorio suis civibus publicabunt.

wird. Denn auch die Ratsversammlung fand damals nicht im Rathause, sondern im Refektorium des Kapitels statt, wiewohl das Kapitel sich trotz einer Einladung von der Versammlung fernhielt[5].

b) Die Gerichtsversammlung fand auf dem Markt, in foro, statt[6].

2. Die Zeit.

a) Über die Zeit, zu der sich die Bürger tho der bursprake versammelten, ist nichts Sicheres zu ermitteln gewesen. Nur so viel kann man als gesichert annehmen, daß die bursprake mindestens zweimal im Jahre stattfand: am Sonntag vor St. Michael[7] und am Tage Johannis Baptistae[8]. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß auch zu Ostern und zu Weihnachten ordentliche Versammlungen stattfanden. Jedenfalls hatte der Rat das Recht, zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Berufung geschah in jedem Falle durch Läuten der Ratsglocke[9].

b) Das ordentliche Gericht, zu dem sich alle Bürger zu versammeln hatten, fand alle 14 Tage statt. Dieser Satz ist unmittelbar nicht zu belegen. In den Rigaschen Statuten findet sich aber an verschiedenen Stellen eine Frist, die mit dem Zusatze: tho

---

[5] LUB. II, 739. Buchholz, Zur Geschichte des rigaschen Rathhauses (Mittheilungen XV, S. 160 ff.). Über die Versammlungsorte der Bürger anderer deutscher Städte: v. Maurer, Städteverfassung, III, S. 208 ff.

[6] RR. Art. 17.

[7] Napiersky, Quellen, S. 141.

[8] Der Johannistag ergiebt sich aus einer Urkunde des Jahres 1319 (LUB. II, 667): in die vero beati Johannis Baptistae proximo istam compositionem rationabiliter factam in eorum consistorio suis civibus publicabunt. Die genaue Festsetzung des Tages für die Bekanntmachung der Aussöhnung der Stadt Riga mit dem Bischof von Oesel ist nur dadurch zu erklären, daß an diesem Tage eine ordentliche Bürgerversammlung stattzufinden pflegte. Das ist um so wahrscheinlicher, als die Aussöhnung zu Leal am 15. Juni beurkundet wurde, und somit zur Heimreise der Rigaer Gesandten und zur Vorbereitung der Bekanntmachung eine äußerst kurze Frist blieb.

[9] RSt. I, 24. UB. des Bistums Lübeck, I, 447: dicti advocatus et consules per sonum campane prout moris convocauerunt populum civitatis. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 207.

dem naghesten richttage näher bestimmt wird. So soll der Zeuge zum nächsten Gerichtstage gestellt werden, wenn er innerhalb der Stadt und der Stadtmark anzutreffen ist. Die Frist wird aber auf sechs Wochen erstreckt, wenn der Zeuge sich außerhalb der Stadtmark aufhält. Zur Stellung eines im Ausland weilenden Zeugen hat man eine Frist von Jahr und Tag[10]. Sechs Wochen und Jahr und Tag sind die gewöhnlichen Fristen des deutschen Gerichtsverfahrens[11]. Die Frist von sechs Wochen setzt sich zusammen aus dreimal vierzehn Tagen. Der Partei wird also zur Vorbringung des Zeugen die Frist zweimal erstreckt, oder mit andern Worten, die Partei verliert das Recht auf Vernehmung des Zeugen, wenn sie drei aufeinander folgende Gerichtstage hat verstreichen lassen, ohne ihn zu stellen. Solche Fristerstreckungen sind auch sonst dem rigaschen Stadtrechte bekannt. Der Beklagte soll drewarue vorgeladen werden[12]. Die Klage soll tho dren dinctagen angestellt werden[13]. Der Beklagte soll dre achte haben, d. h. er braucht erst am dritten Gerichtstag zu antworten[14]. Die gewöhnliche Zahlungsfrist für Schulden ist vierzehn Tage[15]. Erwägt man noch, daß nach Dortmunder Stadtrecht, das auf das rigasche Stadtrecht großen Einfluß gehabt hat, das ordentliche Gericht alle vierzehn Tage abgehalten wurde[16], so kommt man zu dem Schlusse, daß die ordentliche Gerichtsversammlung in Riga alle vierzehn Tage stattfand.

Der ordentliche Gerichtstag war der Montag[17]. Außerdem konnten an jedem Tage Klagen vor den Vogt gebracht werden, wenn ein beschleunigtes Verfahren gerechtfertigt war. Das war

---

[10] RSt. III, 14, 9.

[11] Plank, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Braunschweig 1878/9, I, S. 115 ff., 341; II, S. 270 ff.

[12] RSt. II, 15, § 3.

[13] RSt. II, 16, § 2.

[14] RSt. II, 1, § 4.

[15] RSt. II, 17, § 3.

[16] Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile, Halle 1882, S. CLXXV u. S. 22, 5. Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer, S. XLVI.

[17] RSt. II, 12.

sogar die Regel bei Klagen der auswärtigen Kaufleute untereinander oder zwischen ihnen und rigaschen Bürgern[18]. Die Bürgerversammlung war bei diesen Gästesachen ebensowenig beteiligt wie bei einem Verfahren um handhafte That, bei den schnell und kurz zu entscheidenden Marktsachen.

IV. Die Befugnisse der Bürgerversammlung.

1. Als politische Versammlung nahm sie teil an der Gesetzgebung und an den Verhandlungen über die inneren und äußeren Angelegenheiten der Stadt. Welche Sachen vor sie zu bringen waren, ist nicht ausdrücklich gesagt. Im allgemeinen wird es von dem Rat abgehangen haben, ob er die Zustimmung der Bürgerversammlung zu einer Handlung für erforderlich hielt oder nicht. In den ersten Jahren hat sie noch entscheidend mitgewirkt bei Beschlüssen über Krieg und Frieden[19], bei Beratungen über den Abschluß von Bündnissen[20]. Später wurde sie aber nur einberufen, um ihr die vollendete Thatsache bekannt zu geben[21]. Bei Veräußerung von Grund und Boden und bei der Ordnung der Verhältnisse in der Stadt und der Stadtmark ist sie aber noch bis zum Schluß des 13. Jahrhunderts vom Rate befragt worden[22].

2. Als Gerichtsversammlung beteiligte sie sich an der Rechtsprechung und zwar an dem Urteilfinden[23]. Ihre Zuständigkeit war unbegrenzt. Ausgenommen waren nur Sachen, bei denen ein beschleunigtes Verfahren vorgeschrieben war. Streitigkeiten der Kreuzfahrer unter einander und Klagen gegen Kleriker und Ordensritter gehörten nicht vor die Bürgerversammlung.

---

[18] RSt. II, 12, 17. Dortmunder Statuten Art. 34, 35, bei Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile, S. 36 f.

[19] LUB. I, 75, 80, 98.

[20] LUB. VI, 2717; I, 125.

[21] LUB. II, 667, 739, 741; VI, 3026.

[22] LUB. I, 110, VI, 3015; I, 78, 114, 549.

[23] Näheres hierüber unten § 15, S. 107 ff.

Vierte Abteilung.

Die Thätigkeit der Organe der Stadt.

§ 14.

1. Die Gesetzgebung.

I. Gesetz ist die rechtsverbindliche Anordnung eines Rechtssatzes. Gesetzgebung ist die auf Rechtssetzung, auf Schaffung neuer Rechtssätze gerichtete Thätigkeit. Sie wird durch Rat und Bürgerversammlung gemeinsam ausgeübt. Ihre Thätigkeit zerfällt in zwei getrennte Handlungen, in die Feststellung des Gesetzesinhalts und in die Ausrüstung des Gesetzesinhalts mit dem Gesetzesbefehl. Erst mit dem Hinzutreten des Gesetzesbefehls zum Gesetzesinhalt entsteht ein Gesetz.

II. 1. An der Feststellung des Gesetzesinhalts wirkten sowohl Rat als auch Bürgerversammlung mit. Der Rat brachte durch den Bürgermeister in der Bürgerversammlung, tho der bursprake, einen von ihm verfaßten Entwurf ein. Lehnte die Bürgerversammlung ihn ab, dann war der Entwurf beseitigt. Stimmte sie ihm zu, dann war festgestellt, was Gesetz werden solle, also der Gesetzesinhalt[1].

2. Die Erhebung des Gesetzesinhalts zum Gesetz war Aufgabe des Rats. Durch den Beschluß der Bürgerversammlung war er

[1] LUB. I, 549: Do willkorede de raat und de menen borgere desse dink to holdende, de hirna beschreven steit.

dazu verpflichtet. Der Rat gab durch seinen Bürgermeister in der Bürgerversammlung den Gesetzesinhalt aus und wirkte über ihm den Frieden. Der Rat allein hatte dazu die Macht, da er allein den Bann besaß. Das Friedewirken ist die Sanktion des Gesetzes. In dem Ausgeben lag zugleich auch die Veröffentlichung des Gesetzes [2].

Das durch Rat und Bürgerversammlung gesetzte Recht heißt: willkore, statutum [3]. Die Sammlung der willkoren heißt: bursprake, capitularia [4]. Der willkore wohnt dieselbe rechtsverbindliche Kraft inne, wie dem der Stadt verliehenen Rechte, den stades rechtenn [5].

III. Das Recht zur Gesetzgebung hat der Rat seit dem Jahre 1225 besessen und ausgeübt [6]. Im Jahre 1238 verleiht allerdings Bischof Nikolaus der Stadt Riga das Recht, ihr Stadtrecht den Zeitverhältnissen entsprechend auszubauen [7]. Das geschah aber nur, weil der Rat das Recht der Stadt zur Gesetzgebung vom Bischof Nikolaus anerkannt sehen wollte. Er hatte dazu zwei Gründe:

1. Die Stadt hatte die Veräußerung von Grund und Boden in der Stadt und der Stadtmark an die geistliche Hand gesetzlich verboten [8]. Dagegen hatte der Legat Wilhelm entschiedenen Wider-

---

[2] LUB. I, 549: so but de raat, d. h. der Rat giebt den in der Bürgerversammlung vereinbarten Gesetzesinhalt aus.

[3] RH. Art. 3. Stadtrecht von Hözter, § 9. (Gengler, Stadtrechte, S. 202.)

[4] LUB. I, 217: quod statutum ipsum . . . de suis faciant deleri capitulariis.

[5] RH. Art. 3: de Vagt in der Stadt sall ehme recht delenn vnd geuen nha stades rechtenn vnd wylkore. Stadtrecht von Hözter, § 9: pro constitutione arbitrio sive consuetudine (observamus) que vulgariter wilkore dicitur, quod tamen non est ius commune.

[6] Gegen v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 111, Anm. 101, ist zu vergleichen v. Bulmerincq, Der Ursprung, S. 80 f.

[7] LUB. I, 155.

[8] Das allgemeine Verbot ergiebt sich aus dem Vorgehen des Legaten und aus dem Mandat Innocenz' IV. LUB. I, 114, 178, 217.

spruch erhoben[9]. Der Stadt lag es nun daran, ihr Recht zur Gesetzgebung ausdrücklich bestätigt zu haben, um jenes Verbot aufrecht erhalten zu können.

2. In zahlreichen Fällen hatte sich das aufgezeichnete Stadtrecht als nicht ausreichend erwiesen. Der Rat war daher gezwungen gewesen, sich an den Deutschen Hof in Wisby als dem Oberhofe Rigas um Rechtsbelehrung zu wenden[10]. Um sich von dieser als lästig empfundenen Abhängigkeit auch dem Rechte nach zu befreien und zugleich gegen jeden Einspruch zu sichern, ließ sich die Stadt das Recht, ihr Stadtrecht selbst zu ergänzen, vom Bischof Nikolaus bestätigen.

Es waren also politische Gründe, die den Rat veranlaßten, um die ausdrückliche Bestätigung seines Rechts zur Gesetzgebung zu bitten.

IV. Im Laufe des 13. Jahrhunderts hat die Stadt eine umfangreiche gesetzgeberische Thätigkeit entfaltet. Die einzelnen Willküren wurden nach der Zeit ihrer Entstehung ohne jede sachliche Ordnung nach einander in die Gesetzessammlung eingetragen. Diese Sammlung, capitularia, constitutio, civiloquium, bursprake ist zwar nicht erhalten, doch ist nicht zu bezweifeln, daß sie bestanden hat. Sie wird sowohl in einem Mandat Innocenz IV. als auch in einem Schiedsspruch zwischen der Stadt Riga und dem Erzbischof Albert erwähnt[11]. Willküren großen Umfanges wie die Willküre über die Marknutzung von 1232 und die Bau-Willküre von 1293 wurden besonders beurkundet[12].

Eine Zusammenfassung des ganzen Stoffes hat nur aus besonderem Anlaß stattgefunden und zwar:

---

[9] LUB. I, 148.

[10] Im Frieden zu Riga (LUB. I, 75) war Riga zur Ergänzung seines Rechts nach Wisby, d. h. an den Hof der deutschen Kaufleute in Wisby verwiesen worden. Über LUB. I, 126 ist zu vergleichen unten § 27, S. 139 f.

[11] LUB. I, 217, 365.

[12] LUB. I, 114, 549.

1. zum Zwecke der Rechtsmitteilung an Reval;
2. zum Zwecke der Rechtsmitteilung an Hapsal;
3. zum Zwecke der Abfassung der Rigaschen Statuten[13].

V. Da die sachlich ungeordnete Sammlung der Willküren keineswegs den Forderungen der Rechtssicherheit genügte, beschloß der Rat ein umfassendes Gesetzgebungswerk zu veranstalten. Zur Erleichterung der Arbeit ersuchte er den Hamburger Rat um eine Mitteilung des Hamburger Rechts. Das Ersuchen hatte die Übersendung einer Aufzeichnung des Hamburger Rechts von 1270 zur Folge. Auf Grund dieser Rechtsmitteilung, des Lübecker Rechts und der Novgoroder Skra wurden die Rigaschen Statuten ausgearbeitet. Wer diese Arbeit geleistet hat, ist unbekannt. Unbekannt ist auch der Zeitpunkt, an dem das bearbeitete Recht zum Gesetz erhoben worden ist. Da aber das Hamburger Recht von 1270 und nicht das von 1292 benutzt worden ist und da die Statuten sich auf das 1286 begonnene Stadtbuch beziehen, so müssen die Rigaschen Statuten um 1290 Gesetz geworden sein[14].

Für die Verfassung der Stadt sind die Rigaschen Statuten von großer Bedeutung geworden. Mit der Aufzeichnung des Rechts wurde die Gerichtsversammlung der Mitwirkung bei der Rechtsprechung beraubt, da es nicht mehr erforderlich war, das Recht zu finden. Fehlte für einen vorliegenden Fall eine Bestimmung in den Statuten, dann sollte der Rat das Recht finden und das von ihm gefundene Recht sollte Gesetz sein. Die Mitwirkung der Bürgerversammlung bei der Gesetzgebung war damit beseitigt[15].

---

[13] Sie sind abgedruckt bei Napiersky, Quellen: 1) S. 3 ff.; 2) S. 15 ff; 3) S. 133 ff.

[14] Auf die Streitfrage, wann die Rigaschen Statuten abgefaßt worden seien, kann hier nicht näher eingegangen werden. Darüber sind zu vergleichen: Napiersky, Quellen, S. LIII ff.; v. Bunge, Einleitung in die liv-est-kurländische Rechtsgeschichte, S. 150 ff.; Frensdorff, Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Novgorod (Abhandlungen d. k. Gesellsch. d. Wiss. in Göttingen, B. 33, S. 32 ff.).

[15] RSt. I, 4.

§ 15.

2. Die Rechtsprechung.

I. Rechtsprechung ist die auf Rechtsanwendung gerichtete Thätigkeit. Sie kommt zum Ausdruck im Urteil. Ausgeübt wird sie durch den Stadtvogt und die Gerichtsversammlung. Ihre Thätigkeit zerfällt in zwei Handlungen, in die Feststellung des Urteilsinhalts und in die Ausrüstung des Urteilsinhalts mit rechtsverbindlicher Kraft durch den Urteilsbefehl[1].

II. Die Rechtsprechung im ordentlichen Verfahren.

Die Stadt verbietet dem Geschädigten, den Weg der Selbsthilfe zu beschreiten[2]. Sie verweist ihn auf den Weg der Klage[3]. Sie zwingt aber niemand zur Klage[4]. Die Klage ist öffentlich in foro, ante iudicem et in iudicio zu verlautbaren. Dort ist auch um das Urteil zu bitten[5].

1. Den Urteilsinhalt festzustellen, das Urteil zu finden ist Aufgabe der Gerichtsversammlung. Der Vogt fordert einen Mann aus dem Umstande, ordelsmann, auf, den auf den gegebenen Fall anzuwendenden Rechtssatz zu finden[6]. Zu dem gefundenen Rechtssatz, ordel, haben der Umstand und der Rechtsuchende ihre Zustimmung zu geben. Sie können sie aber auch unter Findung eines neuen Urteils verweigern. Findet kein Widerspruch statt, dann ist der Inhalt des Urteils festgestellt[7].

2. Den Urteilsinhalt mit rechtsverbindlicher Kraft auszurüsten, ist Aufgabe des Stadtvogts. Durch den Beschluß der Gerichtsversammlung ist er dazu verpflichtet. Er giebt das gefundene Urteil in der Gerichtsversammlung aus und wirkt darüber Frieden.

---

[1] Plank, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, I, S. 4 ff., S. 248 ff. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-Est-Kurland, Reval 1874. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 357 f.

[2] RR. Art. 1, 17. RSt. II, 4.

[3] RR. Art. 1, 17.

[4] RSt. II, 21.

[5] RR. Art. 17.

[6] RSt. II, 1.

[7] RSt. I, 5.

Die Macht, den Frieden zu wirken, stand allein dem Vogte zu, da er allein den Gerichtsbann besaß. Gegen das vom Vogt ausgegebene Urteil ist Widerspruch oder Berufung ausgeschlossen.

III. Die Urteilsschelte.

Widerspruch gegen das gefundene Urteil ist die Urteilsschelte. Zur Schelte berechtigt ist jedes Glied der Gerichtsversammlung. Der Scheltende war verpflichtet, mit der Schelte ein neues Urteil zu finden. Die Gerichtsversammlung entschied, welches der beiden Urteile vom Vogte auszugeben sei.

Im Gegensatze zu diesem Verfahren bringen die Rigaschen Statuten eine einschneidende Veränderung. Sie bestimmen, daß im Falle der Urteilsschelte der Rat das neue Urteil zu finden habe. Das von ihm gefundene Urteil sandte der Rat an das Gericht des Vogts zurück, damit es hier vom Vogt ausgegeben werde[8].

Wenn nun auch damit der Weg zur Berufung von dem Gerichte des Vogts an den Rat angebahnt war, so ist doch in der Urteilsschelte noch keine Berufung zu sehen. Der Rat konnte noch gar nicht die zweite Instanz bilden, da er gar nicht ein Urteil ausgeben konnte, weil er nicht den Gerichtsbann besaß[9].

IV. Die Rechtsverweigerung. Sie kann bestehen:

1. darin, daß nicht dem Rechte gemäß das Urteil gefunden oder ausgegeben wird;
2. darin, daß das Urteil zu finden oder auszugeben verweigert wird.

Sie kann demnach ausgehen vom Urteilfinder oder vom Vogt.

1. Gegen ein nicht rechtmäßig gefundenes Urteil half sich der Rechtsuchende durch die Urteilsschelte. Gegen die Weigerung, ein Urteil zu finden, half der Vogt durch sein Gebot.

---

[8] RSt. I, 3, 4.

[9] Dagegen v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens, S. 19, und v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 341 f., S. 359 f.

2. Gegen eine nicht rechtmäßige Leitung der Gerichtsverhandlungen und gegen eine Weigerung des Vogts, das gefundene Urteil auszugeben, half der Rat[10].

V. Die Rechtsprechung im außerordentlichen Verfahren.

Das außerordentliche Verfahren fand nicht in der Gerichtsversammlung statt, sondern nur vor dem Vogt und seinen beiden Beisitzern. Es war für Gästesachen und für den Fall des Ungehorsams des Beklagten vorgeschrieben.

1. Das Verfahren in Gästesachen spielte sich in kurzen Fristen von nur 24 Stunden ab. Es war daher nicht möglich, jedesmal die Bürgerversammlung zu berufen. Urteilfinder waren wohl die Genossen der Parteien oder der Vogt selbst[11].

2. Weigerte sich der Beklagte vor Gericht zu erscheinen, dann begab sich der Vogt mit den beiden Ratmannen in das Haus des Beklagten und sprach hier über ihn das Urteil, das der Beklagte, durch seinen Ungehorsam sachfällig geworden, sich selbst gefunden hatte[12].

VI. Die Rechtsprechung des Rats als Oberhof.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts hatten mehrere livländische Städte das rigasche Recht verliehen erhalten. Der Rechtszug ging von ihnen an den rigaschen Rat. Der Rat fand das erbetene Urteil und sandte es an das anfragende Gericht zurück. Der Rat war also auch in diesem Falle nicht ein Berufungsgericht[13].

---

[10] Weiter unten § 17, S. 112 f.

[11] RSt. II, 12, 17. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 128. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 361. Dortmunder Statuten, Art. 34, 35 bei Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile, S. 36 f. Zu vergleichen oben § 13, S. 101 f.

[12] RSt. II, 15, 17. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens, S. 93 ff.

[13] v. Bunge, Einleitung in die liv-est-kurl. Rechtsgeschichte S. 154 ff. LUB. II, 665. Mittheilungen XIII, S. 99 und S. 106. Als Berufungsgericht zeigt sich aber schon der Rat Mittheilungen XIII, S. 101, zum Jahre 1354.

§ 16.

3. Die Verwaltung.

I. Verwaltung ist die auf Erhaltung und Sicherung des Friedens, der Ordnung und Wohlfahrt der Stadt gerichtete Thätigkeit[1]. Mit ihr ist der Rat betraut. Zur Durchführung seiner Aufgabe bedarf der Rat eines besonderen Machtmittels, des Verwaltungsbannes[2].

II. Der Rat übt ihn in zweifacher Form aus:

1. Durch Erlaß allgemeiner Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft. Vom Gesetze unterscheiden sie sich dadurch daß sie vom Rate allein ohne Befragung der Bürgerversammlung beschlossen werden und ferner dadurch, daß Ungehorsam gegen die Verordnung vom Rate unmittelbar geahndet wird ohne Klage vor dem Gerichte des Vogts[3]. Die Verordnung hieß kore, ordel, consultum, decretum[4].

2. Durch Überwachung der Erfüllung seiner Verordnungen, durch Anordnungen für einen gegebenen Fall, durch unmittelbares Eingreifen bei Störung des Friedens. Hierzu waren auch die einzelnen Ratmannen als dauernd Beauftragte des Rats befugt[5].

III. Kraft seiner Banngewalt erließ der Rat seine Verordnungen und Anordnungen unter Androhung einer Strafe. Die gewöhnliche Strafe war drei Mark Silber[6]. Doch stand es dem Rate und auch den einzelnen Ratmannen zu, nach freiem Ermessen eine besondere Strafe anzudrohen[7].

---

[1] v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters, in der Historischen Zeitschrift, N. F., 39, S. 396 ff.

[2] LUB. I, 585; I, 568: das rei publice regimen steht dem Rate zu.

[3] LUB. I, 567, 602. bursprake I, 24.

[4] LUB I, 567, 602; VI, 3047. LR. II, 464, 465; I, 4, 39, 133, 191, 217 u. s. w. RSt. I, 1. Zu vergleichen ist das Privileg Friedrich I. für Lübeck von 1188.

[5] RSt. I, 23, 24; IV, 10, 11.

[6] RR. Art. 3, 4, 8, 11, 12, 30. RSt. I, 12, 13, 26; IV, 11, 12. bursprake I, 3, 10, 19, 21, 41.

[7] RSt. I, 23: bi liue ofte bi gude. bursprake I, 34: bi der stades woninghe. bursprake I, 1, 2, 28: bi liue, bi liue unde bi gude.

IV. Zur Durchführung seiner Aufgaben standen dem Rate eine Reihe höherer und niederer Beamter zur Verfügung[8]. In besondern Fällen konnte der Rat zu seiner Unterstützung einzelne Bürger und selbst die ganze Bürgerschaft aufbieten.

V. Die Verwaltung zerfällt in die Verwaltung der inneren und in die der äußeren Angelegenheiten oder:

1. in die Förderung der Wohlfahrt in der Stadt und
2. in die Förderung der Wohlfahrt der Stadt und ihrer Bürger im Auslande.

---

[8] Zu vergleichen oben § 11, S. 84 f. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 83 ff.

Fünfte Abteilung.

Die Verwaltung der Stadt.

Erster Hauptabschnitt.

Die Förderung der Wohlfahrt in der Stadt.

Erster Abschnitt.

Die Rechtspflege.

§ 17.

Die Rechtspflege.

I. Rechtspflege ist die auf Ordnung und Sicherung der Rechtsprechung gerichtete Thätigkeit. Sie ist dem Rate übertragen. Der Rat hat darauf zu sehen:

1. daß in der Stadt Recht gesprochen werden kann;
2. daß dem Stadtrechte gemäß Recht gesprochen wird;
3. daß niemand sich den rechtlichen Folgen seiner rechtswidrigen Handlungen entziehen kann.

II. Der Rat erreicht seinen Zweck dadurch, daß er:

1. a) den Stadtvogt wählt und ihn dem Bischofe zur Investitur vorstellt,
   b) den von den peregrini gewählten Vogt bestätigt und ihm die Befugnis erteilt, das Gericht der peregrini nach Stadtrecht zu hegen[1];
2. zwei seiner Glieder in das Gericht des Stadtvogts sendet.

---

[1] Napiersky, Quellen, S. 142.

a) Sie haben ihren Sitz neben dem Vogt. Ihre Aufgabe ist, die Leitung des Gerichts durch den Vogt zu überwachen[2].

b) Sie haben den Vogt auch außerhalb des Gerichts bei allen richterlichen Handlungen, wie z. B. bei Arrestlegungen, zu überwachen[3].

c) Sie haben aber auch den Vogt in seiner richterlichen Thätigkeit zu unterstützen, ihm jeden Widerstand und Ungehorsam sofort bezwingen zu helfen[4]. Von einer richterlichen Thätigkeit der beiden Ratmannen kann auch hier nicht die Rede sein, da sie nicht den Gerichtsbann haben, und da auch die Bußen nur dem Vogte gezahlt werden[5].

d) Das Aufsichtsrecht des Rats hat zu seiner Voraussetzung, daß der Rat das Recht und die Macht hatte, im Falle eines Rechtsbruches oder einer Rechtsverweigerung durch den Vogt gegen ihn vorzugehen. Zu der Zeit, als der Vogt bereits Beamter des Rats geworden war, hatte der Rat auch freie Hand, ihn abzusetzen. Ebenso wird auch der noch nicht investierte Vogt der Strafgewalt des Rats unterstanden haben. Zweifelhaft könnte also nur sein, ob der Rat auch den schon investierten Vogt ohne Zustimmung des Erzbischofs von Riga hat absetzen dürfen. Das Recht dazu muß aber dem Rate zuerkannt werden, da die Investitur nicht als Bestätigung des Vogts angesehen wurde[6].

3. a) Der Rat half dem Gläubiger, dessen Schuldner sich dem Gerichte des Vogts entzog, dadurch, daß er ihm einen Vorladungsbefehl an den Schuldner, sich binnen bestimmter Frist dem Gerichte des Vogts zu stellen, ausfertigte. Versäumung der Frist

---

[2] RSt. II, 2. [3] RSt. II, 7, 11, 15; III, 14.

[4] RSt. II, 7, 15; III, 1; II, 11, III, 14.

[5] RSt. II, 8, 15. Anderer Ansicht ist Napiersky, Quellen, S. LXIX, Anm. 41.

[6] In Hapsal hatte sich der Bischof seine Zustimmung zur Absetzung des Vogts durch den Rat ausdrücklich vorbehalten. LUB. I, 461.

hatte zur Folge, daß der Grundbesitz des Schuldners dem Gläubiger zur Satzungsgewere durch den Rat aufgelassen wurde[7].

b) Der Rat half, wenn ein Verbrecher sich durch die Flucht dem Gerichte des Vogts entzogen hatte, dadurch, daß er den Entflohenen friedlos legte[8].

c) Der Rat half dem Friedlosen bei der Aussöhnung mit dem Verletzten oder den Verwandten des Erschlagenen. Weigerten sie sich, das Sühnegeld zu nehmen, dann nahm der Rat das Sühnegeld in Verwahrung und bannte dem Friedlosen nach Zahlung des Friedensgeldes den Frieden der Stadt[9].

Zweiter Abschnitt.

Die Polizei.

§ 18.

Die Polizei.

Polizei ist die auf Erhaltung der Wohlfahrt ihrer Bürger gerichtete Thätigkeit der Stadt. Sie wird durch den Rat ausgeübt. Sie hat zum Inhalt die Überwachung des gesamten Verkehrs und läßt demnach sich einteilen:

1. in die allgemeine Sicherheitspolizei;
2. in die Baupolizei;
3. in die Brandpolizei;
4. in die Marktpolizei;
5. in die Gewerbepolizei;
6. in die Vermögens-Verkehrspolizei.

Kirche, Schule, Hospital, Krankenhaus standen unter der Leitung des Kapitels. Die Sorge für Kranke und Sieche hatten sich auch die Bruderschaften zur Pflicht gemacht[1].

---

[7] RSt. I, 14; IV, 5. [8] RSt. II, 14; IX, 4.

[9] RSt. IX, 4. HSt. Art. 6, 9.

[1] v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 170 ff.

1. Die allgemeine Sicherheitspolizei. Sie bezweckte die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Stadt bei Tage und bei Nacht[2]. Auf Grund der vom Rate erlassenen Verordnungen haben die Ratmannen das Recht und die Pflicht, bei Störung des Stadtfriedens unter Androhung einer Strafe Ruhe zu gebieten. Ihrem Gebote haben sich Bürger und Fremde zu unterwerfen[3]. Bürgerpflicht war es, zur Aufrechterhaltung des Friedens mitzuwirken[4]. Friedensbruch wurde vom Rate gerichtet. Wegen der beim Friedensbruch vorgekommenen Verletzungen mußte vor dem Stadtvogt Klage erhoben werden[5].

2. Die Baupolizei. Der Rat übte die Aufsicht über sämtliche Bauten in der Stadt. Auf Grund des Baugesetzes von 1293[6] und der Rigaschen Statuten hatten die Ratmannen darauf zu sehen, daß jeder Bau ordnungsmäßig ausgeführt wurde. Sie haben die Macht, jeden Bau zu unterbrechen. Die Entscheidung, ob der beanstandete Bau den Anforderungen des Gesetzes entsprach, traf der Rat[7]. Die Aufsicht bezweckte die Verhinderung von Holzbauten und von den Verkehr störenden Anlagen[8].

3. Die Brandpolizei. Der Rat erließ die Brandordnungen und überwachte ihre Ausführung. Die Säumigen wurden daher auch vom Rate gerichtet[9]. Feuerwehrpflicht war Bürgerpflicht. Jeder Bürger hatte seine Arbeitskraft und seine Löschgerätschaften in den Dienst des Gemeinwohles zu stellen[10]. Außerordentliche Vermögensleistungen, wie das Niederreißen eines Hauses zur Ein-

---

[2] bursprake I, 37. [3] RSt. I, 23.

[4] RSt. I, 22, 24. RR. Art. 39. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 41 ff.

[5] bursprake I, 37. RSt. I, 23.

[6] LUB. I, 549. [7] RSt. IV, 10.

[8] LUB. I, 549, 1 und 7.

[9] RR. 40. RSt. IV, 12. LUB. I, 549. bursprake I, 23. v. Bunge, Liv-est-kurl. Urkundenregesten, 605. LUB. VI, Reg. 226a. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 43 f.

[10] bursprake I, 23. RR. Art. 40.

schränkung des Feuers gehörten nicht zur Bürgerpflicht, begründeten daher ein Recht auf Entschädigung durch die Stadt[11].

4. Die Marktpolizei[12]. Marktpolizei ist Überwachung des Handels. Die vom Rate zur Regelung des Handels erlassenen Verordnungen hatten zum Inhalt die Beschränkung des Handels auf bestimmte Plätze, bestimmte Zeiten, bestimmte Waren, bestimmte Personen, und zum Zweck die Sicherung der Bürger gegen Übervorteilung und gegen sie schädigenden Wettbewerb, sowie die Erleichterung des Verkehrs und der Aufsicht über ihn.

Daher hatte der Handel auf dem gemeinen Markte oder auf den am Dünaufer anlegenden Fahrzeugen stattzufinden und durfte nicht „vor werkklokken" eröffnet werden[13].

Verboten war der Handel mit Holz und mit Waren, die aus Gegenden kamen, mit denen die Stadt den Verkehr abgebrochen hatte. Verboten war der Vorkauf, das Kaufen „buten der porten" und das Überbieten eines von einem andern gemachten Bots, das „dobbelen"[14]. Geboten war der Verkauf nur guter Waren zu einem angemessenen Preise[15].

Dem auswärtigen Kaufmann war der Handel in der Stadt und der Verkauf im Kleinen untersagt[16].

5. Die Gewerbepolizei. Die Verordnungen des Rats beschränkten sich darauf, die auf Gewohnheit beruhende Gewerbeordnung zu erhalten, zu ergänzen und gegen das Eindringen von Mißbräuchen zu schützen[17]. Nur Bürger durften ein Gewerbe betreiben. Die Arbeit mußte einwandfrei ausgeführt werden. Niemand durfte mehr Arbeit übernehmen, als er zu leisten imstande

[11] RSt. IV, 11.

[12] Die Polizei über Maß, Gewicht und Münze wird in den §§ 19 u. 20 besprochen.

[13] RSt. IX, 18. bursprake I, 10.

[14] bursprake I, 7, 9, 42; 10, 13, 16, 20, 14. RSt. XI, 17. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 128 f.

[15] bursprake I, 42.

[16] bursprake I, 19, 21.

[17] bursprake I, 12. RR. Art. 38. Stieda und Mettig, Die Schragen der Gilden und Ämter, gehen auf die Gewerbepolizei nicht näher ein.

war. Für einzelne Gewerbe wurde der Tagelohn festgesetzt[18]. In das innere Gewerbsleben hat der Rat nicht eingegriffen. Das zu regeln überließ er der Gewohnheit und den sich bildenden Zünften. Das Recht der Zünfte, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, ihre Genossen zu richten, war ein von der Stadt abgeleitetes Recht und daher seine Ausübung der Aufsicht durch den Rat unterworfen[19].

6. Die Vermögens-Verkehrspolizei[20]. Der Rat überwachte den gesamten Vermögensverkehr sowohl im Interesse der Stadt als auch der Bürger selbst. Seiner Aufsicht unterstanden zunächst die Vormundschaft über Unmündige, Frauen und Wahnsinnige[21], dann die Testamente[22] und endlich jede Veräußerung des in der Stadt und der Stadtmark gelegenen Grundbesitzes.

Die grundsätzlich freie Veräußerung und Vererbung des Grundbesitzes wurde bestimmten Beschränkungen unterworfen, um der Stadt einen wehrhaften Bürgerstand und einen städtischem Zinse und städtischer Steuer unterliegenden Grundbesitz zu erhalten. Dieser Zweck wurde dadurch erreicht, daß:

a) die Veräußerung und die Vergabung in der Stadt und der Stadtmark gelegenen Grundbesitzes an die geistliche Hand und an Nichtbürger verboten wurde[23].

b) die Auflassung dieses Grundbesitzes vor dem Rate geboten wurde[24].

So hatte es denn der Rat in der Hand, jede der Stadt nachteilige Veräußerung und Vergabung zu verhindern. Der von der

---

[18] RR. Art. 38. Napiersky, Quellen, S. 142. bursprake I, 24, 29, 33, 34.

[19] LUB. I, 106 u. 242. Stieda und Mettig, Die Schragen, S. 99 f.

[20] Der Vermögensverkehr auf dem Markte unterstand der besonderen Marktpolizei.

[21] RSt. VII; I, 25. [22] RSt. VII, 5, 6, 9.

[23] LUB. I, 114. RSt. IV, 2, 17. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 214 ff. Über gleiche Verbote in andern deutschen Städten: Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879, S. 47 ff. v. Maurer, Städteverfassung II, 769 ff.

[24] RSt. IV, 1, 17.

Kirche, insbesondere aber vom Deutschen Orden in Livland gegen das Veräußerungsverbot unternommene Kampf führte zu dem Ausgleich, daß, wenn ein rigascher Bürger curiam suam vel aream infra muros civitatis an die geistliche Hand verschenkt, verkauft oder vererbt haben sollte, daß dann das Grundstück oder Haus an einen rigaschen Bürger verkauft und der Erlös an die geistliche Hand ausgezahlt werden sollte[25]. Das Veräußerungsverbot blieb in verschärfter Form bestehen. Seine Erfüllung gehörte zur Treupflicht der Bürger. Wo ein wirkliches Bedürfnis vorlag, hat der Rat wiederholt der Kirche und den Klöstern Grundstücke zur Benutzung eingeräumt.

§ 19.

Das Münzwesen.

I. Bischof Albert hat sowohl die Münzhoheit, d. i. das Recht, das Münzsystem selbständig zu ordnen, als auch die Münzbarkeit, d. i. das Recht, die Münzen zu prägen, besessen und ausgeübt. Im Frieden zu Riga erhielt sich der Bischof eine zu Gunsten der Stadt beschränkte Münzhoheit, während die Münzbarkeit der Stadt Riga zuerkannt wurde. Die Beschränkung der Münzhoheit bestand darin, daß der Bischof von Riga nicht einseitig ohne Einwilligung der Stadt Korn und Schrot der rigaschen Münze abändern durfte[1].

II. Die zur Zeit herrschende Ansicht bestreitet mit Unrecht, daß der Stadt Riga das Recht der Münzprägung im Frieden zu Riga zugestanden worden sei[2]. In dem Friedensvertrage vom

---

[25] LUB. I, 148, 178, 217, 292. Zu vergleichen ist Friedrich II. constitutio in basilica beati Petri v. 1220 (MGH. LL. II, S. 243) mit der Decretale Honorius III in Comp. V, c. 2, I, 1. (Friedberg, Quinque compilationes antiquae. Lipsiae 1882.)

[1] LUB. I, 20, 75.

[2] v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 315; 136. LUB. I, Reg. 86. Rathlef, Das Verhältnis des livländischen Ordens, S. 117. Winkelmann, Livländische Forschungen (Mittheilungen XI, S. 338). Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch, S. XLV. v. Richter, Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen, I, S. 111. A. Buchholz, Sitzungsberichte 1885, S. 9.

Dezember 1225 heißt es aber: monetam autem in civitate fieri. Dieser Satz ist von dem aus dem Vorhergehenden zu ergänzenden Satze: civibus licere oder quod cives possint, abhängig. Also die Bürger haben die Befugnis, Münzen in der Stadt zu prägen. Meine Auslegung wird durch zwei Thatsachen unterstützt: 1. die Stadt hat thatsächlich Münzen geprägt, und 2. die Stadt hat sich zum Beweise ihres Rechts zur Münzprägung immer nur auf diese Urkundenstelle berufen. Die erste Thatsache ergiebt sich aus dem Vergleiche des Bischofs von Kurland mit dem Ritterorden von 1252. In ihm wird bestimmt, daß der Priester von jedem 14 und mehr Jahre alten Einwohner seines Kirchspiels jährlich „drie Rigissche pennig" bekommen solle. Erhalten haben sich aber rigasche Münzen aus dem 13. Jahrhundert nicht[3]. Für die zweite Thatsache lassen sich mehrere Urkunden anführen[4]. In ihnen unterscheidet die Stadt genau zwischen Münzbarkeit (materia) und Münzhoheit (forma). Die Münzbarkeit nimmt sie für sich in Anspruch, die Münzhoheit erkennt sie dem Erzbischof von Riga zu und läßt zum Zeichen dessen das erzbischöfliche „signum", Kreuz mit Bischofsstab gekreuzt, auf die rigaschen Münzen prägen[5].

III. Zur Herstellung der Mark fein Silber und zur Ausprägung der Pfennige hatte der Rat einen Münzmeister angestellt, dessen Thätigkeit sorgfältig überwacht wurde. Er unterstand der Gerichtsbarkeit des Stadtvogts[6]. Ein Schlagschatz war der Stadt nicht zu zahlen. Nur eine Prägungsgebühr war dem Münzmeister zu entrichten.

---

[3] LUB. I, 420. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren rigasche Münzen nicht mehr im Verkehr. Mittheilungen XIII, S. 102. A. Buchholz, Sitzungsberichte 1885, S. 59 f.

[4] LUB. II, 821; IV, 1527. Mittheilungen XIII, S. 102.

[5] LUB. II, 821. Est- und livländische Brieflade IV: Siegel und Münzen hrsg. von Sachsendahl, Reval 1887, S. 249, Tafel 11 u. 12. Sachsendahl begeht den Irrtum, die rigaschen Münzen als Münzen des Erzbischofs von Riga zu bezeichnen. Das „signum" hält er für das Wappen des Erzstifts.

[6] RSt. VIII, 2.

§ 20.

Das Maß- und Gewichtswesen[1].

I. Als der Rat in den Jahren 1221/25 an die Spitze der Stadtverwaltung getreten war, hatte er die am rigaschen Markte gewohnheitsmäßig gebrauchten Maße, Gewichte und Wagen genau bestimmt und geregelt. Die genau bestimmten Maße und Gewichte wurden auf dem Rathause aufbewahrt als Muster für die in Riga herzustellenden Maße und Gewichte[2].

II. Die Herstellung der Maße, Gewichte und Wagen war den Bürgern frei gegeben. Zum Gebrauch zugelassen wurden sie aber erst, nachdem sie vom Rate geprüft worden waren[3]. Im Verkehr mit den auswärtigen Kaufleuten mußte die öffentliche Stadtwage gegen Erlegung einer Gebühr benutzt werden[4].

III. Der Rat überwachte den Gebrauch von Maß, Gewicht und Wage. Dem gemeinen Muster nicht oder nicht mehr entsprechende Maße und Gewichte durften nicht benutzt werden. Für untauglich erklärte Maße, Gewichte und Wagen mußten in der angeordneten Weise verbessert oder vernichtet werden. Mit Strafe bedroht ist nicht allein die Benutzung, sondern auch schon der Besitz von falschem Maße und Gewichte und von falscher Wage[5]. Wegen des bei der Benutzung vorgekommenen Betruges konnte der Betrüger als Fälscher vor dem Gericht des Vogts verklagt werden[6].

---

[1] v. Below, Stadtverfassung, S. 57 ff. Keutgen, Untersuchungen, S. 208 ff. Küntzel, Ueber die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens (Staats- und socialwissensch. Forsch. XIII, 2).

[2] Eine Übersicht über die rigaschen Maße und Gewichte giebt v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 156 ff.

[3] LR. II, 56: secundum mensuram ferream pendentem in camera. bursprake II, 24: ene mate van eyre na der Stades mate. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 191, Anm. 216.

[4] LUB. VI, 3076: Gewichtsordnung für den Handelsverkehr zwischen Riga und Polozk. LR. II, 31, 147, 308. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 172 ff.

[5] RR. Art. 14, 45. RH. Art. 60 ff. RSt. VIII, 3—7. bursprake I, 25.

[6] RSt. VIII, 3, 4, 7.

Dritter Abschnitt.

Das Finanzwesen.

§ 21.

Das Vermögen der Stadt.

Das Vermögen der Stadt setzt sich aus zwei Gruppen zusammen. Die eine Gruppe wird gebildet aus den Vermögensteilen, die zum Bestehen der Stadt notwendig sind. Zu der anderen Gruppe gehören die Vermögensteile, die zwar das Blühen der Stadt zu fördern geeignet sind, die aber fehlen können, ohne daß die Stadt darunter wesentlich leiden würde. Die ersteren sind entweder schon bei der Gründung der Stadt gegeben oder werden im Laufe ihrer Entwickelung alsbald hinzuerworben, weil ihre Notwendigkeit empfunden wurde. Für die Erwerbung der zweiten sind meist zufällige Umstände und Verhältnisse bestimmend gewesen, die mit der Entwickelung der Stadt als solcher nichts zu thun haben. Sie sind im Hinblick auf das Wesen der Stadt mehr als geschichtliche Thatsache, denn als rechtliche Notwendigkeit zu behandeln.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist, daß das notwendige, wesentliche Vermögen nur zu bestimmten Zwecken verwandt werden darf, während das unwesentliche Vermögen ungebunden, zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse frei ist.

1. Als wesentliches Vermögen sind zu bezeichnen:

a) das Rathaus, consistorium, dat hus[1].

b) die Righe, d. i. der Hafen, der Markt, die Münze, die Wage, die Bänke und Buden[2]. Daß die Stadt von den Benutzern dieser Anlagen eine Abgabe erhob, ist für ihre Eigenschaft als Teil des wesentlichen Vermögens von keiner Bedeutung. Denn sie hatten nicht den Zweck, der Stadt Einnahmen zuzuführen, sondern den

---

[1] RSt. I, 3. LUB. II, 649, 667. Buchholz, Zur Geschichte des Rigaschen Rathhauses (Mittheilungen XV, S. 160 ff.).

[2] LR. S. 207, 209 f.

Marktverkehr zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Belastung mit einer Abgabe war zweckwidrig, sofern sie die Grenzen der Gebühr überschritt.

c) die Straßen, insbesondere die Düna[3]. Die Düna war die einzige Straße, auf der die Verbindung zwischen Riga und den andern deutschen Städten aufrecht erhalten werden konnte. Sie war die Lebensader des rigaschen Handels.

d) die gemeinnützigen Anlagen: Gerberhaus, Küterhaus, Mühlen, Holzhof u. s. w. Sie hatten den Zweck, einen ausgedehnten Gewerbebetrieb zu ermöglichen. Die Stadt hatte sie errichtet, da sie allein das Kapital dazu hatte[4]. Auch hier ist eine erhobene Abgabe nur als Gebühr gerechtfertigt.

e) die Stadtmauer[5]. Die Riga umgebende Mauer gehörte seit 1221 zum Vermögen der Stadt. Sie war ein Teil ihres wesentlichen Vermögens, da die Stadt sie nicht entbehren konnte zur Erhaltung ihrer Selbständigkeit und ihrer Machtstellung[6]. Bei der Mauer wird es besonders deutlich, daß die aus einem Vermögensteil erzielten Einnahmen in keiner Beziehung zu seiner Zweckbestimmung zu stehen brauchen. Teile der Mauer waren als Lagerräume vermietet.

2. Außer diesem zu bestimmten städtischen und gemeinnützigen Zwecken zu verwendenden Vermögen besaß die Stadt Riga auch noch ein bedeutendes freies Vermögen. Es war ihr werbendes Vermögen. Sein Zweck war, der Stadt Einnahmen zu gewähren, die von ihr je nach Bedürfnis zu ihrem Besten verwandt werden konnten[7]. Zu diesem Vermögen sind zu rechnen:

---

[3] Mittheilungen XIII, S. 103, P. 7: Dunam civibus liberam esse donatam. LUB. I, 507.

[4] LR. S. 209 f. Zu vergleichen ist § 22, S. 125.

[5] Zu vergleichen ist oben § 4, S. 25 f.

[6] Dort, wo der Landesherr die Mauer zur Vertheidigung seines Landes und seiner eigenen Selbständigkeit angelegt hatte, gehörte die Mauer natürlich nicht zum Vermögen der Stadt.

[7] Zu vergleichen ist § 4, S. 25; § 5, S. 34 f.; § 22, I., S. 124 ff.

a) die Grundstücke, die die Stadt in der eigentlichen, inneren Stadt seit 1221 zu eigen besaß. Sie waren als Bauplätze, Lagerplätze, Gärten zu einem Grundzins, worttyns, an die einzelnen Bürger vergeben, um sie so für das Gemeinwohl nutzbar zu machen.

b) die Ländereien in der Stadtmark, ferner Wälder, Wiesen, Steinbrüche, Kalköfen, Bienenstöcke, die ebenfalls gegen einen Zins vergeben waren.

c) die Renten. Sie waren von der Stadt teils mit den Überschüssen der Stadtkasse angekauft, teils auf die von der Stadt verkauften Grundstücke zur Begleichung des Kaufpreises eingetragen worden. Wenn nun auch den einzelnen Bürgern die Möglichkeit gegeben war, durch Verkauf von Renten an die Stadt zu einem mäßigen Zins bares Geld zu erhalten oder ohne Barauslagen ein Grundstück zu erwerben, so verfolgte doch die Stadt bei diesen Geschäften nicht einen volkswirtschaftlichen, sondern den rein privatwirtschaftlichen Zweck, ihr totliegendes Vermögen nutzbar zu machen.

Die Verwaltung des gesamten Vermögens unterstand dem Rate, der wiederum die laufenden Geschäfte seinen Beamten, den Kämmerern, übertragen hatte[8].

1. Der Rat verordnete, consules decreuerunt, nach welchen Grundsätzen bei der Verwaltung zu verfahren sei, entschied bei der Verwaltung auftauchende Zweifel[9], verteidigte der Stadt Rechte gegen fremde Ansprüche[10], schloß Miet- und Pachtverträge ab[11] und überwachte die Thätigkeit der Kämmerer.

2. Die Kämmerer wiesen den Mietern und den Pächtern ihre Häuser und ihre Grundstücke ein, lieferten ihnen, wenn es ver-

[8] Napiersky LR. S. XLI ff. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 83 f. Die Auflassung hatte vor dem Rat und nicht, wie v. Bunge annimmt, vor den Kämmerern zu geschehen. RSt. IV, 1.

[9] LUB. I, 114. Napiersky, Quellen, S. 300. LR. I, 188, 197, 199, II, 464, 465.

[10] LUB. II, 894. LR. II, 384.

[11] LR. I, 4, 39, 133, 191, 274, II, 28, 132, 201, 384, 385.

einbart war, Kalk, Holz, Steine zur Ausbesserung der Gebäude[12], erhoben von ihnen den fälligen Zins, überwachten das Stechen des Honigs[13], und führten darüber die Aufsicht, daß die Häuser und die Grundstücke in ordnungsmäßiger Weise benutzt und in gutem Stande erhalten wurden.

Nicht festzustellen war, ob der Rat sich dessen bewußt gewesen ist, daß die Verwaltung der beiden Vermögensgruppen nach verschiedenen Gesichtspunkten zu führen war. Es scheint, daß er auch bei der Verwaltung des wesentlichen Vermögens einen größtmöglichen Ertrag zu erzielen bestrebt gewesen ist und nicht danach getrachtet hat, ihm eine seinem Zwecke am meisten entsprechende Verwendung zu sichern.

Ein Unterschied zwischen Kämmereigut und Allmendvermögen ist nicht zu machen, da die Stadt Riga auch die als Allmendvermögen gedachte Mark als Kämmereigut behandelt hat.

§ 22.

Die Einnahmen der Stadt.

Die Einnahmen der Stadt lassen sich einteilen:

I. in Erwerbseinkünfte.

II. in Abgaben.

I.

Die Erwerbseinkünfte.

Die Erwerbseinkünfte stammten aus der Bewirtschaftung der Kämmereigüter, der gemeinnützigen Anlagen, der Überschüsse der Stadtkasse. Die Formen der Bewirtschaftung waren Vermietung, Verpachtung und Kauf.

1. Die Einkünfte aus der Stadt.

a) Den Boden der Stadt nutzte der Rat in der Weise, daß er die einzelnen Bauplätze, areae, wort, und Lagerplätze, spatia,

---

[12] LUB. I, 549. LR. I, II; insbesondere I, 274, II, 606 ff.

[13] LR. II, 384, 385; I, 133, 202.

gegen einen jährlichen Zins auf unbestimmte Zeit vermietete. Die Form der Vermietung war die Auflassung zu Zinsgewere und zwar zu frei veräußerlichem und frei vererblichem Rechte[1]. Da nun das auf der wort erbaute Haus Eigentum des Zinsners war, konnte es nicht ausbleiben, daß die Zinsgewere sich in eigentliche Gewere, daß der Mietzins sich in einen Grundzins, census perpetuus, worttyns, verwandelte[2]. Das kommt namentlich darin zum Ausdruck, daß der uppe worttynse Sitzende mit seiner wort bis zur Höhe ihres nach Abzug des Zinses verbleibenden Wertes im Prozesse Selbstbürgschaft leisten kann[3]. Um diese Entwickelung zu verhindern, hatte der Rat seit dem 14. Jahrhundert die der Stadt verbliebenen Grundstücke nur noch auf bestimmte Zeit vermietet. Zu einem Zinse vermietet waren auch die Türme und die „swyboghen" der Stadtmauer, jedoch behielt sich der Rat das Kündigungsrecht vor[4].

b) Für die Benutzung der gemeinnützigen Anlagen hatte der Rat in der ersten Zeit nur eine Gebühr erhoben. In der Folge hat er aber privatwirtschaftliche Grundsätze verfolgt, und von diesen Anlagen nicht geringe Einkünfte bezogen, so namentlich auch von der Münze und der Wage, so daß sie den übrigen Erwerbseinkünften gleich zu achten sind[5].

c) Die Überschüsse der Stadtkasse wurden vom Rate in der Weise nutzbar gemacht, daß er mit ihnen Renten von den Bürgern kaufte[6].

2. Die Einkünfte aus der Stadtmark:

---

[1] RSt. IV, 15, 16, und die Eintragungen in den LR.

[2] LR. S. 10 ff. Der worttyns, census perpetuus darf nicht mit der Rente, redditus, und mit dem ervetyns verwechselt werden. LR. II, 598. RSt. IV, 14, 15.

[3] RSt. IV, 15; II, 23.

[4] LR. S. 5 ff., S. 16 f., S. 30 ff.; II, 65, 131, 132. LUB. I, 318, 401; II, 771. LR. I, 191, 192, 217; II, 137. LUB. II, 771.

[5] LR. I, 292, 74, II, 673, 605, 145, 146, 148, 637; I, 81, II, 31, 147, 623, 669, III, 54.

[6] LR. I, 119, 123, 125, 284, 285, II, 22, 36, 230.

a) Die in der Stadtmark gelegenen Felder und Wiesen waren gegen einen jährlichen Zins von 1/8 Mark für die Hufe nach den im Jahre 1232 aufgestellten Grundsätzen verpachtet worden[7]. Im 14. Jahrhundert wurden die acht Freijahre nicht mehr bewilligt und außerdem wurde noch die Zeitpacht eingeführt, die es dem Rate ermöglichte, nach Ablauf der Pachtjahre den Zins den Zeitverhältnissen entsprechend zu erhöhen[8].

b) Die Mühlen, Ziegeleien, Kalköfen waren zu einem bestimmten jährlichen Zinse auf bestimmte Zeit verpachtet. Der Pächter erhielt die ganze Einrichtung und mußte sie in demselben Zustande, wie sie ihm übergeben war, erhalten[9].

c) Zu den Erwerbseinkünften ist auch noch der von der Stadt geforderte Anteil an dem Ertrage der in der Stadtmark aufgestellten Bienenstöcke zu rechnen. Das Recht auf diesen auf die Hälfte oder auf ein Drittel des Rohertrages bemessenen Anteil an Wachs und Honig begründete die Stadt mit ihrer Stellung als Grundherr der Mark[10].

3. Die Einkünfte aus den auswärtigen Besitzungen. Über die Einkünfte der Stadt aus ihren Besitzungen in Kurland, Semgallen und Oesel war nichts zu ermitteln[11].

4. Die Termine für die Zinszahlungen waren: Ostern, Johannis, Michaelis, Weihnachten. Der Zahlungsort war die Kämmerei, camera consistorii[12]. Der alte Wortzins war sehr gering. Der spätere Zins betrug etwa eine halbe Mark für die wort, area. In der Stadtmark betrug der Zins anfangs 1/8 Mark für die Hufe. Der spätere Zins läßt sich nicht berechnen, da in den

---

[7] LUB. I, 114 und oben § 5, S. 34 ff.

[8] LR. I, 190, 197, 199, II, 134; 312: hiis vero elapsis ipse eam dictam curiam seu agrum habebit pro tali precio quo alter habere vellet, ita quod propinquior sit ad conducendum.

[9] LR. II, 56, 58, 151; I, 194. Mittheilungen XIII, S. 103.

[10] LR. I, 200, II, 375 ff. LUB. II, 894, I, 78.

[11] Oben § 6, S. 38 f.

[12] LR. II, S. 26 Vorbemerkung; I, 275, 282.

libri redituum niemals die Größe des verpachteten Landes angegeben ist[13].

II.

Die Abgaben.

Auf Grund ihrer Banngewalt hatte die Stadt Riga das Recht, von ihren Bürgern Abgaben zum Besten des Gemeinwohles zu erheben. Anerkannt wurde ihr dieses Recht durch Bischof Albert im Jahre 1226[14]. Die Abgaben lassen sich einteilen:

1. in Gebühren.
2. in Steuern.

1. Die Gebühren.

Gebühren sind die Abgaben, die durch die Stadt von Bürgern und Nichtbürgern für bestimmte Leistungen nach einem von ihr angeordneten Satze erhoben wurden. Sie waren also nur von dem zu entrichten, der eine besondere Leistung von der Stadtgewalt beanspruchte. Sie konnten daher auch von den auswärtigen Kaufleuten gefordert werden, da in den Handelsverträgen ihnen nur Freiheit von Steuern zugesichert worden war. Zu zahlen war die Gebühr im Gebiet der Polizei und der Rechtspflege und Rechtsprechung.

a) Im Gebiete der Polizei wurde vor allem eine Gebühr für die Aufnahme in die Bürgerschaft, das Bürgergeld, im Betrage von 12 Ör erhoben[15]. Dann sind noch zu erwähnen die Gebühren für die Benutzung der Wage und der Münze. Diese Gebühr wurde nach dem Gewicht berechnet. Für jedes Schiffpfund waren ein oder vier bis fünf lübische Pfennige zu entrichten, je nachdem mit dem „pundere“ oder mit der „schale“ gewogen wurde. Für das Wiegen von Silber war ein lübischer Pfennig für das „Stück“ zu zahlen. Die Prägungsgebühr betrug zwei Ör für die Mark Silber[16].

---

[13] LR. S. 3 ff., S. 10 ff. LUB. VI, 3087. Einige Angaben über die Höhe der Einkünfte giebt v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 134 f.

[14] LUB. VI, 2717.

[15] RSt. I, 29.

[16] LUB. VI, 3076, I, 20.

b) Im Gebiete der Rechtspflege und der Rechtsprechung war die Gebühr dem zu zahlen, der eine bestimmte Handlung des Vogtes oder des Rates durch sein rechtswidriges Verhalten veranlaßt hatte. Sie ist also Buße oder Friedensgeld. Ob auch für Auflassungen, für Eintragungen in das Stadtbuch, in Testaments- und Vormundschaftssachen eine Gebühr gefordert worden ist, konnte nicht ermittelt werden.

2. Die Steuern.

Steuern sind die von der Stadt kraft ihrer Banngewalt ihren Bürgern in einer von ihr bestimmten Höhe auferlegten Abgaben. Die auswärtigen Kaufleute waren nicht der Besteuerung durch die Stadt unterworfen. In Riga wurde sowohl eine Vermögenssteuer als auch eine Ertragssteuer erhoben. Unbekannt war die Aufwandssteuer.

a) Die Vermögenssteuer, schot, exactio, wird in dem Friedensvertrage von 1226 als collecta secundum existimationem divitiarum bezeichnet. Die Thatsache ihrer Erhebung wird dadurch bewiesen, daß der die Bürgerschaft aufsagende Bürger sal schoten dat nageste schot. Der schot war demnach eine regelmäßige Steuer, eine so regelmäßige, daß als Bürger bezeichnet werden konnte, de schot und schulde mit uns helt[17]. Die Schätzung des Vermögens geschah durch den Rat. Doch konnten weder Art der Schätzung noch Steuereinheit noch Steuersatz festgestellt werden.

b) Eine Ertragssteuer wurde in Riga nur als Grundsteuer, collecta secundum areas, erhoben[18]. Art der Veranlagung, Steuereinheit, Steuersatz waren auch hier nicht zu ermitteln. Selbst das Steuerobjekt kann nicht mit voller Sicherheit bezeichnet werden. Es ist nämlich zweifelhaft, ob außer dem „thorfachtegen“ und den Häusern der Bürger auch die wort, die im Privatrechtsverkehr

---

[17] LUB. VI, 2717. RSt. I, 29, 31, IV, 14, VII, 3. LUB. I, 549. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, S. 71 ff.

[18] LUB. VI, 2717, II, 741.

schon als Eigen des Bürgers behandelt wurde, der Steuer unterworfen wurde. Für Steuerrückstände haftete das Grundstück[19].

c) Eine Aufwandsteuer ist in Riga nicht erhoben worden. Zölle waren in Riga wie überhaupt in Livland unbekannt[20]. Es könnte sich also nur um das ungelt handeln. Die auswärtigen Kaufleute waren von ihm ausdrücklich befreit worden[21]. Aber auch sonst wurde es in Riga nicht erhoben. In den wenigen Urkundenstellen, in denen es erwähnt wird, soll mit ihm nicht eine bestimmte Aufwandsteuer, sondern ganz allgemein die Steuer bezeichnet werden[22]. Da in anderen deutschen Städten gerade das ungelt die Hauptsteuer der Stadt bildete[23], könnte das Fehlen des ungelt in Riga auffallen. Man darf aber nicht vergessen, daß Schoß und Grundsteuer zu Gunsten der Stadt selbst und nicht etwa des Landesherren oder des Reiches in Riga erhoben wurden. Riga hat daher die Einnahmen aus dem ungelt sehr gut entbehren können.

Außer der in der Bürgerpflicht begründeten Steuer gab es in Riga auch noch eine auf Vertrag beruhende Steuer. Nichtbürger, die Grundbesitz in der Stadt zu erwerben wünschten, mußten sich zur Zahlung der Grundsteuer und meist auch des Schosses verpflichten[24]. Zur Erfüllung der übernommenen Leistungen konnte der Nichtbürger nur auf Grund des Vertrages angehalten werden, da er mit dem Grundbesitz nicht auch zugleich die Bürgerschaft erworben hatte. Mit der Wiederveräußerung des Grundstückes erloschen auch alle Verpflichtungen[25].

---

[19] LR. I, 115, 117.

[20] LUB. I, 20, 75, 453.

[21] LUB. I, 453.

[22] LUB. III, 766a, II, 741. LR. I, 117, 115.

[23] Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, S. 91 ff. Sohm, Städtische Wirthschaft im 15. Jahrhundert (Jahrbücher für Nationalöconomie und Statistik, B. 34, S. 260 f.). v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters (Historische Zeitschrift. N. F. 39, S. 432 ff.).

[24] LUB. III, 895a, 895b, 805aa, 849a, 1003a; VI, 2717.

[25] LUB. III, 882aa.

§ 23.

Die Ausgaben der Stadt.

Die Ausgaben lassen sich nach der Art des Zweckes, zu dem sie verwandt wurden, einteilen in:

1. Ausgaben auf Grund der Verfassung.

a) Für das Reich hatte Riga im 13. und 14. Jahrhundert keine Leistungen zu machen gehabt.

b) Dem Stadtherren war Riga auf Grund des Friedens zu Riga zu keinen Leistungen verpflichtet. Erzbischof Albert hat in der Folge den Versuch gemacht, Riga zu einzelnen Leistungen an ihn heranzuziehen. Bei dem entschiedenen Widerstande der Stadt mußte er aber den aussichtslosen Kampf aufgeben und ausdrücklich anerkennen, daß Riga ab omni etiam decimatione et exactione quarumcumque rerum sint immunes sicut predecessorum nostrorum temporibus noscitur observatum[1]. Der von der Stadt an den Erzbischof zu zahlende Pfefferzins war keine Abgabe, sondern beruhte auf einer privatrechtlichen Grundlage. Der Stadt waren nämlich dem Erzbischof gehörende Gärten an der Righe gegen einen in Geld und in Pfeffer zu entrichtenden Zins verpachtet worden. Im Laufe der Zeit war aus diesem als Entgelt für die Benutzung des Bodens zu zahlenden Pachtzinse ein Grundzins geworden, der von dem jeweiligen Besitzer an den Erzbischof entrichtet wurde[2].

c) Für ihre drei Organe, Rat, Vogt und Bürgerversammlung, hatte die Stadt keinen unmittelbaren Aufwand zu machen. Mittelbar erhielten die Ratmannen und der Vogt insofern eine Entschädigung für ihre der Stadt geleisteten Dienste, als einzelne Bußen an sie zu zahlen waren und somit die Stadtkasse einen Ausfall an Einnahmen zu verzeichnen hatte.

---

[1] LUB. VI, 3027, I, 301; 297.

[2] Mittheilungen XIII, 112. Die Erbebücher der Stadt Riga bearbeitet von Napiersky, Riga 1888, I, 250.

2. Ausgaben für die Rechtspflege.

Die Stadt stellte dem Rate das Rathaus, consistorium, dem Vogte den Markt, forum, später die Laube, pretorium, zur Verfügung. Auch besoldete sie den Stadtboten und räumte ihm eine Amtswohnung ein, mit der das Gefängnis der Stadt verbunden war[3].

3. Ausgaben für die Polizei.

Hierher gehören die Ausgaben für Wage, Münze, Buden, Bänke, für Anlegestellen der Schiffe und Böte, für Wege-, Brücken- und Hafenbauten, für Befestigung der Ufer der Düna und der Righe[4], für Ausbau und Vermessung der Stadtmark u. s. w.

4. Ausgaben für das Finanzwesen.

Sie werden wohl nur in der Besoldung der Kämmerer und der Unterbeamten bestanden haben. Nachrichten sind darüber nicht erhalten.

5. Ausgaben für die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Entsprechend dem ausgedehnten Handel und der Machtstellung der Stadt waren sie sehr bedeutend. Große Summen mußten für Gesandtschaften und für Geschenke an auswärtige Fürsten und nicht zuletzt an die Kurie zu Avignon aufgewandt werden.

6. Ausgaben für das Kriegswesen.

Sie haben den größten Teil der Einnahmen der Stadt verschlungen. Eine dauernd schlagfertige Truppe, ein dauernd gefüllter Kriegsschatz waren dringend geboten zur Erhaltung der Stadt. Ein großer Teil der Ausgaben war zwar auf die Bürger abgewälzt worden, wie z. B. die Ausrüstung und die Verpflegung. Aber für die Besatzung der Burgen in der Stadtmark waren Söldner anzuwerben. Anzuwerben waren auch Armbrustschützen,

---

[3] RSt. I, 10, IX, 11.

[4] LUB. I, 567. bursprake I, 38.

Leute für die Wurfmaschinen. Im Marstalle mußten Pferde für die Reiter und den Troß gehalten werden[5]. Schiffe mußten für den Krieg ausgerüstet, die Stadt mußte mit Lebensmitteln für den Fall einer Belagerung versorgt werden[6]. Die Stadtmauer war zu erhalten und auszubauen[7].

Da Kämmereirechnungen für diese Zeit nicht erhalten sind und da auch die Eintragungen in dem Stadtbuche über Zahlungen der Stadt nur gering an Zahl sind, so läßt sich die Höhe des jährlichen Aufwandes der Stadt in keiner Weise berechnen[8].

§ 24.

Das Schuldenwesen der Stadt.

1. Da sich die Ausgaben des Jahres für das Kriegswesen und für die auswärtigen Angelegenheiten nicht übersehen ließen und es daher unmöglich war, zu berechnen, ob und in welcher Höhe besondere Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt gestellt werden würden, so hat auch die Stadt von der Aufstellung eines Stadthaushaltsplanes absehen müssen. Sie wäre also thatsächlich gezwungen gewesen, die erforderlichen Ausgaben zu machen und erst nachher für ihre Deckung zu sorgen, wenn sie nicht in der Lage gewesen wäre, aus den Überschüssen der Erträge aus den Erwerbseinkünften, dem Schoß und der Grundsteuer, einen Schatz anzusammeln. Gestützt auf diesen Schatz hat die Stadt Riga im 13. Jahrhundert das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben ohne Schulden erhalten können. Im 14. Jahrhundert hat aber die Stadt infolge des langjährigen Kampfes mit dem Deutschen Orden zu Anleihen ihre Zuflucht nehmen müssen, um ihren Verpflichtungen gerecht werden zu können.

---

[5] LUB. I, 83. LR. I, 132, 195. Mittheilungen XIII, S. 103.

[6] LUB. I, 739.

[7] Napiersky, Quellen, S. 142.

[8] Erzbischof Friedrich erhielt in den Jahren 1310—1320 von der Stadt 4500 Goldgulden. RSch. S. 117 ff. Livonica S. 62, No. 46.

2. Die Anleihen wurden in verschiedener Form gemacht.

a) Die Stadt stellte dem Darlehnsgeber eine einfache Schuldurkunde aus, litterae [1].

b) Die Stadt verkaufte Renten [2].

c) Die Stadt verkaufte Leibrenten [3].

d) Die Stadt verkaufte eine Rente und stellte ihre Zahlung durch Verpfändung bestimmter Zinse, Renten und Erwerbseinkünfte sicher. Diese Form wandte die Stadt an, um dem Deutschen Orden die ihr auferlegten Kriegskosten von 1000 Mark Silber bezahlen zu können. Sie verkaufte nämlich dem Orden selbst eine Rente und stellte sie in der angegebenen Weise sicher [4].

3. Der gewöhnliche Kaufpreis der Rente war fünfzehn Mark für eine Mark jährlicher Rente. Der Orden bewilligte der Stadt aber nur zehn Mark [5].

4. Der Rat stellte die Schuldbriefe aus, verkaufte die Renten, löste sie wieder ab [6].

5. Die Anleihe war nicht ein Mittel der ordentlichen Finanzverwaltung der Stadt Riga [7]. Sie wurde nur in Fällen äußerster Not benutzt. Auch hatte der Rat das Bestreben, die Schuld so schnell als möglich abzutragen [8].

---

[1] LUB. II, 739.
[2] LR. II, S. 23 ff.
[3] LR. II, S. 23 ff.
[4] LUB. VI, 3083, 3087.
[5] LR. I, 119, 123, 284; II, S. 23 ff. LUB. VI, 3083.
[6] LUB. II, 739. LR. II, 5, 6, 7, u. s. w.
[7] Sohm, Städtische Wirthschaft im 15. Jahrhundert (Jahrbücher für Nationalöconomie und Statistik, B. 34, S. 261 ff.).
[8] LUB. VI, 3083, 3084.

Zweiter Hauptabschnitt.

Förderung der Wohlfahrt der Stadt im Auslande.

§ 25.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

1. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten der Stadt Riga hatte zu ihrem Zwecke die Regelung der Beziehungen der Stadt zu den auswärtigen Städten und Fürsten. Diese Thätigkeit der Stadt war besonders darauf gerichtet, ihren Kaufleuten neue Häfen und Handelsgebiete zu erschließen und der Person und den Waren rigascher Bürger den nötigen Schutz zu sichern. Diesen Schutz suchte die Stadt dadurch zu erreichen, daß sie mit den auswärtigen Fürsten Handelsverträge abschloß, ihren Bürgern Begleitschreiben ausfertigte und sie verpflichtete, zur See die rigasche Stadtflagge zu führen.

2. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten lag in den Händen des Rats. In den ersten Jahren der Stadt hatte sich der Rat vor dem Abschlusse wichtiger Verträge die Zustimmung der Bürgerversammlung gesichert[1]. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts aber wurde nur noch das Ergebnis der Verhandlungen in der Bürgerversammlung bekannt gemacht[2]. Der Rat handelt allein. Er handelt im Namen der Stadt, nomine civitatis, von der stades wegene[3]. Er führt die Verhandlungen, schließt die Verträge und Bündnisse vollständig unabhängig. Die auswärtigen Fürsten wenden sich unmittelbar an den Rat. Sie beglaubigen ihre Gesandten beim Rate. Die Verhandlungen werden vom Rate entweder unmittelbar geführt oder durch Gesandte.

---

[1] LUB. VI, 2717, I, 139.

[2] LUB. II, 667, 722.

[3] LUB. VI, 3026, 3071, II, 694.

3. Die Gesandten, nuntii civitatis[4], ambassiatores[5], boden van der ryghe[6], wurden vom Rat für jeden einzelnen Fall aus den Ratmannen gewählt[7]. An der Kurie ließ der Rat die Interessen der Stadt durch einen procurator vertreten, dem oft noch ein rigascher Ratmann zur Unterstützung beigegeben wurde[8].

Die Gesandten führten besondere Beglaubigungsbriefe, credentiales, mit sich, in denen auch der Zweck ihrer Sendung angegeben zu werden pflegte. Wenn sie nun auch für Gesandte der Stadt galten, so handelten sie doch nur im Auftrage des Rats und konnten daher die Stadt auch nur soweit berechtigen und verpflichten, als sie vom Rate dazu ermächtigt waren[9]. Zum Zeichen dessen, daß sie nicht allein zu Verhandlungen, sondern auch zum Abschlusse von Verträgen beauftragt waren, führten die Gesandten das Siegel der Stadt mit sich[10]. Wenn es nun auch so zwei Formen von Beglaubigungen und zwei Arten von Gesandten gab, so wurde doch diese Unterscheidung in Riga nicht gemacht.

4. Die Verträge zerfallen nach Form und Inhalt in Handelsverträge, Bündnisverträge und Friedensverträge.

a) Die Handelsverträge waren der Form nach einseitige, urkundlich beglaubigte Kundgebungen auswärtiger Landesherren, in denen der Stadt Riga Handelsfreiheit und Freiheit ab ungeldo et theloneo zugesichert wurden. Ihrem Inhalte nach waren sie Verträge, da in ihnen auch die von der Stadt Riga übernommenen Verpflichtungen beurkundet wurden. Riga verpflichtete sich, entweder den fremden Kaufleuten gleiche Freiheiten, wie sie ihren Bürgern zugesagt waren, zu gewähren[11], oder Waren aus bestimmten Ländern nicht einzuführen[12], oder jährlich einen Krieger

---

[4] LUB. II, 622. [5] LUB. VI, 2884.

[6] Grautoff, Die lübeckischen Chroniken, S. 422.

[7] LUB. I, 507, 519, II, 622, VI, 3052. Grautoff a. a. O. S. 421 ff.

[8] LUB. I, 585, VI, 3053, II, 619. Livonica S. 39.

[9] LUB. II, 622, III, 906a, I, 507.

[10] LUB. II, 667, 694. Mittheilungen XIII, S. 100.

[11] LUB. I, 427, 444, 492, VI, 3037, 3056, 3057.

[12] LUB. I, 551.

zum Kampfe gegen die Heiden auszusenden[13], oder den fremden Kaufleuten denselben Rechtsschutz wie den eignen Bürgern zu gewähren[14].

Solche Verträge sind von der Stadt im ersten Jahrhundert ihres Bestehens mit den Königen von Schweden, Norwegen, Dänemark und Frankreich[15], mit den Herzögen von Sachsen und Pommern, mit den Grafen von Holstein, mit den Fürsten Mecklenburgs und Rügens[16] und mit den russischen und littauischen Großfürsten[17] abgeschlossen worden.

b) Die Bündnisse und Friedensschlüsse waren nach Form und Inhalt Verträge. Sie sind gemeinsam beurkundet worden und hatten zum Inhalte teils das Gelöbnis gegenseitigen Schutzes oder gemeinsamer Kriegführung[18], teils die Wiederherstellung früherer freundschaftlicher Beziehungen[19].

5. Die Begleitschreiben, sigilla civitatis[20], testimoniales patentes civitatis litterae[21], litterae consulum[22]. Sie sollten dem Besitzer die Möglichkeit gewähren, sich als rigaschen Bürger ausweisen zu können, um in der Fremde den Schutz der Stadt zu genießen[23] oder auch um auf die Riga zugesicherten Handelsvorteile Anspruch erheben zu können[24]. Dann dienten sie auch zur Beglaubigung eines Bürgers, um in der Fremde Erbschaften, hinterlegte Geldsummen oder Waren erheben zu können[25]. Meist enthielten diese zuletzt genannten Begleitschreiben die Zusicherung der Gewährschaftsleistung durch die Stadt[26].

---

[13] LUB. I, 305. [14] LUB. I, 495.

[15] LUB. I. 427, 444, 446, 499, 559; 495, 496, 520, 554; 456, 555, 574; 551; III, 936.

[16] LUB. I, 192, 305; 227, 267; 113; 243, III, 487a, 1283.

[17] LUB. I, 492, VI, 3010, 3033, 3037, 3039, 3056, 3057; I, 243, VI, 3036, 3068, 3071.

[18] LUB. VI, 2717, 3026, 3068.

[19] LUB. I, 75, VI, 2717, 3036, I, 507, II, 667, 694, 721, 722, 741.

[20] LUB. I, 427. [21] LUB. I, 554.

[22] LUB. VI, 3073. [23] RSt. I, 7, 8.

[24] LUB. I, 427, III, 1079.

[25] LUB. I, 554; VI, 3063. [26] LUB. VI, 3063.

§ 26.

Das Kriegswesen.

1. Wehrpflicht war Bürgerpflicht. Wehrpflicht und Kriegsdienstpflicht waren begrifflich nicht von einander unterschieden. Das Aufgebot im Falle eines Krieges vermehrte nur die Lasten des Dienstes, begründete ihn aber nicht erst[1].

2. Die Verwaltung des Kriegswesens lag in den Händen des Rats. Er gab die nötigen Verordnungen für den Wachtdienst, für die Erhebung der Kriegssteuer, für die Kriegsbereitschaft der Bürger[2]. Er überwachte die Erfüllung seiner Verordnungen und richtete die Säumigen[3]. Er erließ das Aufgebot, er führte die Bürger ins Feld, befehligte sie in der Stadt. Seinem Schutze war das Stadtbanner anvertraut[4].

3. Die Wehr- und Kriegsdienstpflicht hatte zum Inhalte persönliche und Vermögensleistungen.

a) Die persönlichen Leistungen bestanden im Wachtdienst, in der Verteidigung der Stadt, in der Beteiligung an Kriegszügen[5], idoch so ne sint the borgere nicht plichtig herevart to varende up de heidenschap[6]. Der Kriegsdienst war zu Fuß zu leisten. Reiterdienst war die Ausnahme[7].

b) Die Vermögensleistungen bestanden darin, daß jeder Bürger für seine Ausrüstung und Verpflegung zu sorgen und den Schoß zu zahlen hatte[8].

---

[1] RR. Art. 44. LUB. I, 106, VI, 2717, 3026; III, 766a, 805aa, 849a, 882aa.

[2] RR. Art. 43, 44. bursprake III, 40, II, 40, I, 41. LUB. IV, 1493.

[3] RR. Art. 43, 44.

[4] RR. Art. 39. RSt. I, 24. LUB. I, 125.

[5] LUB. I, 109, 125, 495, 496, VI, 2717. Die Erbebücher der Stadt Riga, I, 900: borgerrecht to donde mit schatende, wakende und to reysende.

[6] LUB. VI, 3026; 2717, I, 507.

[7] LUB. II, 741. Aeltere livländ. Reimchronik, V. 8888 ff., 10229 ff., 10924 ff. (SS. rr. livonic. I.)

[8] LUB. III, 1183, IV, 1463. bursprake III, 40, II, 40, I, 41.

4. Die Wehrpflicht der Stadt. Sie hatte zum Inhalt solche auf den Schutz der Stadt gerichteten Handlungen, die von den einzelnen Bürgern nicht geleistet werden konnten: Erhaltung und Ausbau der Stadtbefestigung, Anschaffung der „bliden“, der Armbruste, der Pferde u. s. w., Besoldung der Waffenmeister, Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln[9].

5. Außer der grundsätzlich unbegrenzten Wehrpflicht der Bürger gab es in Riga noch eine vertragsmäßig begrenzte Wehrpflicht der angeworbenen Kreuzfahrer[10], der in der Stadt Grundstücke besitzenden Ritter[11] und für kurze Zeit auch der auswärtigen Kaufleute[12].

Das collegium militum civitatis Rigensis war nicht ein von Bischof Nikolaus gestiftetes „Militärcorps“, sondern der Orden der Ritterschaft Christi, fratres militiae Christi, ordo et collegium fratrum militie Christi unter dem Ordensmeister, magister militum Rigensium[13].

§ 27.

Stadt und Kirche.

1. Bischof Albert hatte sich gezwungen gesehen, die ganze Verwaltung der rigaschen Kirche dem Probste des rigaschen Kapitels zu übertragen, da er infolge seiner umfassenden politischen Thätigkeit seiner rigaschen Kirche in nur geringem Maße seine Kraft und seine Zeit widmen konnte. Der Versuch Bischofs Nikolaus, die Kirchenverwaltung selbst in die Hand zu nehmen, endete mit einer Niederlage des Bischofs, da Gregor IX. für die alten Rechte des Probstes eintrat[1]. Nikolaus mußte dem Probste alle von ihm be-

---

[9] LUB. I, 739. Napiersky, Quellen, S. 142. LR. I, 32, 47, 132, 195. Aeltere livländ. Reimchronik, V. 10972 ff. (SS. rr. livon. I). Rathlef, Das Verhältniß des livländischen Ordens, S. 119.

[10] LUB. I, 83. [11] LUB. III, Sp. 175 ff.

[12] LUB. I, 125.

[13] LUB. VI, 2717, I, 88. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 98, S. 120, Anm. 270.

[1] LUB. I, 168.

anspruchten Rechte item patronatum et archidiaconatum in civitate Rigensi et ecclesiis nominatis bestätigen[2].

2. Im Frieden zu Riga hatte die Stadt auf jeden Einfluß auf die Kirchenverwaltung verzichten müssen. Nicht einmal ein Vorschlagsrecht bei der Anstellung der Priester an der Stadtkirche zu St. Peter war ihr zugestanden worden. Probst und Kapitel wiederum hatten nichts in den Angelegenheiten der Stadt zu sagen. Trotzdem ist es vielfach zu Streitigkeiten zwischen Probst und Stadt gekommen, da der Probst nicht auf jede politische Thätigkeit hat verzichten wollen. Von Bedeutung für die Verfassung der Stadt ist jedoch nur der Kampf um das Sendgericht.

3. Das Sendgericht[3]. Über die Einrichtung und die Zuständigkeit des Sendgerichts in Riga ist sehr wenig zu ermitteln gewesen. Bestanden hat es schon seit der Gründung der Stadt[4]. Seit 1225 hatte aber die Stadt keine Sendzeugen mehr gewählt, da sie auf Grund des ihr ausdrücklich bestätigten „ius Gotorum" die Abhaltung von Sendgerichten in der Stadt verweigern durfte. Der Probst war aber nicht geneigt, auf sein Recht zu verzichten. Bischof Nikolaus griff vermittelnd ein und erlangte von der Stadt das Zugeständnis, sich einer Entscheidung der Ratmannen in Wisby fügen zu wollen. Die Wisbyer, von Bischof Nikolaus beeinflußt, entschieden zu Gunsten des Probstes. Ganz haben sie aber ihr Mißtrauen gegen das Sendgericht nicht unterdrücken können. Sie erklären, zu Sendzeugen sollten nur Männer gewählt werden, qui nec metu nec favore aut causa pecunie veritatem supprimant vel etiam odii causa quenquam infirmare presumant, auch

---

[2] LUB. I, 198; III, 85a.

[3] Dove, Sende, Sendgericht in Herzog Real-Encyklopädie für protestant. Theologie und Kirche, 2. Aufl., Leipzig 1884, XIV, S. 119 ff., und Dove in der Zeitschrift für Kirchenrecht, hrsg. v. Dove und Friedberg, IV, S. 1 ff., S. 157 ff., V, S. 1 ff. Küntzel, Ueber die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens, S. 86 ff. (Staats- und socialwissenschaftl. Forsch. XIII, 2). Rietschel, Markt und Stadt, S. 172 f.

[4] LUB. III, 85a.

solle das Verfahren durchaus formlos sein[5]. Ob nun aber auch wirklich auf Grund dieser Entscheidung Sendgerichte in Riga abgehalten worden sind, muß als sehr zweifelhaft bezeichnet werden, da für alle Vergehen der rigaschen Bürger ausschließlich der Stadtvogt zuständig war und da ein rigascher Bürger nicht vor einem geistlichen Richter verklagt werden durfte. Das ist auch der Standpunkt des Schiedsspruchs von 1262[6]. Unter ausdrücklicher Verneinung der Zuständigkeit des Sendgerichts wird bestimmt, daß der Bürger einen Kleriker nur vor dem officialis foraneus, der Kleriker den Bürger nur coram forensi iudice belangen dürfe. Der Stadtvogt und des Bischofs officialis foraneus haben dem Sendgericht das Grab gegraben[7].

---

[5] LUB. I, 126. [6] LUB. I, 365.

[7] Die von Keußler, Beiträge, S. 6, und von Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 37, geäußerten Ansichten über das rigasche Sendgericht stehen so sehr im Widerspruch mit der Bedeutung eines Sendgerichts, daß sie sich einer besonderen Widerlegung entziehen. — v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 343. Rathlef, Das Verhältniß des livländischen Ordens, S. 116.

Sechste Abteilung.

Der Friede am Mühlgraben.

---

§ 28.

Vorgeschichte und Schluß des Friedens.

Riga verdankt seine Blüte seiner Freiheit, seinem Handel, seiner Verfassung, seinen Bürgern. Jeder einzelne von ihnen ist zu jeder Zeit bereit, sein ganzes Sein der Gesamtheit zu opfern. Jeder einzelne ist sich dessen bewußt, daß sein Dasein nur so weit gerechtfertigt ist, als es dem Ganzen dient. Sie alle sind gleich tüchtig, gleich thatkräftig, von gleichem Geiste beseelt, von gleichen Interessen geleitet. Nur allmählich treten aus der großen Menge die reichen, vornehmen Großkaufleute hervor. Nur allmählich gewinnen sie Einfluß auf die Besetzung des Rats. Aber auch von ihnen erfährt man wenig. Keiner läßt sich in Beziehung zu der Gesamtentwickelung der Stadt bringen. Von keinem ist bekannt, daß die Stadt ihm ihren großen Aufschwung verdankt. Es könnte fast scheinen, als ob der Lauf der Ereignisse ungeleitet die Zeiten durcheilt, als ob durch sie die Bürger der Stadt zu Reichtum, Ansehen, Macht getrieben werden. Aber es gab auch in Riga einen einheitlichen, alles leitenden, alles beherrschenden Willen. Es war der Wille der Stadt. Sie ist es, die auf den Lauf der

Ereignisse bestimmend einwirkt, die Ereignisse sich dienstbar macht. Ihre Organe sind ihre thätigen Werkzeuge. In ihnen wird man die nach außen hervortretenden leitenden Kräfte zu suchen haben. Unter ihnen hat sich der Rat zum alleinigen Leiter der Stadt aufgeworfen. Er wollte ihr Herr werden.

Der Friede zu Riga hatte die Stadt dem Bischofe von Riga und dem Ritterorden als dritte Macht zur Seite gestellt. Der Ritterorden war bald wenig mehr als eine Schutztruppe der Stadt, als ein collegium militum civitatis Rigensis. Riga schien dazu berufen über Livland zu herrschen. Da brachte die Vereinigung des Ordens der Ritterschaft Christi mit dem Deutschen Orden eine jähe Wendung. Bedeutungsvoll für Riga wurde es, daß der Deutsche Orden sein Thätigkeitsgebiet im heiligen Lande verlor. Der Fall von Accon, der Einzug Siegfrieds von Feuchtwangen in die Marienburg sollten für Riga verhängnisvoll werden. In den vereinigten Kräften des Deutschen Ordens fand die Stadt Riga einen ebenbürtigen Gegner.

Im Kampfe war Riga entstanden, im Kampfe war es emporgeblüht, im Kampfe unterlag es. Im Handel fand es immer von neuem Lebenskraft. Krieg und Handel schlossen sich nicht aus. Der Handel konnte ohne den Krieg nicht gedeihen, da nur im Kriege der Friede erkämpft werden konnte. Nur durch das Schwert konnte Handelsfreiheit erzwungen werden. Nur durch das Schwert konnten neue Handelswege erschlossen und gesichert werden. Der Krieg hatte für die Stadt den Zweck, sich Handelsfreiheit und Frieden zu erringen. Für den Ritterorden war er Lebenszweck. Der Orden verlangte nach dauerndem Krieg, die Stadt nach dauerndem Frieden.

Die Stadt Riga besaß in Kurland, Semgallen, Oesel ausgedehnte Ländereien. Die Handelsstadt an der Righe wollte ein Stadt-Staat nach italienischem Muster werden. Der Ländergewinn hatte ihr großen Zuwachs an Macht gebracht. Er brachte ihr aber auch die unversöhnliche Gegnerschaft des Deutschen Ordens.

Der Orden konnte es nicht dulden, daß neben ihm ein anderer Staat mit anderen Zwecken, mit anderen Aufgaben bestand. Die Stadt Riga sah wiederum in dem Orden ihren Gegner, da er den der Stadt vorbehaltenen Handel betrieb, den Handelsverkehr von Riga abzulenken trachtete. Dieser doppelte Gegensatz mußte zum Entscheidungskampfe führen. Der Versuch des Ordens, durch König Rudolf die Herrschaft über die Stadt zu erlangen, erwies sich als ein Schlag ins Wasser. Riga ließ des Königs Mandat unbeachtet. Der Versuch der Stadt, sich durch einen Vertrag mit dem Kloster Dünamünde die Freiheit der Dünamündung zu sichern, erwies sich als eitle Hoffnung. Auch urkundlich verbriefte Gelöbnisse sind schwächer als Thatsachen.

Der erste Kampf mit dem Orden führte zu einem Ausgleich. Riga verzichtete auf seinen Länderbesitz, der Orden auf das Ordensschloß zu St. Georg in der Stadt. Der zweite Kampf wurde um den Besitz der Dünamündung geführt. Er endete mit dem Siege des Ordens. Verlassen von den livländischen Bischöfen, verlassen von den Städten der Ostsee, verlassen von dem eigenen Erzbischofe, verraten von dem rigaschen Kapitel unterlag die von dem Ordensheer belagerte Stadt nach heldenmütigem Kampfe. Drohende Hungersnot, lauernder Verrat brachen den Mut der Verteidiger. Wütete erst der Bürgerkrieg in der Stadt, dann konnte sie auch vom Orden im Sturm genommen werden. Dem kam der Rat zuvor. Von der Bürgerversammlung ermächtigt, schloß er mit dem Ordensmeister den Frieden am Mühlgraben am 30 März 1330. Der Sieg war verloren, die Ehre gerettet.

Mit dem Frieden am Mühlgraben beginnt ein neuer Abschnitt in dem Verfassungsleben der Stadt Riga. In dem Frieden anerkannte die Stadt die Oberhoheit des Deutschen Ordens in Livland:

1. Der Rat und die Bürger leisten dem Orden den Treueid.
2. Ein Ordensglied darf an den Sitzungen des Rats teilnehmen.

3. Ein Ordensglied sitzt mit dem Stadtvogt zu Gericht. Die Gerichtsgefälle sind zur Hälfte an den Orden zu zahlen.
4. Die Stadt leistet dem Orden Heeresfolge.

Der ungünstige Friede, die durch den langen Krieg angewachsene Schuldenlast haben auf die innere Verfassung der Stadt einen nicht unbedeutenden Einfluß ausgeübt, den zu schildern über den Rahmen der hier gestellten Aufgabe hinausgeht.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

